


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAAT.

I.

HABILITATIONS-SCHRIFT

VON

D. OCTAVIUS CLASON

ROSTOCK.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.

1871.

KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAAT.

I.

ZUR FRAGE ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG

DER

CURIEN UND IHRER COMITIEN.

VON

D. OCTAVIUS CLASON.

ROSTOCK.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.

1871.

1872, Oct. 23.
Gift of
the University of
Rostock, Germany.

Vorwort.

Nachstehende Schrift mit ihrer Fortsetzung, welche in einem zweiten Hefte erscheinen wird, wurde in vorigem Sommer vor dem Feldzuge begonnen und teilweise beendet. Der ausbrechende Krieg verhinderte die weitere Vollendung, indem der Verfasser zur Armee einberufen wurde. Erst in diesem Jahre war es möglich, die Arbeit zum Abschluss zu bringen und durch Hinzufügung eines 4. Abschnittes im zweiten Hefte, der zugleich als öffentlicher Vortrag zum Zwecke der Habilitation in der Aula der hiesigen Universität gehalten wurde, der Behandlung der älteren republicanischen Periode Roms eine gewisse Abrundung zu geben.

Rostock, im Juli 1871.

Inhaltsverzeichnis.

Nachdem Niebuhr mittelst seiner divinatorischen Begabung an Stelle der früheren nur negativen Kritik, welche an den Quellenberichten über die älteste Römische Verfassung geübt worden war, eine positive treten liess und nun ein ganz neues Bild von jenen dunkelen Zeiten entwarf, hat sich die historische Wissenschaft mit Intensivität dieses Gegenstandes bemächtigt und ihn zu einem ihrer bebautesten Felder gemacht. Waren aber früher die Quellenberichte der Gegenstand der Kritik, so trat nun Niebuhr in die Mitte derselben, und jeder neue Forscher musste vor Allem ihm gegenüber eine bestimmte Stellung einnehmen, sich zu seiner Auffassung bekennen, oder sie bekämpfen. Aus diesem Ringkampfe ist eine Fülle von Früchten für die Erkenntnis jener in Dunkel gehüllten Zeiten gewonnen worden; ich brauche nur an Namen, wie Göttling, Wachsmuth, Huschke, Ambrosch, Rubino, Becker, Marquardt, Peter, Schwegler, Lange, Ihne und vor Allem Mommsen zu erinnern.

Während nun aber die meisten der Genannten entweder die Niebuhr'sche Ansicht weiter ausführten, oder auf den Wortlaut der Quellen gestützt jene älteste Zeit der älteren Auffassung getreu darzustellen und von ihr aus

den Uebergang zur historischen Zeit zu finden suchten, hat Mommsen mit klar ausgesprochener Absicht eine andre Methode in Anwendung gebracht, welche bis dahin weniger Beachtung gefunden hatte, durch den festeren Boden aber, auf welchem sie sich bewegt, der wissenschaftlichen Kritik ein neues und fruchtbares Feld eröffnete. Man kann dieselbe den Weg der Induction im Gegensatz zu der früher üblicheren Deduction nennen. Von der historischen Zeit nämlich ausgehend, suchte Mommsen die in ihr bestehenden staatlichen Verhältnisse klar auseinanderzulegen und dann mittelst des Rückschlusses und der Untersuchung der Berichte über die älteste Zeit ein möglichst wahrheitsgetreues Bild derselben zu liefern.

Diese Kritik, verbunden mit einer ungewöhnlich glänzenden combinatorischen Begabung, wie sie sich in Mommsen's Römischer Geschichte kund giebt, sichern seiner Anschauung einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Forschungen auf Römischem Gebiete. Und während man ehedem Niebuhr gegenüber Stellung fassen musste, so tritt jetzt auch Mommsen in den Vordergrund und darf eine ähnliche Berücksichtigung wie Niebuhr beanspruchen. Und dies ist darum für den späteren Forscher um so notwendiger, als Mommsen sich in Betreff der ältesten Verfassung Rom's in directen Widerspruch zu Niebuhr setzt und auf dem von ihm neubebauten Wege der Kritik zum Teil zu den in den Quellen sich kundgebenden Anschauungen zurückkehrt, zum Teil neue bis dahin unbekannte Gestaltungen des Römischen Verfassungslebens nachzuweisen sucht. Und um hier kurz das Resultat seiner Untersuchungen zu berühren, erscheint nach seinen Erörterungen die Gliederung des staatlichen Lebens in Bezug auf die beschliessenden und verwaltenden corporativen Organe der

Regierung eine weit vielgestaltigere, als sie bis dahin von den übrigen Forschern dargestellt worden war, da er an Stelle der sonst gewöhnlich angenommenen 4 corporativen Organe 7 setzt, welche teils neben einander, teils nach einander fungirt haben.

Unter diesen Umständen mag es nicht überflüssig erscheinen, trotz der reichhaltigen Litteratur über diesen Gegenstand eine Nachuntersuchung über die Mommsenschen Untersuchungen zu halten, zumal dieselben bisher keine eingehende Besprechung erfahren haben, dazu auch die letzte gründliche und ausführliche Bearbeitung unseres Gegenstandes sind.

Diese grundlegenden Ansichten hat Mommsen in seinen Römischen Forschungen dargestellt und sie als begleitenden Commentar für seine Römische Geschichte bestimmt. In ihnen ist es eine dreifache Frage, welche den ganzen Umfang der Untersuchungen erschöpft: die Frage

1) nach dem Wesen der Curien und ihrer Comitien,
2) nach dem Wesen der Tribus und der Tribus-Versammlungen,
3) nach dem Wesen und der Zusammensetzung des Senats.

In diesem, dem ersten Hefte unserer „Kritischen Erörterungen über den Römischen Staat" soll die erste jener drei Fragen einer genaueren Untersuchung unterworfen werden, indem wir die beiden folgenden Fragen in einem 2. Hefte zu behandeln gedenken.

I.

Ueber das Wesen der Curien und ihrer Comitien.

Folgen wir zum Zweck der Besprechung genau den Entwickelungen Mommsen's, so finden wir gleich in der Ueberschrift des ersten, unsere Frage betreffenden Abschnittes [1]) die Ansicht Mommsen's ausgedrückt; es ist folgende:

1.
Die patricisch-plebeischen Curiatcomitien der Republik.

Wir werden also hier gleich zu constatiren haben, dass Mommsen im Gegensatz zu Niebuhr, welcher die Curien und ihre Comitien aus rein patricischen Elementen bestehen lässt, zu der Anschauung der Quellen zurückkehrt, wie sie besonders bei Dionys von Halikarnass ausgesprochen ist, dass die Curien die Gesammtbevölkerung Rom's, Patricier und Plebejer, umfasst und von Anfang an repräsentirt haben. Aus dem Vorhandensein patricisch-plebeischer Curiatcomitien in der späteren historischen Zeit sucht Mommsen diesen Umstand für die ganze Ausdehnung der Römischen Geschichte in Geltung zu setzen.

Eine Reihe von Gründen mit einer Fülle von wissenschaftlichem Material führt Mommsen auf, um für diese grundlegende Anschauung eine breite Basis zu gewinnen, auf welcher der weitere Bau mit Sicherheit aufgetürmt

---

[1]) Römische Forschungen p. 140.

werden könne. Es wird von Nutzen sein, diese Gründe vorläufig summarisch aufzuzählen, um die Uebersicht zu erleichtern, ehe wir zu der Besprechung der Einzelnen schreiten.

Als Ersten nennt der Verfasser der Forschungen das Vorkommen eines plebeischen Obercurio im Jahre 545/209 [2]) und schliesst daraus, dass wenn der Oberste des Curionats Plebejer war, die gesammten Plebejer den Curien angehört und daher auch in den Curiatcomitien Stimme gehabt hätten.

Zweitens erklärt er die Fornacalien, das gemeinsame sacrale Fest der Curien, der Ovid'schen Beschreibung folgend [3]), für ein gemeinsames Fest der Patricier und Plebejer, indem er den Ausdruck stulta pars populi auf Letztere bezieht.

Drittens beruft sich Mommsen auf die Anschauung der Annalisten über die Curien (wobei er hauptsächlich Dionys, Livius und Cicero im Auge hat), dass in denselben von Anfang an Plebejer wie Patricier sich befunden hätten.

Viertens erklärt er, dass die Servianische Ordnung das Stimmrecht nur geändert, nicht aber ein bis dahin entbehrtes an Teile der Gesammtbevölkerung gebracht hätte; aus welchen beiden letzteren Puncten er den Schluss zieht, dass wenigstens zur Zeit der Republik die Curien aus plebeischen und patricischen Elementen bestanden hätten, da sonst bei den genannten Autoren eine derartige Vorstellung nicht würde entstanden sein.

Fünftens erwähnt er, dass Cicero und Livius, wo sie die staatsrechtlichen Folgen des Untergangs des Patriciats

---

[2]) Livius 27. 8.
[3]) Fasti 2. 511 ff.

aufzählen, nichts von dem dadurch bedingten Aufhören der Curiatcomitien sagen[4]).

Sechstens dass der Ausdruck populus in der historischen Zeit immer nur die patricisch-plebeische Bürgerschaft, nie die Patricier allein bezeichnet habe (wobei er auf den zweiten Abschnitt verweist; siehe unten).

Siebentens nenne Cicero[5]) die Umfrage über die Wahl der Magistrate und die Erteilung des imperium eine doppelte Abstimmung der ganzen Gemeinde.

Achtens seien in späterer Zeit 30 Lictoren rechtlich befugt gewesen, die lex de imperio zu vollziehen, dieselben aber seien notorisch Plebejer gewesen.

Neuntens endlich hebt Mommsen noch hervor, dass das Recht vor den Curien zu testiren und zu arrogiren nach den Quellen als gemeines Bürgerrecht, nicht als Sonderrecht der Patricier sich darstelle, dass daher von Anfang an die Plebejer an den Curiatcomitien Anteil gehabt und in denselben mitgestimmt hätten. Ausserdem könne, da das Militairtestament vor den Centuriatcomitien errichtet worden sei, das Civiltestament nicht vor den Sonderversammlungen des Patriciats abgefasst worden sein; von Arrogationen sei freilich nur der eine Fall des Clodius bekannt.

Ausser den hier angeführten Gründen verspricht Mommsen noch fernere beizubringen, besonders den, dass die Plebs mit Ausschluss der Patricier nach Curien gestimmt habe (siehe unten). Wann die Plebs in die Curien eingetreten sei, hält er für unbestimmbar; dass sie aber schon 545 das passive Wahlrecht zum Curionat besessen habe, sei unzweifelhaft, und ebenso glaubwürdig sei es,

4) Cic. de domo 14. 37; Livius 6. 41.
5) de lege agr. 11. 26.

dass nach der Aussage der Chronisten die Plebs schon 261 nach Curien abgestimmt habe. Im Ganzen dürfe man annehmen, dass, soweit die historische Ueberlieferung zurückreiche, die Curien als eine Einteilung der gesammten patricisch-plebeischen Bürgerschaft gegolten habe; und zu dem Nachweis dieses Umstandes hält Mommsen die aufgeführten Gründe für ausreichend.

Wenden wir uns nun der Besprechung der einzelnen Puncte zu.

Der erste Grund Mommsen's ist das Vorkommen eines plebeischen curio maximus im Jahre 545. Er nennt dasselbe sehr früh. Zwar war der Obercurionat eines der höchsten Priestertümer; allein ihm standen ebenbürtig zur Seite die pontifices, Augurn und Orakelbewahrer; und diese Aemter waren den Plebejern schon sehr viel früher zugänglich, die beiden Ersteren im Jahre 454 durch das Ogulnische Gesetz, die Letzteren noch früher im Jahre 387; während Livius[6]) ausdrücklich berichtet, dass jener Obercurio der erste plebeische war. Dies Ereignis fällt in eine Zeit, in der jeder politische Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern aufgehört hatte, in der nicht allein alle Staatsämter, sondern auch die vornehmsten Priestertümer den Letzteren schon eine geraume Weile offen standen.

Nun können wir Mommsen nur durchaus beistimmen, wenn er aus dem Vorkommen eines plebeischen Obercurio auf die Teilnahme der Plebejer an dem Curionat schliesst; ja man darf weiter als Mommsen in den aus diesem Umstande zu ziehenden Consequenzen gehen. Marquardt[7])

---

[6]) 27. 8.

[7]) Röm. Altert. 4. 397 ff.; vgl. auch Mercklin: Cooptation p. 65 ff. und Liv. 27. 6. 16: mortuus — maximus curio, neque in eorum locum sacerdotes — suffecti.

weist darauf hin, dass der curio maximus aus dem Collegium der Curionen gewählt wurde, dass es also vor der Wahl dieses ersten Obercurio schon plebeiche Curionen gegeben haben müsse, dass demnach der Curionat den Plebejern schon vor 545 zugänglich gewesen sei. Wir wissen, dass die Zahl der patricischen gentes mit dem Beginn der Republik ziemlich, wenn nicht ganz abgeschlossen geblieben und in Folge dessen zu August's Zeit bis zu der geringen Zahl von 50 zusammengeschmolzen war. Es wird also um 545 auch nicht mehr eine grosse Anzahl von Patriciern vorhanden gewesen sein. Wenn wir nun trotzdem sehen, dass bis zu dieser Zeit kein einziger Plebejer Obercurio gewesen war, zugleich aber das durchgehende Streben der Plebejer kennen, möglichst in alle patricischen Vorrechte einzudringen, so erscheint jener Umstand auffallend und nur dadurch erklärlich, dass die plebeischen Curionen bis dahin wenig zahlreich waren. Wenn wir dagegen in Betracht ziehen, dass den Plebejern schon 454 wenigstens die Hälfte der mit pontifices und Augurn zu besetzenden Stellen rechtlich zustanden, dabei aber eine stärkere Vertretung der Plebejer in denselben nicht ausgeschlossen war[8]), ferner dass im Jahre 545 die Patricier eine fast verschwindende Minorität der Masse des plebeischen Volkes gegenüber bildeten, so werden wir zu dem Schlusse gedrängt, dass der Curionat den Plebejern nur sehr spät und nicht lange vor 545 eröffnet worden war, so dass man noch nicht zu der Wahl eines plebeischen Obercurio vor 545 Gelegenheit gehabt hatte. Dazu kommt, dass Livius[9]) berichtet, bei der Wahl dieses ersten plebeischen Obercurio hätten sich die Patricier auf das

[8]) Mommsen: Forsch. p. 81.
[9]) 27. 8.

Aeusserste dagegen gesträubt und den lange vergessenen Ständestreit wieder aufgeregt. Es muss also als etwas Unerhörtes für die Patricier gegolten haben, da sie auch nach Zulassung der Plebejer zu den höchsten Priesterämtern dieses Eine ganz besonders als ein ihnen allein Zustehendes reserviren wollen. Alle diese Umstände weisen auf eine Neuheit in Bezug auf das Verhältnis, das die Plebejer zu den Curienpriestertümern einnahmen, welche bei den sonstigen Erscheinungen auffallend ist. Nun aber musste notwendigerweise dem passiven Wahlrecht zu Curienämtern das Vorhandensein der Plebs in den Curien und die Zugehörigkeit derselben zu ihnen vorangegangen sein. Denn ein Curio musste doch Mitglied seiner Curie sein, und ein Curialbeamter überhaupt Stimmrecht in den Versammlungen der Curien haben. Ich kann die Ansicht Marquardt's [10]) durchaus nicht teilen, dass in rein patricischen Curien ein Plebejer Curialbeamter sein könne; freilich sieht er den Curionat als ein von den Curien unabhängiges Priesteramt an; aber mit welchem Rechte? Definirt doch Varro [11]) die Curionen klar genug mit den Worten: „Curiones dicti a curiis, qui fiunt, ut in his sacra faciant". Wenn sie also von den Curien den Namen haben, so gehören sie doch offenbar in derselben Weise dazu, wie der tribunus einer der drei alten Stammestribus zu seiner tribus. Ich muss mich hierin ganz mit Mommsen, Ambrosch [12]) und Mercklin [13]) einverstanden erklären, und beziehe ebenso die Worte Cicero's [14]), welche er in Betreff der Curiatcomitien an

---

[10]) 2. 3. 194.
[11]) L. L. 5. 15.
[12]) Studien 1. 60.
[13]) Cooptation 66.
[14]) de leg. agr. 2. 11. 27.

das Volk richtete: „quae nos non initis" darauf, dass damals nur 30 Lictoren als Vertreter der 30 Curien diese Comitien beschickten.

Wenn wir nun aber durchaus anerkennen müssen, dass das Vorkommen eines plebeischen Obercurio die Teilnahme der Plebejer an den Curien einschliesst, so erscheint es um so auffallender, dass, bei Annahme einer uranfänglichen Zugehörigkeit der Plebs dazu, die Zulassung zum Curionat so sehr spät eintritt, und die Widersetzlichkeit der Patricier dagegen eine so sehr grosse ist. Sollte man nicht vielmehr erwarten, dass vor allen andren Priestertümern der Curionat, als das an die einzelne aus Patriciern und Plebejern bestehende Corporation geknüpfte Amt, sich den in überwiegender Anzahl vorhandenen plebeischen Corporationsgenossen geöffnet haben würde? Ja, es musste den Plebejern viel daran liegen, besonders den Obercurionat für sich zu erwerben, da sie mittelst desselben ohne Zweifel wichtige Befugnisse in den Curien und deren Comitien hatten[15]; die Patricier aber waren gewiss unter der genannten Voraussetzung eher geneigt, den Plebejern dieses Amt in den immer mehr an politischer Bedeutung abnehmenden Curiatcomitien zuzugestehen, als mittelst des Consulats und der Praetur ihnen die Berufung und den Vorsitz in den weit wichtigeren Centuriatcomitien zu ermöglichen. Und dennoch sehen wir, dass diese beiden höchsten Staatsämter so sehr viel früher den Plebejern offen standen. Und wenn auch, wie ich schon sagte, die Curiatcomitien immer mehr an politischem Einfluss verloren, so behielten sie dennoch gewisse Vorrechte, die dem Ober-

---

[15]) Vgl. Paulus p. 126: maximus curio cuius auctoritate curiae omnesque curiones reguntur; vgl. auch Wöniger: Sacralsystem p. 101.

curionat eine hervorragende Bedeutung wenigstens unter den Priestertümern sicherten; denn die Erteilung des imperium blieb nach wie vor an jene Comitien gebunden, abgesehen von der wichtigeren patrum auctoritas, welche Mommsen jedoch einem andren factor als den Curien vindiciren will (s. u.). Die Ansicht Marquardt's[16], dass der Obercurionat aus aller Beziehung zur politischen Tätigkeit der Curien getreten sei, gründet sich nur auf die Unvereinbarkeit eines plebeischen Obercurio mit rein patricischen Curien, wie er sie bekanntlich auch nach 545 fest halten will; gegen ihn spricht schon der griechische Ausdruck für die Curionen: ἡγεμόνες τῶν φρατριῶν und die oben citirte Stelle des Paulus[17]; freilich wenn Varro (s. o.) die Curionen nur als Priester definirt, so hat er für seine Zeit recht, weil damals in Wahrheit die Curiatcomitien alle politische Bedeutung verloren hatten und nur rein formelle Acte im Staatsleben verrichteten, die nicht einmal die Gegenwart der Curialen erforderten[18]; wo aber diese fehlten, wie konnte da von einem Vorsitz der Curionen vor denselben die Rede sein? Damals waren in Folge dessen die Curionen ganz auf ihre sacrale Tätigkeit beschränkt. In einer Zeit aber, in der die Curien noch von einiger Bedeutung waren und ihre Versammlungen von allen Curialen besucht werden mussten, war in Folge dessen das Amt der Curionen und besonders des Obercurio ein bei weitem ausgedehnteres.

Wenn wir nun beobachten, wie spät, mit wie heftigem Widerstreben der Patricier der Obercurionat den Plebejern zugänglich wurde, während die ganzen historischen Ver-

---

[16]) a. a. O.
[17]) p. 126.
[18]) Vgl. Wöniger Sacralsystem p. 101.

hältnisse notwendigerweise dahin drängten, den Plebejern eher als alle andren Aemter politischer und sacraler Art den Curionat zu eigen zu machen, wenn ein anfängliches und fortdauerndes Zugehören derselben zu den Curien vorausgesetzt wird, so regt sich unwillkürlich die Ueberzeugung in uns, dass eine ursprüngliche Teilnahme der Plebejer an den Curien und den Curialtätigkeiten kaum angenommen werden könne, dass vielmehr, wie der späte plebeische Obercurionat auf einen späten Curionat, so dieser wieder auf eine späte Vertretung der Plebs in den Curien hinweist[19]). Wann jener Eintritt der Plebs in die Curien statt fand, ist unmöglich sicher anzugeben; wenn es aber erlaubt ist, eine Vermutung darüber auszusprechen, so möchte ich es als eine Folge des Ogulnischen Gesetzes von 454, durch welches den Plebejern der Pontificat und Augurat zugänglich wurde, ansehen, indem dadurch der letzte sacrale Grund für den Ausschluss der Plebejer von den patricischen auf rein sacraler Grundlage beruhenden Versammlungen und Vorrechten aufgehoben war; dadurch war der Spruch in seiner Vollständigkeit aufgehoben, dass die Plebejer keine Auspicien hätten, womit ehemals die Patricier den Zudrang der Plebejer abzuwehren pflegten, denn nun hatten sie nicht allein Auspicien, sondern als Augurn verwalteten und leiteten sie sogar dieselben, und waren Träger dieses für das Staatsleben hochwichtigen Rechtes. Durch den Verlust der zweiten Decade des Livius fehlen uns leider die besseren Römischen Berichte über jene Zeit; wer weiss, ob dieses Umstandes nicht in denselben Erwähnung geschehen war, über den wir jetzt nur mittelst schwankender Combinationen Vermutungen aufstellen kön-

[19]) So auch Ambrosch: Studien 1. pag. 59 und Mercklin a. a. O.

nen. Waren aber die Plebejer in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts Mitglieder der Curien geworden, so war der Weg zum Curionat und endlich 545 zum Obercurionat ein den Zeitverhältnissen angemessener, dem gegenüber wiederum die Opposition der Patricier als einer Neuerung sehr erklärlich war. Im Uebrigen hat der Eintritt der Plebejer in die Curien und der Anteil an den Curiatcomitien auch ohne besonderen Gesetzesact nichts so Ueberraschendes an sich, wenn man das Analogon der einst ganz rein plebeischen Tributcomitien[20]) und die Beteiligung der Patricier an denselben nach dem Horatisch-Valerischen Gesetze von 305, welche nach der Tradition ohne bestimmte Legislation ins Leben trat, in vergleichenden Betracht zieht. — Haben wir aber Mommsen die Teilnahme der Plebs an den Curien im Jahre 545 zugegeben, so werden wir dasselbe für die Zeit Ovids um so weniger in Abrede stellen, so dass seine Beschreibung der Fornacalien als eines allgemeinen Volksfestes durchaus verständlich und mit unserer Ueberzeugung conform ist.

Wir kommen zum dritten Puncte Mommsen's: der Anschauung der Annalisten über das Verhältnis der Plebs zu den Curien. Es wird Niemand leugnen können, dass Dionys auf das Ausdrücklichste die Mitgliedschaft der Plebs an den Curien ausspricht; und dieselbe Aussage findet sich bei Aurelius Victor[21]). Wenn aber Mommsen Cicero und Livius auch als Gewährsmänner für diese Ansicht aufführt, so muss ich gestehen, nirgends bei ihnen den klaren Ausdruck derselben entdeckt zu haben. Freilich bezieht sich Mommsen auch nur auf den bei Beiden vorhandenen

[20]) Siehe im folgenden Hefte Cap. II.
[21]) de uir. ill. 2. 12.

Bericht über die Entstehung des Senats[22]), wo es heisst, dass Romulus aus der Masse der Gesammtbevölkerung, 100 Männer ausgewählt und zu Senatoren gemacht habe, welche patres, ihre Nachkommen patricii genannt worden seien[23]). Von einem Nebeneinandersein von Patriciern und Plebejern in den Curien aber wird nichts dabei gesagt. Wenn nun jene Autoren von einer Auswahl von 100 Senatoren aus der ganzen Bevölkerung reden, welche allein patres und deren Nachkommen allein patricii geheissen hätten, so muss man consequenterweise weiter schliessen, dass alles übrige Volk nicht Patricier, daher der Gegensatz davon: Plebejer genannt worden sei; allein unsere Autoren ziehen diesen Schluss nicht und berichten nichts der Art. Wir müssen daher annehmen, dass sie sich dieser Consequenz entweder nicht bewusst waren und einfach wiedergaben, was ihre naiven Quellen darüber berichtet hatten, oder dass sie zwar die Notwendigkeit einer solchen Consequenz einsahen, dieselbe aber nicht zu ziehen wagten, da sie der Wahrheit derselben nicht trauten. Cicero wenigstens, welcher nicht Geschichte schreiben, sondern einen Verfassungsentwurf machen wollte, musste jene Consequenz ziehen und war in der Lage es tun zu können. Wenn wir daher bei ihm, der mit Plan und Ueberlegung diese Verfassung darstellte und nicht wie Livius sich nur an die Quellenberichte halten konnte, ohne dieselben zu commentiren, jene Consequenz nicht ausgesprochen finden, so sind wir sehr geneigt, anzunehmen, dass er sie nicht zu ziehen wagte, weil sie im Widerspruch mit den historischen Verhältnissen zu stehen schien, dass er daher den Umstand

---

[22]) Cic. de rep. 2. 8. 14; 12. 28; Livius 1. 8.

[23]) Dieser Ansicht ist Rubino: Untersuchungen über die Röm. Verf. I, p. 188, 193, durchaus.

mit Schweigen überging und auf diese Weise in der Schwebe liess. — Der einzige, welcher der Consequenz nicht auswich, ist daher Dionys. Wir kennen ihn überhaupt als einen speculativen Gelehrten, der alle Erscheinungen und Berichte, so unvereinbar sie waren, auf eine gemeinsame Base zurückzuführen suchte, der also vor keiner Consequenz sich scheute und vor keiner Combination zurückschrak. So baute er in doctrinärster Weise das System der Römischen Urverfassung auf, und als Nichtrömer, nicht aufgewachsen in rein Römischen Traditionen, bemerkte er nicht das Künstlich-gemachte seiner Theorie; ihm fehlte das intuitive Unbehagen an den Consequenzen derselben, das Cicero als Römer empfunden zu haben scheint. Zugleich aber widerspricht Dionys[24]) in diesem Puncte der Ciceronischen Ansicht, indem er von 200 Senatoren spricht, welche Romulus aus der Zahl der Patricier ausgewählt hätte. Demnach mussten schon Patricier existiren, als der Senat erst gebildet wurde, und in Folge dessen kann unmöglich der Patriciat als die Nachkommenschaft jener ersten Senatoren angesehen werden.

Uebrigens giebt ja auch Mommsen selbst zu, dass der Patriciat unmöglich auf diese Weise entstanden sein kann, wie die genannten Autoren es schildern; es wäre das aller natürlichen Staatsentwickelung ein Schlag ins Gesicht, und eine solche Ansicht kann nur in dem Hirn eines im Kindesalter stehenden Volkes oder eines ganz unpraktischen speculativen Gelehrten entstanden sein. Sind aber in dieser Beziehung die Anschauungen jener Autoren verwirrt und unklar, ja durchaus falsch, wie darf man sich dann auf die aus nachweislich falschen Prämissen entspringenden

---

[24]) 2. 57.

Consequenzen, als auf einen irgendwie stringenten Beweis stützen? Wie kann dann noch die Ansicht solcher Autoren massgebend sein, zumal wir erst aus ihren Notizen die Theorien zu entwickeln haben, welche sie selbst, die Römer wenigstens, mit Stillschweigen übergehen? Es ist keine neue Beobachtung, dass das Altertum ebensowenig als das Mittelalter sich hat in Verhältnisse der jedesmaligen Vorzeit zurückversetzen können; man sehe zum Beweise nur die Altdeutsche Malerschule an, welche die Helden Israels in mittelalterliche Wämse und Rüstungen kleidet. Ebenso wenig konnten die Römer im ersten Jahrhundert vor und nach Christi Geburt sich aus ihren fertigen und längst consolidirten Verhältnissen hinaus in die Zeit des Werdens derselben versetzen. In den Berichten fanden sie nur äussere Merkmale einer Aenderung verzeichnet und der Ursprung war für sie plötzlich wie ein deus ex machina mit bewusster Absicht hervorgerufen und geordnet worden, wie man zu ihrer Zeit auch Gesetze vorschlug und durchführte. Daher musste denn auch der erste Römer, Romulus, die ganze später vorgefundene und als ursprünglich bezeichnete Verfassung selbständig erdacht und als ein Staatsgrundgesetz eingeführt haben. Der Begriff unbewusster, natürlicher und daher langsamer Entwickelung im Staatsleben fehlt denen, welche weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit ein Entstehen der Art haben beobachten können; daher ein Verständnis dafür erst in der neueren Zeit erwacht ist.

Wenn wir uns nun fragen, welchen Wert dem gegenüber die Berichte der Annalisten über den Ursprung des Patriciats einerseits und über die ursprünglichen Bestandteile der Curien andererseits haben, so kann die Antwort darauf nur dann gegeben werden, wenn wir wissen, wie

die Verhältnisse waren, als die ältesten Römischen Annalisten schrieben. Fabius Pictor hat gewiss nicht vor der Mitte des 6. Jahrhunderts geschrieben, in einer Zeit also, in welcher längst der politische Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern aufgehoben war, in der sogar nach dem vorhin Auseinandergesetzten die Plebs wenigstens schon eine geraume Weile in den Curien war, und also Alles den Anschein hatte, als sei es immer so gewesen. So müssen es die ältesten Annalisten unbewusst angesehen haben, unbewusst, weil sie dieser Anschauungsweise keinen directen Ausdruck gaben, denn sonst würden wir wol bei Livius und Cicero darüber Mitteilungen vorgefunden haben; der kindlich gläubige Geist eines noch jugendlichen Volkes fragte eben nicht: Wie ist das Alles entstanden? Dagegen konnten die Annalisten Berichte über die späteren Verfassungskämpfe aus den dürren Priesterannalen schöpfen; was sie aber in denselben nicht als später Entstandenes verzeichnet fanden, das existirte für sie von Anfang an.

So ist es denn in der Tat nicht zu verwundern, dass die uns erhaltenen Schriften von Historikern und Archaeologen Alles, was bei der ersten Verfassungsänderung (der Servianischen) vorgefunden wurde, als von Anfang an bestehend ansahen, das heisst: Plebejer und Patricier; dass sie dann, weil zu ihrer und ihrer Quellen Zeit beide Stände in den Curien vertreten waren und nichts Directes über den Zeitpunct dieser Vereinigung berichtet war, dieselbe für ursprünglich entweder erklärten, oder, aus dem Mangel aller Kunde darüber, nicht erklärten, aber erraten liessen.

Ist dies zugegeben, so darf man gar nicht auf jene Berichte bauen, sondern muss vor Allem, wie Mommsen auch tun will, die historisch gesicherte Zeit als Ausgangspunct wählen.

Wenn daher Mommsen aus den Quellen herausliest, dass die Servianische Neuordnung nicht Stimmrecht verlieh, sondern dieses nur änderte, so ist damit nur gesagt, dass die Annalisten annahmen, dass, wie es zu ihrer Zeit war, als Patricier und Plebejer in den Curiatcomitien stimmten, es auch vor Einführung der Servianischen Verfassung gewesen sei[25]. Dass aber mit diesem Berichte oder dieser Anschauung die ganze historische Tradition im heftigsten Conflict liegt, hat Schwegler mit Recht bemerkt; denn durch Uebertragung des staatlichen Hauptgewichts von den alten Curiatcomitien auf die neuen Centuriatcomitien wurde unter dieser Vorbedingung das Stimmrecht der Plebejer nicht erweitert, sondern in hohem Grade geschmälert, indem an Stelle einer Abstimmung nach Köpfen, wobei die Plebejer im Vorteil sein konnten, das timokratische Princip in Anwendung kam, das dem ganzen ärmeren Teil der Plebejer ein sehr viel ungünstigeres Stimmrecht gab, als sie früher besessen hatten. Das aber würde durchaus dem volksfreundlichen Renommé des Servius widersprechen; ja der König, den die Plebs zu ihrem Heros machte, müsste umgekehrt ein starker Plebsfeind gewesen sein, da er die politische Bedeutung der Plebs verminderte. Der ganze Volksruhm des Servius gründet sich ja nur auf seine Hebung des Plebejerstandes mittelst seiner Verfassung.

Freilich ist hiermit noch nicht der durchschlagende Beweis geliefert, dass ein Verhältnis, wie es bei Dionys ausgesprochen wird, nicht hätte von Anfang an existiren

---

25) Eine Berechtigung für die Ansicht von Plüss (Fleckeisen's Jahrb. 1859 p. 573), dass die Plebejer durch Servius Tullius auch schon in die „zu einer Art Zünfte herabgesunkenen Curien" verteilt worden seien, kann ich nirgends erkennen; die Tradition ebensowol als die im Obigen geführte Kritik widerspricht solcher Annahme durchaus.

können; das aber ist sicherlich kein zu kühner Schluss, dass das Zeugnis der Annalisten nicht ein Beweis ist, dass sie richtig berichtet haben, sondern dass diese zu der Schilderung der Vorzeit von den in ihrer Zeit vorhandenen Verhältnissen einen Rückschluss gemacht haben. Darum darf denn Mommsen auf diesen Beweisgrund durchaus keinen Nachdruck legen.

Der folgende Grund Mommsen's, dass Cicero und Livius[26]), wo sie die staatsrechtlichen Folgen des Untergangs des Patriciats schildern, nicht auch von dem Aufhören der Curiatcomitien gesprochen haben, ist durch das Gesagte schon entkräftet. In ihrer Zeit waren dieselben aus patricischen und plebeischen Elementen zusammengesetzt, und aus ihrer Zeit heraus machten sie die Reflexionen über den oben genannten Fall.

In gleicher Weise geben wir Mommsen durchaus Recht, wenn er behauptet, dass der Ausdruck populus zu der Zeit der ältesten Annalisten nur die patricisch-plebeische Gesammtbürgerschaft bezeichnet habe und als solcher auch für die Mitglieder der Curien gebraucht worden sei, woraus jedoch durchaus kein Schluss auf die ursprünglichen Bestandteile derselben zu ziehen ist. Die weitere Behauptung Mommsen's, dass populus niemals den Patriciat allein bezeichnet habe, hat er in einem folgenden Abschnitt zu erweisen gesucht, auf den wir im Ferneren werden einzugehen haben.

Auch der Grund Mommsen's, dass Cicero[27]) sagt, die frühere Römische Gesammtgemeinde hätte zweimal über jeden Beschluss ihre Stimme abgegeben, was ohne Zweifel auf Centuriat- und Curiat-Comitien zu beziehen ist, kann

[26]) Cic. de domo 14. 37; Liv. 6. 41.
[27]) de leg. agr. 11. 26.

nicht mehr gewichtig erscheinen, da Cicero, wie wir sahen, die alten Verhältnisse nur aus der naiven Anschauungsweise der alten Annalisten kannte.

Nicht bindender ist für die Vergangenheit, dass zu Cicero's Zeit 30 plebeische Lictoren die Curiatcomitien abhielten, da schon im Jahre 545 notwendigerweise die Plebs in die Curien eingeteilt war. Und aus demselben Grunde konnten in späterer Zeit Testamentserrichtungen und Arrogationen vor den Curiatcomitien stattfinden, ohne dass daraus ein Rückschluss auf frühere Zeiten zulässig ist.

Die Angabe Mommsen's endlich, dass die Plebs bei der ersten Secession im Jahre 261 nach Curien abgestimmt habe, wird er in einem folgenden Abschnitt zu begründen suchen, wo wir darauf zurückkommen werden.

Aus dem ganzen Raisonnement geht das, glaube ich, deutlich hervor, dass Mommsen nur die eine Tatsache, die ohnehin schon die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat, von Neuem betont hat, dass nämlich um das Jahr 545 patricisch-plebeische Curiatcomitien existirten. Ein früheres bestimmtes Datum für dieselben aber hat er in der ganzen historischen Zeit nicht nachweisen können, ausser wenn er Dionys folgt, welcher den Umstand als uranfänglich bezeichnet, während die etwaigen Belege aus Römischen Annalisten nur eine noch spätere Zeit also 545 betreffen. Wenn wir daher das Eintreten der Plebs in die Curien in die 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts verlegen, so gelten die sämmtlichen Mommsen'schen Beweise gar nicht für die ältere Zeit. Und dass die Wahrscheinlichkeit eines derartigen späteren Eintretens vorhanden ist, haben wir oben ausgeführt.

Aber Mommsen kann diese Beweise unbesorgt fallen lassen, wenn er die weiteren Sätze siegreich verficht, dass es einmal nie Sonderversammlungen der Patricier gegeben,

und zweitens dass die Plebs von Anfang an curienweise gestimmt habe.

2.

Wir kommen somit zu der zweiten Abteilung der Mommsen'schen Untersuchungen,

Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen in der republicanischen Zeit

betitelt.

Auf die früher besprochenen Beweise für den gemischten Charakter der Curien, welche Mommsen für durchschlagend hält, wir aber als für die ältere Zeit durchaus nicht bindend erkannt haben, gründet er diese seine fernere Theorie, die zugleich ein Beweis für die früher besprochene sein soll.

Er erklärt zuerst, dass eine Sonderversammlung der Patricier „der auf die Verschmelzung von Patriciern und Plebejern basirten Gesammtheit" widerstreite. Dieser Satz setzt ein uranfängliches Nebeneinanderbestehen von Patriciern und Plebejern voraus, welche zu vereinigen Absicht der Könige gewesen sei. Woher aber Mommsen erkennt, dass jene Staatsgesammtheit auf die Verschmelzung dieser beiden Elemente basirt sei, sagt er nicht. Und es ist schwer, den Satz zu verstehen, wenn man die wütenden Parteikämpfe jener beiden Elemente, die von Anfang an vorhandene Gehässigkeit zwischen ihnen und vollends die aus Opposition sich bildende Sonderversammlung der Plebs in Betracht zieht. Freilich nennt Mommsen Letztere eine Anomalie; aber warum muss sie eine solche sein? Kann man nicht vielmehr den Anstoss zu derselben gerade darin erkennen, dass die Patricier Sonderversammlungen hatten? Ist ferner das ursprüngliche Streben nach Verschmelzung

der beiden Stände dadurch ausgedrückt, dass bei der ersten Secession der Plebs Fetialen, das völkerrechtliche Verkehrsmittel mit fremden Gemeinden, zwischen den Patriciern und Plebejern verhandeln? Deutet dies nicht vielmehr auf eine bewusste Sonderung der beiden Stände innerhalb desselben Staates?

Jener Ausspruch Mommsen's also ist unbegründet.

Und auch das kann ich nicht anerkennen, dass Mommsen jeden Grund für das Vorhandensein patricischer Sonderversammlungen leugnet, weil der Adel in der Zeit der ständischen Kämpfe gerade in und durch die bestehenden Institutionen geherrscht habe. Freilich hat er es getan; nur setzt Mommsen dabei voraus, dass die Curiatcomitien von Anfang an nicht rein patricisch gewesen seien, was er aber nicht hat nachweisen können. Und dass er alle Nachrichten über einen Patricier-Convent, Form, Namen und Competenzen desselben als nicht vorhanden erklärt, erhellt aus demselben Grunde; daher denn alle Berichte über die Curiatcomitien ausser Acht gelassen werden. Auch die Bezeichnung patres für den Patriciat weist er ab, weil er im Verlauf der Darstellung nachweisen wolle, dass dieser Ausdruck nur den Patriciersenat bezeichne (siehe unten).

Wenn wir nun aber ganz objectiv und ohne jede Praemisse in Betracht ziehen, dass der Patriciat ein Stand sei, der ursprünglich als der herrschende der beherrschten Plebs gegenüber stand, dann im Kampfe mit der Letzteren Stufe für Stufe seiner hervorragenden Stellung von Jener erklettern sah, dass er als Stand oder Corporation einheitlich sich diesem Andringen widersetzte, was ist da wahrscheinlicher und natürlicher, als dass er auf dem Wege der Besprechung sich zu gemeinsamem Kampfe und planvoller Action vereinigte? Wie aber konnte das anders als mit-

telst der Versammlung geschehen? Ist es doch auch ohne ein Verhältnis des Kampfes und der Defensive jeder Corporation eigentümlich und natürlich, irgend eine Weise gemeinsamer Mitteilung und Besprechung zu suchen; wie viel mehr dem bedrängten Patriciat? Und wenn es den Plebejern als eine Notwendigkeit erschien, zu gemeinsamem Handeln Standesversammlungen in's Leben zu rufen, warum sollte derselbe Umstand für den Patriciat unpassend und unnatürlich sein? Es ist also durchaus kein Grund zur Leugnung von patricischen Sonderversammlungen vorhanden; vielmehr wird Mommsen erst durch seine Anschauung über die Curiatcomitien dazu gezwungen, im Widerspruch zu den natürlichen Verhältnissen derartige Versammlungen für unwahrscheinlich zu erklären.

Einen besonderen Nachdruck legt Mommsen auf die Untersuchung, welches die ursprüngliche staatsrechtliche Bedeutung von populus sei. Er nennt als solche die patricisch-plebeische Gesammtbürgerschaft, wozu er sich auf Gaius und Gellius[28]) beruft; daneben aber habe auch die Bürgerschaft im Gegensatz zum Adel populus geheissen, ebenso wie bei uns der Ausdruck Volk rechtlich die privilegirten Stände einschliesse, aber im gemeinen Gebrauch den Gegensatz zu denselben bezeichne.

Ferner erklärt Mommsen, dass die formelhaften Ausdrücke „populus plebesque" u. A. vielleicht Patricier und Plebejer bezeichneten, dass dies aber auf Zeiten zurückginge, wo die Patricier wirklich allein die Bürgerschaft bildeten; für die spätere Zeit aber, behauptet Mommsen, gebe es in den Autoren keine Stelle, wo populus in der Bedeutung von Patriciat gebraucht sei.

Mommsen nimmt bekanntlich die Coexistenz von Pa-

[28]) Gaius 1. 3; Gellius 12. 20.

triciern und Plebejern seit Rom's Anfängen an und lässt, wie wir sahen, diese Gesammtbürgerschaft in den Curiatcomitien vertreten sein. Wann also bildeten die Patricier allein die Bürgerschaft, so dass auf sie der Name populus Bezug haben könnte? Im äussersten Fall müsste diese in die allererste Königsherrschaft verlegt werden, aus welcher sich folgemässig die Formel aus alten Gebeten populus plebesque herleitete. Allein in denselben ist ja eben das Vorhandensein einer Plebs schon ausgesprochen. Mögen sie also so alt sein, wie sie wollen, immerhin steht fest, dass zu ihrer Entstehungszeit eine Plebs abgesondert vom Populus und ein Populus, der die Plebs nicht einschloss, existirte. Damit aber stehen wir auf dem historischen Boden einer patricisch-plebeischen Gesammtbürgerschaft, denn die Plebs muss notwendigerweise als Teil des Staates gefasst werden, da ihrer im Gebet erwähnt wird, und zwar als eines besonderen Teiles der Bürgerschaft, nicht also als eines solchen, wie die Clienten waren, welche in ältester Zeit zu den patricischen gentes gehörten. Dadurch tritt die Plebs in diesen Formeln auch in einen Gegensatz gegen die Clienten und deren Verhältnis zu den Patriciern. Finden wir nun, dass neben der Plebs in der patricisch-plebeischen Gesammtbürgerschaft noch ein populus erwähnt wird, so bleibt nichts übrig, als dass nach Abzug der Plebs von jener Gesammtheit populus und Patriciat für congruent erklärt werde. Auf der anderen Seite aber würde die Erwähnung der Plebs in jenen Formeln überflüssig sein, wenn der Begriff populus schon Patricier und Plebejer in sich schlösse. Der Gegensatz aber, der hier in der Nebeneinanderstellung von populus und plebes liegt, deutet darauf hin, dass populus den privilegirten Stand bezeichnet und recht eigentlich dem Ausdruck „Vollbürger"

gleich kommt, während die Plebs zwar Teil der Gesammtheit der Bevölkerung war, aber rechtlich auf sehr niedriger Stufe stand. Und so lange stand dem Patriciat rechtlich die Bezeichnung populus zu, bis er aufhörte, privilegirter Stand zu sein; das aber fällt bekanntlich tief in die republicanische Zeit hinein. Man darf dabei nie vergessen, dass alle Annalisten und Historiker lange nach dem Ausgleich des Ständeunterschiedes geschrieben haben, also in der täglichen Gewohnheit, das ganze gleichberechtigte Volk populus zu nennen, dass sie sich in Betreff dieses Punctes aber ebenso wenig in frühere Verhältnisse zurücksetzen konnten, wie wir es in Betreff anderer Verhältnisse schon gesehen haben. Daher lag es ihnen fern, den Patriciat allein populus zu nennen, und wenn dennoch derartige Bezeichnungen sich in unseren Quellen finden, so haben wir das alten unveränderten Formeln und stereotypen, durch die Tradition geheiligten Ausdrücken, die von dem späteren Zeitalter selbst nicht mehr verstanden wurden, zu verdanken. Dazu gehört eben jene Gebetsformel „populus plebesque". Ein ähnlicher Terminus scheint auch concilium populi für die Curiatcomitien in republicanischer und der späteren Königszeit gewesen zu sein. Mommsen selbst giebt zu [29]), dass drei Livianische Stellen wirkliche Schwierigkeiten bereiten, wenn man den dort gebrauchten Ausdruck concilium populi durch etwas Anderes, als Curiatcomitien erklären wolle.

Die Erste ist 1. 36: „auguriis — tantus honos accessit, ut — postea — concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aues non admisissent, dirimerentur." Mommsen will unter concilia populi die Versammlungen der Plebs verstehen, giebt aber selbst zu,

[29]) 171. 8.

dass die Verbindung dieser beiden Worte mit der zu Grunde liegenden Bedeutung von plebeischen Concilien sonst unerhört sei. Dagegen leugnet er die Möglichkeit, dass Curiatcomitien zu verstehen seien nur aus dem Grunde, dass er diese für eine allgemeine Volksversammlung erklärt, in welchem Falle concilium nicht angebracht wäre. Wenn wir nun aber sehen, dass in jener Stelle an zweitem Platze die Centuriatcomitien (exercitus vocati) erwähnt sind, dass ferner die Curiatcomitien durchaus und zu jeder Zeit der Auspicien bedurften, dass von einer Zeit gesprochen wird, die lange vor die Gründung von officiellen Versammlungen der Plebs fällt, dass endlich nach Mommsen's eigener Ansicht [30]) die concilia plebis niemals Auspicien gehabt haben, wie kann er dann hier diese verstehen, wo von solchen geredet wird, die ohne Auspicien nicht zu Stande kommen konnten? Die Erklärung Mommsen's ist also durchaus unhaltbar, während die Curiatcomitien, als in der späteren Königs- und älteren republicanischen Zeit aus patricischen Elementen bestehend, zu dem Ausdruck concilium berechtigt, zugleich aber stets an Auspicien gebunden waren [31]).

An der zweiten Stelle [32]) muss Mommsen wiederum concilium populi mit concilium plebis erklären. Zwar hat Schwegler [33]) wol mit Recht bemerkt, dass Livius eine Versammlung der Plebs gemeint habe, dass es aber undenkbar sei, dass in einer schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen verschiedenen Gemeinden ein concilium plebis berufen worden sei; ja Mommsen kann es unmöglich selbst annehmen, da es heisst: „concilio populi a magi-

---

[30]) 195 ff.

[31]) Vgl. Schwegler: 2. 85 u. 103.

[32]) Liv. 3. 71.

[33]) 2. 104.

stratibus dato". Unter jenen magistratus sind aber die Consuln zu verstehen, welche ja von Scaptius als die Vorsitzenden angeredet werden; Mommsen aber lässt concilia plebis nur von plebeischen Beamten berufen und als reine Standesversammlungen ohne Teilnahme patricischer Consuln stattfinden. Man muss also hier entweder eine Ungenauigkeit im Gebrauche des Wortes concilium an Stelle von comitium annehmen, oder ohne allen Zweifel an rein patricische Curiatcomitien denken, wobei freilich die Geschichte des Scaptius mit Schwegler als eine reine Erdichtung angesehen werden muss.

Die dritte Stelle [34]) erklärt Mommsen als auf keine Weise zu entschuldigen, d. h. weil ihr unmöglich ein anderer Sinn zu Grunde liegen kann, als der der Curiatcomitien, während Mommsen die Centuriatcomitien mit dem Ausdruck concilium bezeichnet wissen will; Schwegler hat auf das Untunliche hiervon hingewiesen [35]) und die Curiatcomitien als allein denkbar dargestellt.

Diese drei Stellen sind in Wahrheit Steine des Anstosses für Mommsen, und seine eigenen Erklärungsversuche haben gezeigt, dass er überall mit seinen sonstigen Ansichten dadurch in unlösbare Verwickelungen und Collisionen gerät. Diese drei Stellen also sprechen deutlich die Wahrheit des Umstandes aus, dass unter populus die Curien und zwar rein patricische zu verstehen seien, und dass wir den Ausdruck concilium populi der uralten, vermutlich auf die annales maximi zurückgehenden Tradition zu verdanken haben, dass er also in einer Zeit gebraucht wurde, in welcher der populus noch den privilegirten Stand allein umfasste.

---

[34]) Liv. 6. 20.

[35]) 2. 104; 3. 294.

Wenn aber Mommsen nach diesen Erörterungen es für einleuchtend erklärt, dass dem consequenten Sprachgebrauch gegenüber, wonach populus nur entweder Patricier und Plebejer oder Letztere allein bezeichne, unmöglich auf einige vereinzelte und undeutliche Wendungen eines nicht übersorgfältigen Schriftstellers hin angenommen werden könne, dass dasselbe Wort auch die Patricier allein bezeichnen könne, so vergisst er vor Allem das in Formeln häufiger vorkommende populus plebesque aus uralten Zeiten, das sich durchaus nicht auf Livius allein beschränkt, sondern in derselben stereotypen Weise auch bei Cicero und Tacitus vorkommt [36]).

Aus der ganzen Erörterung Mommsen's geht also auf das Klarste hervor, dass er nicht hat den Nachweis für das gemischte Wesen der Curien führen wollen, sondern dieses als ein Axiom vorausgesetzt hat, darauf als auf dem festesten Fundament baut und alle ihm dabei begegnenden Incongruenzen jenem Axiom gegenüber für unwesentlich hält. Dass wir ihm darin nicht folgen können, ist klar; hat er uns doch keinen stichhaltigen Beweis den vielen Gegenbeweisen gegenüber beizubringen vermocht.

Aber auch die ferneren Beweise Mommsen's für die Nichtexistenz patricischer Sonderversammlungen fussen alle auf seiner vorgefassten Ansicht von dem patricisch-plebeischen Charakter der Curiatcomitien. Daher kennt er keine Function für eine gesonderte Patricierversammlung, daher weiss er keine Stelle im Staate, wo eine solche hätte eingreifen sollen. Diesen letzten Punct sucht er noch dadurch zu erhärten, dass er erklärt, der Nichtpatricier habe in der republicanischen Zeit ausser durch Arrogation den

[36]) Schwegler 2. 105.

Patriciat nicht gewonnen. Allein Mommsen hat nirgends nachgewiesen, dass eine Unmöglichkeit dazu vorhanden gewesen wäre; nur das Nichtvorkommen hat er wahrscheinlich zu machen gesucht, wenn auch mittelst Abweisung des Livianischen Berichtes, dass die Claudier sechs Jahre nach Vertreibung der Könige in den Patriciat aufgenommen worden seien, und mittelst Datirung desselben in eine weit ältere Zeit. Aber auch bei Annahme dieses Umstandes ist durchaus Nichts für die Unmöglichkeit einer allectio neuer Geschlechter für die Zeit der Republik bewiesen. Der Patriciat als Stand war nach der Ueberlieferung von den Königen durch neue Geschlechter vermehrt und dadurch in seiner Reinheit getrübt worden, was die altvornehmen Geschlechter gewiss nicht gerne sahen; als diese daher selbst nach Vertreibung der Könige die Herrschaft übernahmen, ist es natürlich, dass sie eine ähnliche Trübung ihres Adels nicht wieder vorkommen liessen, besonders nachdem sie in die bitterste Feindschaft mit den Plebejern geraten waren.

Dass freilich nach dem Eindringen plebeischer Elemente in die Curien, diese durch den Verlust des rein patricischen Charakters nicht mehr rein patricische Acte, wie eine allectio neuer Geschlechter, begehen konnten, das mag wol einleuchten; daher aber sind die Worte Cicero's, welche den Ausfall so vieler Aemter durch den Untergang des Patriciats voraussagen, in ihrer Weise gerechtfertigt, denn es konnten eben die patricisch-plebeischen Curien keine neuen patricischen gentes creiren. Und ebendaher musste Caesar, als er den Patriciat vermehren wollte, den Weg des Gesetzes einschlagen.

Zum Schluss dieses Abschnittes aber giebt Mommsen selbst zu, dass die Patricier sowol als die Plebejer auch

aus Standesgründen sich gerne werden von der Vermischung freigehalten haben, wodurch er seine eigenen Gründe für die Unmöglichkeit bedeutend abschwächt.

Fragen wir nun: Was ist das Resultat dieser zweiten Abteilung der Untersuchungen Mommsen's? Nach Mommsen's Ansicht der Nachweis, dass es keine gesonderten Patricier-Versammlungen gab, indem er sich auf den früheren Nachweis stützt, dass die Curiatcomitien patricisch-plebeischer Natur, seitdem die Plebs einen Teil des Staatskörpers bildete, gewesen seien. Da wir nun aber sahen, dass dieser letzte Nachweis für die ältere Republik und das Königtum durchaus nicht geführt sei, so fehlt schon eine Praemisse für die Wahrscheinlichkeit des zweiten Nachweises, dass es keine patricischen Sonderversammlungen gegeben habe. Ausserdem aber haben wir auch die übrigen Gründe für die letztere Annahme durchaus nicht gut heissen können, vielmehr aus altbeglaubigten Berichten die Ueberzeugung gewonnen, dass populus und Patriciat in älterer Zeit synonym gewesen sei, und dass dieser Patriciat in den Curiatcomitien seine Sonderversammlungen abgehalten habe.

3.

Parallel mit der eben besprochenen Erörterung Mommsen's und eben wie dieselben auf der ursprünglichen Hypothese von den gemischten Bestandteilen der Curien sich gründend stellt er in der dritten Abteilung dieser Untersuchungen,

die Sonderversammlungen der Plebs

betreffend, die weitere Behauptung auf, dass die Plebs sich ursprünglich nach Curien versammelt und in dieser Weise gestimmt habe, indem er solchen Versammlungen bis zur lex Publilia Voleronis die Wahl der Volkstribunen zuweist.

Für die erste Tribunenwahl auf dem mons sacer giebt er freilich zu, dass sie in einem nach Centurien gegliederten concilium plebis stattgefunden habe, und es scheint dies auch das Allerwahrscheinlichste zu sein, da nach den Quellenberichten die Plebs bewaffnet, also auch in der militairischen Centurien-Gliederung, ausgewandert ist. Schwegler[37]) freilich nimmt schon auf dem heiligen Berg eine Tribusversammlung an, lässt sich aber nicht über das Alter der Tribuseinteilung aus. Der Bericht des Dionys[38]), dass die Wahl in den Curiatcomitien und zwar den patricisch-plebeischen vor sich gegangen sei, ist eine der Consequenzen seiner von Anfang an vorgefassten Ansicht über die Verfassung.

Wenn aber Mommsen für die erste Tribunenwahl die centuriatim geordnete Plebs zugiebt, so glaubt er für die folgenden bis zum Voleronischen Gesetz einen anderen Wahlmodus annehmen zu müssen. Nach der eingehenden und erschöpfenden Beweisführung Schwegler's[39]), dass die Tribunenwahl nur in rein plebeischen Versammlungen von Anfang an habe stattfinden können, bedarf es wol für diesen Punct keiner weiteren Erörterung; und Mommsen stimmt ja auch dieser Ansicht vollständig bei. Lange[40]) scheint ohne die nötige Begründung zu behaupten, dass die Wahl auch nach dem ersten Male in den patricisch-plebeischen Centuriatcomitien ausgeführt worden sei; dass er diese Versammlungen für eine creatio als allein competent erklärt, kann nicht auf plebeische Beamte bezogen werden, zumal diese in der älteren Zeit nicht einmal als

---

[37]) 2. 557.
[38]) 6. 89.
[39]) 2. 542 ff.
[40]) 1. 515.

Magistrate galten, abgesehen davon, dass sie weder Auspicien noch ein imperium hatten. Und von grösster Wichtigkeit in dieser Frage ist, dass Dionys selbst, trotz seines festgebauten Schema's vom alten Staat, sich nicht immer treu bleibt, sondern einmal eine dem entgegenstehende und daher gewiss unabsichtlich aufgenommene Nachricht bringt, indem er [41]) Appius Claudius sagen lässt, dass die Plebejer es schon auf dem heiligen Berg erwirkt hätten, ihre Tribunen in gesonderten plebeischen Versammlungen zu wählen [42]).

Bis hieher also stimmen wir Mommsen vollständig bei. Nun aber fragt es sich, welcher Art jene plebeischen Versammlungen waren. Mommsen nimmt als zweifellos an, es seien dies plebeische Curienversammlungen gewesen, indem er darauf hinweist, dass durch das Voleronische Gesetz von 283 eine Aenderung in Bezug auf die Tribunenwahl getroffen worden sei, so dass die Abstimmung darüber den Tributcomitien der Plebs übertragen wurde. Da Mommsen nun den Kernpunct der Neuerung in den Tribus-Versammlungen sieht, schliesst er, dass früher ein andrer Wahlkörper jenen Act vollzog. Dass es aber eine plebeische Curien-Versammlung gewesen sei, glaubt er in den Quellenberichten zu lesen. Er beruft sich dabei auf Cicero [43]) und Dionys [44]). Letzterer erklärt freilich offen, wie wir sahen, dass die Tribunen in patricisch-plebeischen Curiatcomitien und zwar schon auf dem heiligen Berg gewählt worden seien. Damit ist einmal das früher Gesagte unvereinbar und zweitens widerspricht dieser

---

[41]) 9. 44.
[42]) Vgl. Schwegler 2. 545 Note 3.
[43]) pro Cornel. bei Asconius 72.
[44]) 6. 89; 9. 41.

Aussage das Wort, das Dionys selbst dem Appius Claudius über das Wahlrecht der Tribunen in den Mund legt. Diese Incongruenzen verhindern uns, auf Dionys als einen überhaupt massgebenden Autor zu recurriren, und wir können daher unmöglich seine Anschauung teilen. Mommsen selbst sucht den Irrtum desselben zu entschuldigen, indem er sagt, dass, weil das spätere Römische Staatsrecht kein concilium plebis curiatum kenne, Dionys auf die Gesammt-Curiatcomitien bezogen habe, was nur jenes betraf. Aber ist es schon einmal schlimm für Mommsen's Hypothese, dass er einen im ganzen Römischen Staatsleben durchaus unbekannten Factor zum Zwecke seiner Beweisführung in's Leben ruft, so macht sich ferner gegen diesen Entschuldigungsgrund geltend, dass Dionys immerhin nach Mommsen's Auffassung den Ausdruck concilium plebis, nicht comitia in seinen Quellen gelesen haben müsste, wenn eine rein plebeische Versammlung gemeint worden wäre. Entweder also emancipirte sich Dionys in diesem Falle durchaus von seinen Quellen — dann dürfen wir gar nichts auf den ganzen Bericht geben —, oder er legt eine so grosse Unwissenheit und Ungenauigkeit im Gebrauch seiner Quellen an den Tag, dass keine Aussage von Irrtümern bewahrt war. Es ist also ganz untunlich, sich in dieser Frage auf Dionys zu berufen.

Cicero [45]) lässt in dem ersten Jahr nach der Secession 10 Tribunen in den Curiatcomitien wählen. Hierbei ist der Fehler in die Augen fallend, dass er gleich zehn wählen lässt, während diese Zahl erst seit 297 erscheint. Ist aber eine so unzweifelhafte Tatsache Cicero unbekannt geblieben, so wirft das einen um so grösseren Verdacht

[45]) a. a. O.

auf die Angabe der Curiatcomitien, da wahrscheinlich Nichts darüber in den ältesten Annalen stand, wie wenigstens das gänzliche Schweigen des Livius glauben macht. Ausserdem haben wir oben gesehen, dass Cicero sich gar nicht darüber ausspricht, ob er die Curiatcomitien für gemischt oder rein patricisch halte; dass er aber nicht an rein plebeische gedacht habe, bedarf wol keiner Versicherung, und daher muss Mommsen bei ihm jedenfalls eben denselben Irrtum constatiren, den er schon bei Livius und Dionys annahm. Eine Erklärung für diesen Irrtum, dass die Tribune in patricisch-plebeischen Curiatcomitien gewählt worden seien, sucht Ihne [46]) darin, dass die Volkstribunen mit den alten Stammestribunen verwechselt worden seien; Lange [47]) führt ferner an, dass, weil von der Einsetzung des Volkstribunats an desselben in der jedesmaligen lex curiata de imperio Erwähnung geschehen sei, die Wahl der Tribunen mit den Curiatcomitien in Verbindung gebracht worden sei.

Aus dem Gesagten wird man erkennen, wie wenig die genannten Quellenzeugnisse in's Gewicht fallen. Und wenn sich Mommsen ausserdem noch auf Livius beruft, so scheint mir dieser eher das Gegenteil auszusagen. Zwar sagt Livius [48]) von den Voleronischen Rogationen: „ut plebei magistratus tributis comitiis fierent“ und bald darauf [49]): „tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt“, und verleitet dadurch zu dem Schluss, dass der Wahlkörper früher ein anderer gewesen sei; und ich glaube selbst mit Lange [50]), dass Livius sich die frühere Wahl als

[46]) Forschungen 69.
[47]) 1. 516.
[48]) 2. 56.
[49]) 2. 58.
[50]) 1. 515.

in Centuriatcomitien stattgefunden gedacht hat[51]), da er den Widerspruch der Patricier dadurch begründet, dass sie nicht mehr durch die Massenstimmen ihrer Clienten auf die Wahl wirken konnten[52]); allein Livius hat diese Erklärung gewiss nicht in seinen Quellen gefunden, sondern spricht sie als subjective Vermutung aus. Schwegler[53]) aber hat aus einer andren Stelle des Livius[54]), wo dieser einen Rückblick auf dss Jahr 283 tut und sagt: „annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt“, den sehr glaublichen Beweis geführt, dass der Hauptinhalt der Voleronischen Rogationen nicht sowol die Wahl der Tribunen in den Tributcomitien als vielmehr diese Letzteren selbst gewesen seien, indem nämlich plebeische Sonderversammlungen nach Tribus damals gesetzlich anerkannt worden seien, d. h. dass sie aus blossen concilia plebis zu comitia wurden, wodurch den Patriciern das Recht genommen war, dieselben zu stören und auseinander zu treiben. Dei Ausdruck comitium ist also hier von Livius nicht in der Bedeutung einer gesammten Volksversammlung, sondern einer rechtlich befugten und zwar nicht alle Teile des Volks, sondern nur die Plebejer umfassenden Versammlung gebraucht; denn dass Livius in diesen comitiis tributis nur Plebejer abstimmen lässt, geht daraus hervor, dass die Clienten von da an nicht mehr auf die Abstimmung einwirken können. Diese Einwirkung der Clienten aber, von Livius auf die Teilnahme an den Beratungen bezogen, geht eigentlich nur aus der Möglichkeit hervor, dass die Patricier die früher nicht rechtlich

[51]) Mommsen lässt ihn an patricisch-plebeische Curiatcomitien denken.

[52]) Vgl. Heft II, Cap. IV.

[53]) 2. 554 ff.

[54]) 2. 60.

sanctionirten Versammlungen der Plebs willkürlich stören konnten [55]). Das aber hörte nach der Anerkennung derselben auf, und daher glaube ich den sehr scharfsinnigen Deductionen Schwegler's folgen zu müssen, dass der Unterschied der vor- und nach-Voleronischen Versammlungen der Plebs in der dort mangelnden, hier erteilten gesetzlichen Anerkennung bestand.

Da bleibt denn freilich noch die Frage offen, welcher Art die nicht gesetzlich anerkannten plebeischen Versammlungen vor 283 waren. Das Gesetz des Volero setzt das Vorhandensein von Tribus voraus. Wäre nun auch diese Tribuseinteilung eine erst damals neu getroffene Einrichtung gewesen, so knüpfte sie jedenfalls an frühere Verhältnisse an. Es steht ja fest, dass die Tribuseinteilung mit den ländlichen Regionen unmittelbar zusammenhängt. Diese Regionen existirten nach der Tradition seit Servius zusammen mit den 4 städtischen Tribus und erhielten später wie die Letzteren den Namen Tribus. Unter diesen Umständen war nichts sachgemässer, als dass die Plebs, wenn sie Versammlungen hielt, sich nach diesen localen Einteilungen ordnete; und dass die späteren Tributcomitien nach denselben Grundsätzen eingeteilt waren, sagt die Definition derselben bei Gellius [56]), dass in ihnen die Suffragien ex regionibus et locis abgegeben würden. Also selbst wenn erst 283 die Tribusordnung eingeführt worden wäre, so lag doch nichts im Wege, die concilia plebis nach der Grundlage der Tribusordnung ex regionibus et locis stimmen zu lassen [57]).

---

[55]) Vgl. Heft II, Cap. IV.

[56]) 15. 27.

[57]) Ptaschnik: Zeitschrift für Oesterreichische Gymnasien 1866 p. 162 ff. ist für Tribusversammlungen. Vgl. auch Heft II, Cap. II.

Uebersehen wir nun noch einmal kurz die Beweisführung Mommsen's: Er geht natürlich für die Annahme von plebeischen Curiatversammlungen von seiner früheren Behauptung aus, dass die Curien gemischten Charakters seien, ein Umstand, den wir nirgends bestätigt, vielfach angefochten und widerlegt gefunden haben. Dann weicht er von der Ueberlieferung, die patricisch-plebeische Curiatcomitien nennt, ab, indem er, wo von diesen die Rede ist, rein plebeische statuirt, aber zugleich zugeben muss, dass dieselben im ganzen Römischen Staatsrecht unbekannt seien. Der einzige Grund aber, um dessentwillen er plebeische Curiatconcilien annimmt, ist, wie er sagt, das Mangeln jeder andren Form für Standesversammlungen der Plebs. Dies hängt damit zusammen, dass er Tribusversammlungen überhaupt erst 283 in's Leben treten lässt, während, wie wir sahen, die Neuerung der Voleronischen Gesetze in der Legalisirung von Tributcomitien lag; damit schliesst Livius durchaus nicht ein Vorherbestehen von Tribusconcilien aus, worüber wir vorhin sprachen[58]).

Die Ansicht des Livius, dass bis 283 die Tribunenwahlen durch die patricischen Clienten sehr beeinflusst waren, legt Mommsen so aus, als habe Livius die patricisch-plebeischen Curiatcomitien vor Augen gehabt, während besonders der Umstand, dass vor den Tributcomitien die Centuriatcomitien der einzige Wahlkörper für die regulären Magistrate waren, leicht in dem unkritischen Livius den Glauben erwecken konnte, die Tribunenwahl habe ebenfalls durch dieselben stattgefunden. Dass übrigens der Tribun[59]) die Patricier von der Versammlung wegweisen lässt, ist sehr erklärlich, da die Plebs allein beschliessen

[58]) Vgl. Heft II, Cap. IV.
[59]) Liv. 2. 56.

will; und damit widerspricht sich Livius eigentlich selbst, indem dieser Bericht ausdrückt, dass die Voleronischen Rogationen nicht in gemischten Comitien, sondern in rein plebeischen Concilien beraten seien; dasselbe findet sich wieder[60]), wo der Consul die Plebs bittet: „ut concilium dimitterent" und[61]) „dimisso tandem concilio plebis". Auch darin widerspricht sich Livius[62]) selbst, wenn er als einzige Möglichkeit die Voleronischen Rogationen zu vereiteln die Intercession eines der Tribunen, nicht aber die Ueberstimmung der Plebejer durch die Patricier und ihre Clienten, anführt. Wenn aber Mommsen die von Schwegler zum Beweise desselben Umstandes angeführte Stelle[63]): „plebs Voleronem tribunum reficit" nicht anerkennen will, so streitet er damit gegen seine eigene Ansicht, denn auch er nimmt doch rein plebeische, wenn auch Curien-Versammlungen für die Tribunenwahl an.

Die sachlichen Neuerungen, welche durch Uebertragung der Tribunenwahl von plebeischen Curien-Versammlungen auf die gleichgearteten nach Tribus eingetreten seien, sucht Mommsen darin, dass in den Curien die ganze nicht ansässige Masse der Plebejer mitgestimmt, in den Tribusversammlungen aber keiner aus derselben Platz gehabt habe. Die Behauptung, dass die nichtansässigen Plebejer nicht in die Tribus eingeteilt seien, hat Mommsen in seinen „Römischen Tribus"[64]) aufgestellt, dieselbe aber gegen die schlagenden Gegenbeweise von Becker und Marquardt und die eben dahin gehenden Er-

[60]) 2. 56.
[61]) 2. 57.
[62]) 2. 56.
[63]) Liv. 2. 65.
[64]) p. 2 ff.

örterungen von Lange nicht weiter verteidigt; wir werden im zweiten Teil unserer Untersuchungen die Frage einer genauen Prüfung unterwerfen, können aber hier auf Mommsen's Behauptung weiter keine Rücksicht nehmen.

Eine zweite durch jene Uebertragung hervorgerufene Neuerung sucht Mommsen darin, dass, während in den plebeischen Curien-Versammlungen die Clienten in geschlossener Schaar gestimmt hätten, in den plebeischen Tribus-Versammlungen dieses von den ansässigen Leuten der einzelnen Districte geschehen sei, und Letztere daher die grössere Vertretung gehabt hätten. Auch dies aber ist wiederum nur ein Schluss aus Prämissen, die wir nicht haben zugeben können. Endlich verschwinden die plebeischen Curien-Versammlungen spurlos in der Geschichte; trotzdem will Mommsen gerade aus dem Umstande, dass, wie er sagt, die Versammlung der plebeischen Tribunen sich vollständig der der Curialen nachgebildet habe und in ihre Stelle getreten sei, einen ferneren Grund für das frühere Vorhandensein solcher plebeischen Curien-Versammlungen finden: ein Schluss, in dem die Prämisse erst durch die Folgerung bewiesen werden soll.

So haben wir uns denn durch Mommsen's Ausführungen nicht von dem Dasein plebeischer Curien-Versammlungen in der Römischen Geschichte überzeugen können und damit den letzten Hauptgrund Mommsen's für den patricisch-plebeischen Charakter der Curien, wie die beiden früheren, für ungenügend und den historischen Verhältnissen widersprechend erfunden. Es bleibt nur noch übrig, einen letzten Punct zu besprechen, um damit die Reihe der Stützen geprüft zu haben, auf welchen Mommsen seine Hypothese von der Zusammensetzung der Curien aufgebaut hat.

4.

Der Zweck des vierten Abschnittes der Mommsenschen Untersuchungen,

„der Patricier-Senat der Republik“

überschrieben, ist nachzuweisen, dass das Collegium der patres, wie es so häufig in der Römischen Geschichte auftritt, nicht identisch ist mit dem Patriciat, sondern mit dem patricischen Teile des Senats. Diese Ansicht ist aber nicht erst von Mommsen aufgestellt, sondern schon früher von Rubino, Schömann und besonders von Bröcker[65]) vertreten worden; Mommsen jedoch hat dieselbe zuerst in der Weise ausgebildet und entwickelt, dass sie einen integrirenden Teil seiner ganzen Beweisführung bildet. Die gewöhnliche Auslegung des Begriffes patres, wie hier wol erwähnt werden darf, ist die, dass derselbe den ganzen Patriciat umfasse und mit den patricischen Curien identisch sei. Was übrigens die Mommsen'sche Zweiteilung des Senats in eine rein patricische Corporation und eine patricisch-plebeische Gesammtheit betrifft, so ist vorauszuschicken, dass nirgends im ganzen Römischen Staatsrecht eine directe Kunde darüber auf uns gekommen ist; daher liegt es den Vertretern dieser Ansicht ob, nicht allein, wie für die gemischte Zusammensetzung der Curien, den Beweis für die Wahrheit der Quellenberichte, sondern denselben für das Vorhandensein eines bis dahin unbekannten Gliedes in der Verfassungskette Roms zu liefern. Was nun bei den früheren Bearbeitern dieses Themas mehr sporadisch, nicht so sehr in abgeschlossenem Bilde dargestellt wurde, hat Mommsen einer eingehenden und durchgreifenden

[65]) Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der Altrömischen Verfassungsgeschichte p. 70 ff.

Untersuchung unterworfen, welche in zwei Hälften zerfällt. Die erste beschäftigt sich mit der Frage nach dem Interregnum und den dabei tätigen Factoren; die zweite bespricht die patrum auctoritas. Beide bezwecken, wie wir sagten, die Identität der Begriffe patres und Patriciersenat nachzuweisen. Folgen wir darin den Ausführungen Mommsen's:

A. Das Interregnum.

Mommsen macht es wahrscheinlich, dass der Bericht über das erste Interregnum nach dem Tode des Romulus nicht sowol der Fabelzeit angehöre, als dass — mittelst des bei den alten Annalisten schon häufig beobachteten Rückschlusses, dass die Verhältnisse ihrer Zeit mit denen der Urzeit gleichgeartet gewesen seien, wenn nicht das Gegenteil berichtet war, — die bei historischen Interregnen vorkommenden und gewöhnlichen Erscheinungen schon dem ersten Interregnum, von dem die Römische Sage erzählte, octroyirt worden seien.

Von dieser sehr glaublichen Prämisse ausgehend, schildert Mommsen den ersten Act des Interregnums nach den Quellen folgendermassen: „Nach dem Tode des Königs tritt der zu dieser Zeit ausschliesslich aus Patriciern bestehende Senat zusammen" — halten wir hier inne! Livius [66]), der Hauptgewährsmann, sagt darüber: „ita rem inter se centum patres — consociant"; Plutarch [67]) erzählt: „*ἔταξαν οἱ πατρίκιοι πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν κ. τ. λ.*"; Dionys [68]) endlich berichtet: „*τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες*".

66) 1. 17.
67) Numa 2.
68) 2. 57.

Man wird allgemein zugestehen, dass der Naivste dieser drei Autoren Livius ist, dass er am wenigsten reflectirt und daher am getreuesten seine Quellen copirt hat; er spricht von „centum patres", und so wird demgemäss in seinen Quellen gestanden haben. Plutarch spricht von 150 Patriciern; er war ein durchaus reflectirender Historiker, und es ist wol denkbar, dass er den Ausdruck patricii oder patres in seinen Quellen fand; nun aber ist es offenbar, dass er dem Sprachgebrauch seiner Zeit folgend unmittelbar an den Senat dachte. Und Cicero [69]) bringt ja auch den Bericht, dass Tarquinius die patres verdoppelt hätte, worunter auch er den Senat verstand; diese aber waren nicht mehr als 300, vor der Verdoppelung also 150, wie Plutarch ohne Zweifel gerechnet hat. Dionys allein spricht direct von Senatoren und nennt sie „die aus der Zahl der Patricier in den Senat Gewählten". Das ist nicht zu verwundern, wenn man seine schematische Anschauung kennt; in Wahrheit kann man ihm am allerwenigsten trauen, wie Mommsen selbst zugiebt. Wenn also Mommsen ohne Weiteres von dem Patricier-Senat spricht, so ist das gewagt, besonders da er erst nachweisen will, dass die patres dem Patriciersenat gleich seien. Die unverständige Art des Dionys und die doctrinäre des Plutarch berechtigt nicht sofort zu solcher Annahme, zumal wir es wahrscheinlich fanden, dass die Quellen einfach von patres oder patricii gesprochen haben [70]). Ein solcher Ausdruck aber lässt Schlüsse, wie die Mommsen's, nicht zu, da in demselben von dem Senat Nichts gesagt ist.

[69]) de rep. 2. 20.

[70]) Letzteres ist für Plutarch glaublich, sonst würde er wol nicht den doppelsinnigen Ausdruck πατρίκιοι gewählt, sondern den deutlicheren βουλευταί gebraucht haben; nach H. Peter: Plutarch's Quellen u. s. w., p. 171, war Varro die Quelle für Plutarch's Numa.

Mommsen weist in dem ferneren Berichte des Livius über das Interregnum 2 Incongruenzen nach; die erste, die einjährige Dauer des Interregnum betreffend, ist für uns von keiner Bedeutung; um so wichtiger ist die zweite. Nach Livius erreichte der Senat unter Romulus die Zahl von 200 Mitgliedern durch die Vereinigung von Römern und Sabinern. Damit aber ist, wie Mommsen mit Recht sagt, unvereinbar, dass bei dem Interregnum nur 100 Senatoren vorhanden gewesen sein sollen. Ob Livius, der bekanntlich nur von patres spricht, wenn er auch darunter den Senat gemeint haben wird, wie 1. 17 am Ende beweist — seine Auslegung des Quellenausdrucks patres oder patricii ist übrigens irrelevant —, diesen seinen Fehler gesehen hat, wie Mommsen meint, oder ihn übersehen, was Schwegler für wahrscheinlich hält, ist ziemlich gleichgültig; es steht fest, dass eine gravirende Incongruenz sich bei der Annahme geltend macht, jene 100 patres seien Senatoren gewesen. Dass Mommsen gerade in diesen Incongruenzen einen Beweis für die Echtheit des ganzen Berichtes sieht, ist mit seiner Annahme schwer zu reimen; wol werden 100 patres bei dem Interregnum tätig gewesen sein; aber dass sie mit der ursprünglichen Zahl der Senatoren nicht passen, ist doch ein Argument gegen die Identität mit denselben; und dass Dionys und Plutarch das eingesehen haben, ergiebt sich aus ihrer künstlichen Veränderung des bei Livius in grosser Treue aufbewahrten Berichtes.

Bei Erwähnung späterer Interregenwahlen spricht allein Dionys von einer ausdrücklichen Tätigkeit des Senats [71]). Denn der Ausdruck bei Appian [72]): (Sulla) τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν

[71]) 8. 90; 9. 14; 11. 20, 62.
[72]) bell. civ. 1. 98.

ἑλέσθαι τὸν μεταξὺ βασιλέα bezieht sich, wie Becker[73]) sehr richtig bemerkt, auf das der Interregenwahl vorhergehende Senatusconsultum. Und wenn Appian bei dieser Gelegenheit von der ersten Interregenwahl spricht und damit die Senatoren in Verbindung bringt, so beruht das auf derselben Deutung des Wortes patres und patricii, wie wir sie bei Dionys und Plutarch fanden; daher diese Darstellungsweise mit den späteren historischen Fällen nicht in Verbindung zu bringen ist.

Während nun Dionys der einzige bleibt, welcher auch in der historischen Zeit (wol gemerkt: in einer weitentlegenen) von der Tätigkeit des Senats spricht, muss Mommsen doch zugeben, dass der lateinische Ausdruck für die Wähler und Teilnehmer an jenem Act an vielen Stellen patres und patricii sei. Damit aber ist auch zugestanden, dass die Berichte aus der historischen Zeit nur von einer Gesammtheit von Patriciern, nicht von einem corporativen Teil derselben sprechen; so besonders bei Einbringung der Licinisch-Sextischen Rogationen[74]). Hier tritt Claudius als Vertreter der Patricier auf, um von der Annahme der Rogationen abzuraten. Bei dieser Gelegenheit sagt er: „penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres". Damit sind nun natürlich die gesammten Patricier gemeint, wie es ja in Wahrheit der Fall war. Dann aber sagt Claudius im Verfolg: „sed nos (d. h. wir Patricier) quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodimus". Das nos kann nur auf den Patriciat, dessen Vertreter Claudius war, Bezug haben, wie denn auch alles Vorhergehende ohne alle Beschränkung auf die Gesammtheit geht; daher ist es

[73]) 2. 1. 300. 610.
[74]) Livius: 6. 41.

notwendig hieraus zu folgern, dass die gesammten Patricier, als Stand, den Interrex ernannten. Trotzdem aber erklärt Mommsen dies für unvereinbar mit jenem ersten Bericht und glaubt daher diesem gegenüber jene verwerfen zu müssen.

Wie aber verhält sich diese Annahme zu der kritischen Methode Mommsen's? Er hat im Anfang ausgesprochen, dass er von der historischen Zeit ausgehend die Urzeit reconstruiren wolle; hier aber will er durchaus glaubhafte Nachrichten aus der historischen Zeit durch einen von Incongruenzen strotzenden Bericht aus der mythischen Vorzeit berichtigen. Und wie verfährt er dabei? Er erklärt geradezu, der Grundgedanke der Bestellung eines Interrex sei der, dass dieselbe durch und aus den Senatoren geschehen sei, und dass keiner ihrer Momente, vor Allem nicht die geschlossene Anzahl von 100 Interregen, mit der Annahme vereinbar sei, dass die Gesammtheit der Patricier den Interrex ernannt habe. Zur Untersuchung der Wahrheit dieser Behauptung wollen wir den ungefärbtesten der Autoren, Livius, zur Hand nehmen. Nach ihm treten centum patres zusammen. Dabei bleibt es ganz unsicher, ob „die 100 patres“ oder blos „100 patres“ gemeint sei; ja, „die 100 patres“ sind ausgeschlossen, weil Livius vorher auf 200 Senatoren schliessen lässt, so dass selbst bei der Annahme von Senatoren diese Auffassung unzulässig ist. Der Ausdruck „100 patres“ aber kann in gleicher Weise sich auf Senatoren als auf Patricier beziehen. Und wenn wir an Letztere denken, so wären aus der ganzen Zahl derselben 100 ausgewählt und zu Interregen bestellt. Was ist daran Unerhörtes und Unmögliches? Diese teilen sich in Decurien; das können 100 Patricier ebenso gut als 100 Senatoren; das Durchlosen um die Reihenfolge und die

Ablösung legt der Annahme von Patriciern ebenso wenig in den Weg; die Incongruenz von 50 oder 500 Tagen mit dem Bericht über das einjährige Interregnum ist auch kein Hindernis. Was ist demnach unvereinbar mit der Auffassung von 100 patricischen Interregen? Die geschlossene Zahl 100? Dann aber müsste Mommsen weiter zugeben, dass zu der Zeit, als der älteste Bericht über das erste Interregnum entstand, also etwa zur Zeit des Fabius Pictor, weil dieser seine Zeit copirte, gerade 100 patricische Senatoren vorhanden gewesen wären, ein eigentümlicher Zufall bei einer so runden Zahl. Ja, und die folgenden Annalisten mussten notgedrungen entweder alle den Fabius abgeschrieben, oder zu ihrer Zeit ebenfalls immer gerade 100 patricische Senatoren vorgefunden haben, denn die Berichte von 150 und 200 sind augenscheinlich erst mittelst späterer Reflexion entstanden. Diese dauernde 100-Zahl aber wäre eine höchst auffallende Erscheinung bei der sonst immer abnehmenden und auch materiell herunter kommenden Zahl von patricischen gentes. Kann also in Wahrheit die Zahl 100 auf die bei Abfassung des Berichtes vorhandene Zahl zurückgeführt werden? Es scheint mir unmöglich.

Ausserdem aber sind ja auch die 100 Interregen nicht die Ernennenden, sondern die Ernannten; von ihnen aber verabfolgt Einer auf den Andren im bestimmten Turnus das Amt, so dass die 100-Zahl überhaupt nichts mit der Ernennung von Interregen zu tun hat. Es ist nicht nötig, mit Becker[75]), Schwegler[76]) und Lange[77]) von der Zahl 100 als einer von Livius willkürlich gesetzten abzusehen; gerade das Nichtpassen derselben auf den Senat von 200 Mit-

[75]) 2. 1. 309.
[76]) 1. 656.
[77]) 1. 258.

gliedern — und Livius denkt ja an den Senat — spricht dafür, dass Livius die Zahl 100 vorfand, aber zu gewissenhaft war sie, wie Plutarch und Dionys taten, zu modeln, obgleich er sie nicht mit der Senatorenzahl reimen konnte. Auch liegt nichts im Wege, anzunehmen, dass in republicanischer Zeit jedesmal 100 Interregen ernannt wurden; dadurch war wenigstens immer in Zeiten des Conflicts für eine gewisse Weile Ordnung und Ruhe hergestellt; und das konnte ja den Patriciern, welche die Träger des Amtes und seiner Idee waren, nur dienlich und angenehm sein, was Mommsen selbst zugeben wird. So glaube ich denn bisher durchaus an der Zahl 100 sowol, als an dem Ausdruck patricii in seiner Allgemeinheit für unseren Fall festhalten zu müssen.

Alle diese Einwürfe aber will Mommsen dadurch endgültig entkräften, dass er nachweist, der Ausdruck patres und patricii schliesse von selbst schon den Begriff des Patriciersenats, also eines Teiles der ganzen Zahl der Patricier, in sich.

Ich erinnere daran, dass Mommsen das Vorhandensein patricischer Standesversammlungen leugnet und die Curiatcomitien für gemischten Charakters erklärt, Behauptungen, welche er als erwiesen ansieht, worin wir ihm durchaus nicht haben folgen können. Daher können für ihn natürlicherweise die patres, wo sie als beschliessendes Collegium auftreten, nicht eine patricische Gesammtversammlung sein. Nun aber treten sie in Wahrheit als solches Collegium auf. Daher muss Mommsen eine Erklärung für diesen Umstand suchen, die von der gewöhnlichen abweicht und schon früher von Rubino, Schömann und Bröcker projectirt worden ist. Wenn wir nun schon den Beweis des Nichtvorhandenseins patricischer Standesversammlungen zurück-

gewiesen haben, also vorläufig noch an der Existenz derselben festhalten, so bleibt uns keine andre Möglichkeit, als die patres mit den Curialen zu identificiren; wir müssten denn eine doppelte corporative Tätigkeit im geschlossenen Stande der Patricier anerkennen, eine engere und eine weitere, wofür jeglicher Bericht und aller Grund fehlt. Mommsen aber muss bei Aufhebung der patricischen Curien einen Ersatz haben, und da bleibt ihm nur die Behauptung eines Patricier-Senats übrig, weil nun doch einmal von einer rein patricischen Corporation berichtet worden ist. Dies sei nur vorausgeschickt, um Mommsen's Standpunct zu charakterisiren. Beweise aber, welche sich nur auf die nicht erwiesene Hypothese des Mangels jeglicher patricischer Gesammtversammlung stützen, können wir freilich niemals anerkennen.

Die einleitende Behauptung Mommsen's, dass patres zwar ebenso häufig den Senat als die Patricier bedeute, ursprünglich aber nur vom Patricier-Senat gegolten habe, begründet er erstens dadurch, „dass, wo die Bezeichnung patres in grösster Schärfe, namentlich in alten Formeln und im Gegensatz gebraucht wird, sie sowol die nichtsenatorischen Patricier, als die senatorischen Plebejer ausschliesst.“ Beispiele für solche Formeln führt er nicht an, ich will daher selbst solche, welche Beides vereinigen: altertümliche Form und den Gegensatz gegen die Plebs, beibringen. Becker[78]) hat in reichem Masse hierfür gesorgt; nur scheint Mommsen dessen wenig geachtet zu haben. Definitionen der einzelnen Begriffe patres und plebs aus den späten Jahrhunderten Cicero's und der Kaiserzeit kann ich hierbei unmöglich als massgebend an-

[78]) 2. 1. 142 ff.

erkennen, da sie nur das Abbild der jedesmaligen Zeitauffassung sind. Es gilt vor Allem, das Altertum selbst in treuen Resten reden zu lassen.

Und dabei hat wol mit das ehrwürdigste Ansehen das 12-Tafelgesetz. Cicero[79]) und Livius[80]) brauchen beinahe dieselben Worte, also jedenfalls altüberlieferte, Ersterer: „ut ne plebi et patribus essent (connubia)"; Letzterer: „ne connubium patribus cum plebe esset." Schliesst hier der Ausdruck patres die nichtsenatorischen Patricier aus? Dann wäre also gegen die Ehe der Plebejer mit diesen kein Verbot gegeben worden. Das aber wird Mommsen selbst unmöglich zugestehen.

Eine ähnliche Formel finden wir bei Livius[81]), wo über den Volkstribunat gesprochen wird: „neue cui patrum capere eum magistratum liceret." Dieser Ausdruck geht ohne Zweifel auf den Wortlaut des ursprünglichen tribunicischen Gesetzes zurück, sei es, dass Livius dasselbe in der Restitution nach dem Gallischen Brande, in welchem das ursprüngliche Denkmal gewiss zu Grunde ging, eingesehen oder von seiner Quelle die Form überkommen hat. Sollten aber auch hier die nichtsenatorischen Patricier ausser Frage stehen und somit den Tribunat bekleiden dürfen? Wenn Mommsen's Ansicht auch noch so sehr mit Zeugnissen belegt wäre, sie würde dennoch an diesen auf die älteste Zeit zurückgehenden Aussprüchen sehr bedenkliche Klippen finden; nun sie aber bisher ohne irgend ein zwingendes Motiv als blosse Hypothese für uns existirt, verliert sie bei solchem Sprachgebrauch allen Halt. — Ferner aber lesen wir in ganz ähnlicher Weise bei Livius[82]) den Inhalt der

[79]) de rep. 2. 37.
[80]) 4. 4.
[81]) 2. 33.
[82]) 4. 1.

Canuleischen Rogationen, dessen Worte, wie es scheint, gleicherweise altüberliefert sind: „ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus uellet, consules faciendi.“ Auch hier müsste nach der Mommsen'schen Anschauung der ganze nichtsenatorische Patriciat ausgeschlossen sein und demgemäss einmal ein lange besessenes Recht aufgegeben haben und im Verhältnis zu der Plebs in hohem Grade zurückgesetzt worden sein. Es ist demnach gar nicht anders denkbar, als dass unter dem Ausdruck patres der ganze Patriciat zu verstehen sei. — Auch die tribunicischen Rogationen zum Zwecke der Decemvirn-Wahl[83]): „at illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus — sinerent creari“ gehen in dieser Formulirung gewiss auf die ältesten Priester-Aufzeichnungen zurück und nennen also auch in jener hohen Vorzeit schon das ganze Volk „patres et plebs“, womit unzweifelhaft ausgesprochen ist, dass „patres“ nicht einen Teil, sondern den ganzen Patriciat auch damals bezeichnete. — Hiermit stimmt ganz überein, was wir bei Livius[84]) über die Besetzung der vier Quaesturen lesen: „non intercedendo, quominus quatuor quaestores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent“. Derselbe Ausdruck für das Gesammtvolk wird gebraucht, und zwar in einer Fassung, die der uns so häufig schon begegneten typischen und daher auf alter Tradition beruhenden gleichkommt. — Endlich findet sich dasselbe bei Livius[85]), wo der Inhalt eines Gesetzes mit folgenden Worten angegeben wird: „(Xuiri sacrorum) creati quinque patrum, quinque plebis“; es müssten also nach Mommsen auch hier die nichtsenatorischen Patricier in

83) Livius 3. 31.
84) 4. 43.
85) 6. 42.

Rückstand gegen die Plebejer geraten sein, was eigentlich doch nicht denkbar ist.

Zu allen diesen Beispielen möge endlich noch hinzukommen, was Gaius[86]) sagt: „patricii dicebant se plebiscitis non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent“. Mommsen selbst[87]) erklärt die hier erwähnte auctoritas als die patrum, versteht aber unter den patricii wirkliche Patricier, nicht blos senatorische; da nun aber das „eorum“ auf patricii sich zurückbezieht, so ist die auctoritas zugleich eine patriciorum, daher der Ausdruck patres gleich patricii, d. h. gleich dem Begriff der Patricier in ihrer Gesammtheit.

Hier also hat Mommsen die Consequenz seines Systems nicht gezogen, vielmehr mittelst der Consequenz seiner Exegese das eigene System gravirend geschwächt. Wenn wir nun zu diesem Umstande die oben aufgezählten Beispiele hinzuziehen, in denen „patres“ nur gleich „Patricier“ sein kann — und ich habe nur solche Beispiele gewählt, welche in Wahrheit auf die ältesten Zeiten bis beinahe zum Anfange der Republik zurückgehen und sich auf sehr alte Ueberlieferung in Betreff ihrer Fassung zu stützen scheinen —, so weiss ich wahrlich nicht, was Mommsen dem entgegensetzen kann, um bei seiner Behauptung zu beharren; er müsste denn für die Königszeit allein seine Bezeichnung gelten lassen; damals aber war der ganze Senat patricisch, so dass ein Gegensatz in demselben gegen plebeische Elemente gar nicht vorhanden sein konnte. Wenn Mommsen sich darauf berufen wollte, dass zu Anfang der Republik schon Plebejer in den Senat gekommen seien, so ist dieser Umstand durchaus nicht nachgewiesen[88]), und es

86) 1. 3.

87) p. 157.

88) Wir kommen im 3. Abschnitt des 2. Heftes darauf zurück.

fällt dabei auf, dass dennoch bei Einsetzung des Tribunats [89]) der Ausdruck patres nur gleich patricii zu verstehen ist. Daraus geht aber hervor, dass sich damals schon der etwaige nur in der Hypothese vorhandene Namensunterschied zwischen patricischen und plebeischen Senatoren nicht so scharf ausgebildet haben kann, da zugleich die Bezeichnung für die Ersteren (die patricischen Senatoren), patres, schon dem ganzen Patriciat als eine althergebrachte eigentümliche zustand. Es folgt notwendigerweise, dass der Ausdruck patres für patricische Senatoren im Gegensatz zu den plebeischen einer viel späteren Zeit angehören müsste, als die Verwendung desselben Namens für den ganzen Patriciat. Damit fällt aber Mommsen's einleitende Behauptung, dass der Ausdruck patres ursprünglich nur den patricischen Senatoren zugestanden habe, später erst in abgeleitetem Gebrauch einerseits auf den ganzen Patriciat, andrerseits auf den ganzen Senat angewandt worden sei.

Wenn sich Mommsen ferner auf die Ciceronische Version stützt, die patres des Romulus seien der Senat, ihre Nachkommen die Patricier [90]) und darin die althergebrachte Ansicht der Römer sieht, so tritt dem entgegen, was schon Becker [91]) und Schwegler [92]) angeführt haben, dass die Endung —icius in patricius durchaus nicht genetische Bedeutung habe, wie ihr Cicero's Erklärung zumutet, sondern nur die Zugehörigkeit ausdrücke, wie in: adscripticius nouicius dediticius. Daraus geht hervor, dass die genetische Ableitung des Wortes patricius von patres nur eine jener vielen mislungenen Etymologien der alten Römischen

[89]) Livius 2. 33.

[90]) Ein Bericht, auf dem freilich Rubino seinen Römischen Staat aufbaut; siehe Becker's Widerlegung 2. 1. 138 ff.

[91]) 2. 1. Note 317.

[92]) 1. 635. Note 3.

Grammatiker war, auf welche sich in der Folge ein Gebäude von Hypothesen gründete, das von reflectirenden Historikern und Altertumsforschern, wie von einem Dionys und Cicero, nachgesprochen worden ist. Und es ist bemerkenswert, dass patricius als substantivische Bezeichnung für den einzelnen Patricier nicht vorkommt, sondern nur in Zusammensetzung mit uir homo gens etc. gefunden wird[93]), dass es daher, wie Schwegler[94]) schon bemerkt hat, nur das Adiectiv von patres wie plebeius von plebs sei. Wenn Mommsen sich übrigens zum Beweise seiner Behauptung auf die Definition des Wortes patres bei Servius[95]) „patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt" beruft, so ist darauf zu erwidern, dass Servius nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit unter patres nur den Senat verstand und von diesem Standpuncte aus die verworrenen Berichte über die ältere Zeit beurteilte, ohne selbst ein staatsrechtliches Verständnis für dieselbe mitzubringen. Von ihm gilt, was überhaupt von den späteren Römischen Gelehrten, dass sie durch Hineintragen eigener Zeitverhältnisse in frühere Perioden den Wirrwarr nur immer vermehrt haben.

Also auch dieser Punct in Mommsen's Beweisführung entbehrt durchaus der Begründung. Im Verlaufe der Untersuchung beruft er sich auf die staatsrechtlichen Phrasen: „patres auctores fieri" und „in patres adlegere". Die Erstere will er später besprechen; von der Letzteren erklärt er es für selbstverständlich, dass sie nur auf den Patriciersenat Bezug habe. Schon Becker[96]) hat hierüber gesprochen und erwiesen, dass, wenn in dieser Phrase patres dem

[93]) Becker 2. 1. 142. 318.
[94]) a. a. O.
[95]) zur Aeneis 1. 426.
[96]) 2. 1. 148.

Patriciersenat gleich wäre, in allen Quellen nur von Aufnahme von Ausländern und Plebejern in den patricischen Senat, nie in den Patriciat, nie aber auch von Patriciern selbst in den Patriciersenat die Rede sei. Und wenn doch Jemand ein Anrecht auf Zulassung zu dem Patriciersenat hatte, so waren dies die Patricier selbst. Die unklare Stelle bei Sueton[97]) über die gens Octauia spricht freilich von einer allectio in senatum, welcher eine transductio in gentes patricias gefolgt sei. Demgemäss wären schon unter Tarquinius Priscus Plebejer in den Senat gekommen, als dieser um 100 Mitglieder vermehrt wurde; sie wären aber nicht zugleich zu Patriciern gemacht, sondern erst Servius hätte die Octavier in diesen Stand erhoben. Das Verhältnis ist ganz unklar und der Bericht beruht gewiss auf einer jener vielen Selbstverherrlichungen der Geschlechter in ihren Chroniken, wobei die Wahrheit eine sehr nebensächliche Rolle spielte. Mommsen darf jedenfalls darauf Nichts geben, da er während der ganzen Königszeit den Senat rein patricisch bleiben lässt[98]). Fällt aber diese Stelle für Mommsen fort, so wüsste ich nicht, was als Beweismittel für die Selbstverständlichkeit seiner Ansicht übrig bliebe; denn wenn Livius[99]) sagt, dass Attus Clausus inter patres lectus sei, so ist das auf beide Weisen je nach dem Standpuncte des Einzelnen zu erklären. Er war ein Fremder und gelangte ausserdem nach Livius erst später inter principum dignationem, was eigentlich bei Mommsen's Annahme durch die blosse lectio schon erreicht wäre. Ausserdem sind es doch zwei Acte, die Aufnahme unter die Patricier und die in den patricischen Senat.

[97]) Aug. 2.
[98]) p. 251 ff.
[99]) 2. 16.

Livius würde nun nach Mommsen's Ansicht nur der Letzteren erwähnt haben; während nach unserer Auslegung die allectio inter patres den ersten Act, die Erlangung der principum dignatio den zweiten bezeichnen könnte.

Also auch hierin können wir uns Mommsen nicht anschliessen. Es ist freilich recht, wenn er sagt, dass die verschiedene Bedeutung von patres als Senat und Patriciat von einer gemeinsamen Quelle ausgegangen sein muss; aber wenn er erst einen neuen dritten Begriff schafft, um auf diesen als die Wurzel die beiden Andren zurückzuführen, so ist das zu gewagt, um Anspruch auf Beifall zu machen, besonders wenn dieser dritte Begriff zugleich ein auf keiner Quellenüberlieferung und keinem stichhaltigen Beweise beruhendes Staatsinstitut in sich schliesst. Was aber hindert uns, eine viel näher liegende Wurzel für die gemeinsame Benennung der verschiedenen Corporationen in der ursprünglichen Standesgleichheit derselben zu suchen? Denn der Senat war unter den Königen bekanntlich ein aus der Zahl der patricischen gentes ausgewählter Rat; dadurch aber, dass er auf diese Weise den ganzen Patriciat bei dem Könige vertrat, trug er den Inbegriff desselben und war mit ihm zu identificiren. Während nun der Patriciat ursprünglich allein den populus ausmachte (vgl. oben), so ist es leicht denkbar, dass, zum Unterschiede von dem als populus angeredeten Patriciat, der Senat par préférance den Titel „patres“ in der Anrede erhielt, was wiederum darin, dass es die seniores waren, welche dem Könige beratend zur Seite standen, einen guten Grund hatte[100]). Diese Standeseinheit, verbunden mit der im königlichen Rat sitzenden Vertretung des Gesammtstandes

[100]) Schwegler 1. 635, Note 5.

war jedenfalls der Ursprung für den gemeinschaftlichen Namen.

Bisher also kann ich mich nicht einverstanden erklären, wenn Mommsen ohne Weiteres behauptet, es sei klar, dass patres die dreifache Bedeutung: Patricier — Senat — Patriciersenat, gehabt habe[101]); davon scheint vielmehr die dritte willkürlich hinzugefügt worden zu sein, wodurch die Verhältnisse nur dunkler und das Wort selbst schwankender gemacht worden ist; und wenn die patricischen Senatoren patres heissen, so trifft das ihre Eigenschaft als Glieder nicht des Senats, sondern des Patriciats.

Mommsen beruft sich ferner auf den idealen Verfassungsentwurf Cicero's[102]), der zwar ziemlich genau den Römischen Verhältnissen angepasst ist, aber einige Abweichungen hat, wie die Worte des Quintus[103]) aussagen. Es sind zwei Stellen, auf welche Mommsen Gewicht legt[104]): „ast quando consules magisterue populi non escunt — auspicia patrum sunto, ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possit", und etwas weiter[105]): „cum populo patribusque agendi ius consuli — eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo, tribunisque — ius esto cum patribus agendi". Mommsen erklärt, dass da, wo von den patres, welche einen Magistrat zur Abhaltung der Consularcomitien ernennen sollen, die Rede ist, sein Patriciersenat gemeint sei, dagegen, dass, wo von dem ius agendi cum patribus gesprochen werde, der ganze Senat zu

---

[101]) Bröcker hat dasselbe schon in den Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der Altrömischen Verfassungsgeschichte p. 70 ff. ausgesprochen.

[102]) de leg. 3. 3. 6 ff.

[103]) 3. 5. 12.

[104]) 3. 3. 9.

[105]) 3. 4. 11.

verstehen sei. Sehen wir zu, mit welchem Rechte Mommsen dies behaupten kann. In dem ganzen Abschnitt über den Verfassungsproject ist vielfach vom Senat die Rede, wobei der Ausdruck: „quodcunque, si, cum senatus creuerit" gewöhnlich ist; an einer Stelle wird auch von dem einzelnen senator, an einer andren von der Zusammensetzung des Senats geredet. Während also der Senat als zu schaffender Regierungsfactor angesehen wird, steht der Begriff patres überall neben populus als ein vorhandener, dessen Entstehung nirgends erwähnt wird; es wird auch nichts gesagt, dass die patres ein Teil des senatus seien, es wird ihnen eben nur das zugeschrieben, was wir auch sonst von den patres erwähnt finden: Beratungs- und Beschlussrecht und Erwählung von ausserordentlichen Beamten (Interregen), wenn alle Andren fehlen, und Letzteres wird durch den bekannten Ausdruck erklärt „auspicia patrum sunto", wie wir anderswo die auspicia als eigentümlichen Besitz der Patricier überhaupt fanden. An erster Stelle sind nur die Interregen-wählenden patres genannt, über die wir oben des weiteren gesprochen und Mommsen's Ansicht widerlegt haben. An zweiter Stelle stehen die patres als beratendes und beschliessendes Collegium unmittelbar neben und gleich dem populus. Da ist es am natürlichsten, nicht an einen Patriciersenat, denn derselbe beriet und beschloss nicht allgemein, noch an den ganzen Senat, denn derselbe war nur beratend, sondern an die Curiatcomitien zu denken, in denen die gesammten Patricier berieten und beschlossen, abgesehen davon, dass bei Mommsen's Annahme des ganzen Senats eine heillose Verwirrung in Betreff des Sprachgebrauchs von patres und senatus stattfindet, indem diese beiden Begriffe immer in einander übergehen. Wir haben oben über die Curiatcomitien gesprochen, und glauben ohne

allen Zweifel die hier erwähnten patres als Träger derselben ansehen zu dürfen. An derselben Stelle wird wiederum der Ausdruck patres für das Collegium der Interregenwahl gebraucht, was mit unserer Erklärung auf das beste harmonirt, während nach Mommsen's Darlegung Cicero in demselben Satze das Wort patres einmal für den ganzen, dann für den Patricier-Senat gebrauchen lässt, gewiss eine seltene Ungenauigkeit.

Drittens wird an derselben Stelle gesagt, dass die Volkstribunen das ius agendi cum patribus haben sollten. Ist es nicht glaublich, dass in demselben Satze eine zweimalige Umwechselung in Bezug auf den Gebrauch von patres stattfindet — Mommsen nimmt sie an, indem er an dritter Stelle doch wieder den ganzen Senat verstehen muss — so liegt nichts im Wege, auch hier den Patriciat in Curiatcomitien zu verstehen. Wir wissen, dass das Veto der Volkstribunen hemmend auf jene Versammlung der patres einwirkte und eine Interregenwahl vereiteln konnte. In wie fern das ius agendi zwischen den Volkstribunen und den patres auf Ciceronischer Erfindung beruht, ist schwer zu sagen; zu seiner Zeit konnte dies in den Curiatcomitien nicht mehr geschehen, wie wir sahen, so dass er auf eine frühere Zeit zurückzugehen scheint; ob aber jemals ein wirkliches ius agendi mit den patres den Tribunen zustand möchte ausser dem Rechte des Veto zweifelhaft scheinen, da die Beamten der Plebs mit rein patricischen Versammlungen keinen Zusammenhang hatten. Ob nicht auch bei Cicero selbst ein Misverständnis verliegt, und zwar eine Verwechselung des ius agendi cum patribus als dem Senat seiner Zeit mit dem ius agendi cum patribus als dem ehemaligen Patricierconvent, bleibt ebenfalls fraglich. Immerhin aber, da wir keine genaue Darstellung der Römischen

Verfassung vor uns haben, sondern Einzelnes der Erfindung Cicero's zuschreiben müssen, brauchen wir nicht gar zu grosses Gewicht hierauf zu legen, sondern können es als eine Neuerung nach Cicero's Plan ansehen. Wenn darauf wieder die patres unmittelbar neben dem populus stehen, so tritt auch hier ein, was wir oben schon bemerkten. Und dafür spricht auch, dass gleich darnach vom senator die Rede ist, so dass eine absichtliche Scheidung der Begriffe damit ausgedrückt zu sein scheint. Halten wir nun daran fest, dass, wo in diesem Verfassungsentwurf die patres erwähnt werden, sie nicht den Senat, sondern den ganzen Patriciat bezeichnen, so hört jede Unsicherheit über den Gebrauch des Wortes auf, indem sich patres und senatus gegenüberstehen, während nach Mommsen's Auslegung eine sinnverwirrende Verwechselung eintritt. Dieser Umstand aber empfielt unsere Anschauung dem unbefangen Urteilenden jedenfalls weit mehr als die Mommsen'sche, vorzüglich da Mommsen erst mittelst unerwiesener Begriffe diese Unklarheit in den Ciceronischen Text hineinträgt.

Im Ferneren kommt Mommsen darauf zurück, dass die absolute Geschlossenheit des Patriciats in der Republik das Nichtvorhandensein eines patricischen Convents bedinge, ein Umstand, den wir oben als nicht erwiesen bezeichneten, und der daher auch hier nicht gilt. Muss doch Mommsen die nach den Quellenberichten im sechsten Jahre der Republik vor sich gegangene Uebersiedelung der Claudier nach Rom und deren Aufnahme in den Patriciat zu dem Zweck in ältere Zeiten zurückweisen, wofür sonst gar kein Grund vorliegt; denn geschah dies 251, und wurde dadurch die tribus Claudia gestiftet[106]), so fällt das ja auch vor die von Livius dem Jahre

[106]) Ob vorläufig als blosser pagus, wie Mommsen „Tribus“ p. 6 meint, ist ganz irrelevant.

259 zugeschriebene Festsetzung der 21 Tribus, von denen Mommsen selbst damals schon 20 anerkennt[107]). Im Uebrigen spricht die Notiz bei Livius über die Zeit des Eintritts der Claudier in den Römischen Staat, die von den Annalisten jedenfalls der Familien-Chronik der Claudier entnommen worden ist, gegen eine frühere Ansetzung des Termins, da die sonst die Wahrheit dem Familien-Ruhm sehr nachstellenden Chronisten den wirklichen Eintritt eher zu früh als zu spät werden gelegt haben. — Und Mommsen, der in dieser Frage sich mehr als sonst auf die Quellen beruft, muss dennoch gerade die Berichte von Livius und Asconius, wo diese statt der patres die patricii zusammentreten lassen, um den Interrex zu wählen, für Nachlässigkeiten erklären, so dass es fast scheint, als verfahre er electisch für seine Beweise. Und während 6 Mal in den Quellen von dem Zusammentreten der patricii zur Interrexwahl die Rede ist, glaubt Mommsen dennoch, dass diese patricii dem Patriciersenat gleich seien, und erklärt es für selbstverständlich, dass zu patricii nicht senatores hinzugesetzt worden sei, weil die Republik ja ausser dem Patriciersenat keine Patricierconvente kenne. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, bewiesen zu haben, dass die Curiatcomitien nicht rein patricisch gewesen seien, was wir ihm nicht zugestanden haben. Ja, und wenn auch die ältesten Annalisten patricische Curienversammlungen nicht mehr kannten, so datiren sich Ausdrücke wie *patricios coire* nicht aus ihnen, sondern aus den ältesten gleichzeitigen Aufzeichnungen in den annales maximi. Und wenn späte griechische Autoren (Plutarch), denen die ganzen Ver-

[107]) Römische Tribus, p. 2 ff., vgl. dazu Heft II. Cap. II. im Anfang, was zur Erklärung der Stelle des Dionys 7. 64 gesagt ist.

hältnisse selbstverständlich ferner lagen, die Senatoren auch patricii nennen, so kann ich mit Becker[108]) darin nur eine Bestätigung der ursprünglichen Identität von patres und patricii finden, welche später zu solchen Misverständnissen in Bezug auf die patres des Senats Anlass gab.

Wir haben oben das erste Interregnum als der historischen Zeit nachgebildet mit den 100 patricischen Interregen sehr wol erklärlich gefunden; daher wir durchaus nicht gezwungen sind, wie Mommsen sagt, den Bericht darüber für erfunden zu halten, oder seinen Patriciersenat gut zu heissen. Im Gegenteil verbindet sich der Begriff patres als patricii viel besser mit der historischen Auffassung des Berichtes, wie wir sahen, als die Mommsen'sche Auslegung.

Also auch in diesem Punct ist es Mommsen nicht gelungen, uns von seiner Ansicht zu überzeugen; somit bleibt nur noch ein Punct als letzter Anker für seine Ansicht über die Altrömischen Curien der Besprechung übrig.

B. Die patrum auctoritas.

Auch hierfür will Mommsen den Nachweis führen, dass unter patres nur der Patriciersenat zu verstehen sei. Freilich gründet sich diese Ansicht vor Allem wieder auf die früheren Erörterungen Mommsen's und ist eigentlich nur das Gesims, das auf den Mauern der übrigen Hypothesen angebracht ist. Haben wir aber die Grundlagen nicht anerkannt, so ist das Gesims von selbst haltlos. Doch wollen wir der Entwickelung Mommsen's folgen.

Die erste Königswahl, die Numa's, wird so dargestellt, dass das Volk das Ernennungsrecht[109]), die patres das

[108]) 2. 1. 140. 316.

[109]) Iubere ist die Tätigkeit des Volkes = Gutheissen; das creare = Bezeichnen ist dabei die Tätigkeit des Interrex.

Bestätigungsrecht haben. Es geht das vor Allem aus der Anschauung der Quellen hervor, dass von Anfang an ein Nebeneinanderbestehen von Patriciern und Plebejern existirte. Daher wird der Act ein geteilter, während ursprünglich, als die Patricier allein den populus bildeten, nur diese das Wahlrecht haben konnten. Dem aber möchte Mommsen mit Recht entgegnen, dass nach den Quellen das Bestätigungsrecht einem anderen politischen Factor als dem populus zugewiesen werde. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Quellen aus ihrer Zeit herausschrieben und rückschliessend Patricier und Plebejer als nebeneinanderstehend ansahen. Daraus folgt, dass sie die älteste Königswahl ebenso darstellten, als zu ihrer Zeit die Wahl der höchsten Magistrate, eines Dictators oder der Consuln, vor sich ging. Somit ist der Bericht über Numa's Wahl nicht als ein originaler, der behandelten Zeit angehöriger, sondern als ein der späteren Republik entlehnter Act anzusehen, daher aus demselben keine Schlüsse auf die ursprünglichen Bestandteile des Staates zu machen sind. Für uns ist einzig von Wichtigkeit, kennen zu lernen, wie in der historischen Zeit die patrum auctoritas beschaffen war.

Die ersten Gründe Mommsen's berufen sich nur auf seinen Nachweis der Identität zwischen patres und Patriciersenat für das Interregnum, sie also können wir von selbst nicht anerkennen. Und wenn Mommsen ausserdem noch Livius [110]) hinzuzieht, so darf man wol fragen, warum dieser zwischen patres und senatus unterscheidet, wenn beide Begriffe identisch waren? Auch hier erklärt Mommsen es wieder für eine Nachlässigkeit der Autoren, wenn

---

[110]) 1. 17.

sie statt patres auctores: patricios auctores nennen, was, wie Mommsen selbst anführt, 6 Mal, bei Livius [111]), Sallust [112]), Dionys [113]) und Gaius [114]) vorkommt [115]). — Warum sich diese 4 Autoren gerade hierin geirrt haben müssen — und Sallust als Staatsmann sollte die Verhältnisse einigermassen kennen —, geht nur daraus hervor, dass sie andrer Ansicht sind, als Mommsen. Der spätere Gebrauch des Wortes patrum auctoritas für einen Senatsbeschluss ist aus der bleibenden Gewohnheit, den Senat patres zu nennen, gegenüber dem allmählichen Verschwinden des Patriciats durchaus erklärlich; es darf hierin nicht ein Beweis, noch weniger ein Grund dafür gefunden werden, dass die spätere patrum auctoritas nur ein erweiterter Begriff der ursprünglichen auctoritas des Patriciersenats gewesen sei.

Durch die bisher vorgetragenen Gründe erklärt Mommsen seine Ansicht als zweifellos beglaubigt, und von hier weiter gehend entwickelt er nun die Bedeutung der patrum auctoritas.

Haben wir aber die sämmtlichen Prämissen für den Patriciersenat nicht zugegeben, so werden wir auch die Consequenzen nicht anerkennen dürfen, besonders da Mommsen in diesen das Alles, was sonst den patres als dem Patriciat beigelegt worden war, nun auf den Patriciersenat überträgt. Beachtenswert ist dabei, was Cicero [116]) und

[111]) 6. 42; 27. 8.

[112]) Rede des Macer 3. 61. 15.

[113]) 2. 60; 6. 90.

[114]) 1. 3.

[115]) Man vergl., was ich oben p. 51 über die Auslegung Mommsen's von Gaius 1. 3. und den Widerspruch, der zwischen derselben und Mommsen's Ansichten herrscht, gesagt habe. — Bröcker a. a. O. p. 74 Note giebt mit Unrecht nur 3 Stellen an.

[116]) de domo 14. 38.

Livius [117]) über den Untergang des Patriciats sagen, nämlich dass dann keine auctoritas centuriatorum et curiatorum comitiorum vorhanden sein würde. Beide sehen die Zustände ihrer Zeit an, und Livius, obgleich er eine viel frühere Periode behandelt, geht doch von dem eigenen Gesichtspunct aus, wie wir das oben schon entwickelten; und wir setzten auseinander, dass zu ihren Zeiten die Curiatcomitien nicht mehr rein patricisch waren.

Hier aber mag noch auf eine Stelle bei Cicero [118]) aufmerksam gemacht werden, welche bezeichnend ist; dort ist nämlich von den Centuriatcomitien die Rede, vor welche die Sache des P. Clodius gebracht werden solle, und es heisst daselbst: „C. Herennius quidam — fert, ut uniuersus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat." Der populus uniuersus ist also in den Centuriatcomitien versammelt; damit scheint ein Gegensatz gegen andere Comitien ausgesprochen zu sein. Die Tribut- und Curiatcomitien nun umfassten zu Cicero's Zeit in gleicher Weise die gesammte Bevölkerung; aber es hatte dies nicht von Anfang an stattgefunden, denn ursprünglich waren die Tributcomitien rein plebeischen Charakters; und wenn wir den Curiatcomitien ehemals ein rein patricisches Wesen zusprechen, so wird der Ausdruck Cicero's uniuersus populus für die Centuriatcomitien sehr verständlich, indem er sich auf das ursprüngliche Verhältnis der 3 Comitien zu einander, von denen nur die Centuriatcomitien die Gesammtheit vertraten, zurückführen lässt. Dem entspricht auch der Ausdruck bei Livius [119]), welcher auch hervorhebt, dass die Centuriatcomitien, als Organ für die Wahl der Consular-

---

[117]) 6. 41.
[118]) ad Atticum 1. 18. 4.
[119]) 4. 35.

tribunen, „communia essent comitia patrum et plebis". Und damit ist auch vereinbar, was Laelius Felix[120]) sagt: „is qui non uniuersum populum sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet"; denn einmal ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Curiatcomitien, auch als rein patricische Versammlungen, den Titel comitia erhalten durften, da ihr Entstehen in eine Zeit fällt, wo sie wirklich den ganzen populus umfassten, wie es später die Centuriatcomitien mit Hinzuziehung der Plebs auch taten. Nur die Tributcomitien heissen uneigentlich Comitien zu einer Zeit, als sie offenbar noch rein plebeisch waren, nämlich unmittelbar nach den Voleronischen Rogationen. Die Bezeichnung des uniuersus populus aber kam den wirklichen Umständen gemäss nur den Centuriatcomitien in der Zeit ihrer Entstehung und ersten Ausbildung unter der Republik zu, da die Curiat- und Tributcomitien damals nur einen Teil des Volks repräsentirten.

Was ferner das Verhältnis der Curien zu den patres betrifft, so ist es bemerkenswert und auch Mommsen aufgefallen[121]), dass wir niemals in der älteren Zeit von einer patrum auctoritas hören, die einem Curienbeschluss erteilt worden wäre, während eine Reihe von Stellen dieselbe bei Centuriat- und Tributbeschlüssen erwähne[122]). Dieser Umstand ist gewiss ein nicht geringer Wahrscheinlichkeitsgrund für die Identität der patres und der Curien in der älteren Republik.

Ausser den hier angeführten Gründen für die Absonderung der Patricier in den Curien der älteren Zeit brauche ich nach Widerlegung der Mommsen'schen Ansicht nur

[120]) Gellius 15. 27. 4.
[121]) p. 241 Note 38 am Ende.
[122]) Schwegler 2. 157 Note 3, 158 Note 2.

auf die gründliche Beweisführung Schwegler's hinzuweisen [123]), um nicht Gesagtes zu wiederholen.

Noch einen Punct aber bespricht Mommsen am Schluss dieser Untersuchung: das Verhältnis der patrum auctoritas zu der lex curiata de imperio. Mommsen kann nach seinen Prämissen diese beiden Begriffe natürlich nicht für identisch erklären; aber auch ich möchte trotz der Auseinandersetzung Niebuhr's und seiner Nachfolger dies nicht annehmen. Wenn Schwegler [124]) es nicht für notwendig erklärt, dass die beiden Acte zusammen fielen, so hat er wol das Rechte bemerkt, aber nicht verfolgt. Die Berichte über die alten Königswahlen sind, wie ich bemerkte, Nachbildungen der späteren Dictator- oder Consulwahlen, mit dem Unterschiede, dass bei der Königswahl der Interrex vorhergehen muss, der den König erst bezeichnet, während der Consul gewöhnlich den Dictator bezeichnete, selbst aber durch einen anderen höchsten Beamten vorgeschlagen wurde. Die Gleichheit zwischen dem Letzteren und dem Könige in Betreff der Wahl beruht auf dem Vorschlag durch den obersten Magistrat, der Annahme oder Ablehnung durch das Volk; der Bestätigung durch die patres und der Erteilung des imperium. Dass die beiden letzten Acte nicht ganz zusammen fallen, geht daraus hervor, dass der Letzte, die Erteilung des imperium, erst nachdem der Betreffende sein Amt schon angetreten und eine kurze Weile verwaltet hatte, stattfinden konnte, während die auctoritas patrum notwendigerweise dem Amtsantritt vorausgehen musste. Das wird durch die Worte Cicero's [125]):

---

[123]) 1. 620 ff.
[124]) 2. 172.
[125]) de leg. agr. 2. 12. 30.

„consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet" bezeugt. Der Fall war also denkbar, dass Jemand Consul, natürlich nur nach der patrum auctoritas, war, ohne das imperium zu haben. Und damit stimmt auch der Bericht über die Königswahlen überein[126]), indem Numa und Tullus Hostilius erst patrum auctoritate bestätigt werden und dann selbst die lex curiata über ihr imperium einbringen. Und das ist sehr erklärlich, denn die patres konnten zwar ihre Bestätigung gegeben haben, aber damit war noch nicht gesagt, dass der Gewählte auch die Wahl annehmen werde; dieser könnte sie wenigstens der Theorie nach ausschlagen, und dann erhielt er natürlich das Imperium nicht. Aber selbst wenn er die Wahl annahm, so musste doch erst der Götterwille mittelst der Inauguration erkundet werden, ob derselbe mit der Wahl übereinstimme. Bei der Möglichkeit aber des entgegengesetzten Götterwillens konnte der König vorher nicht mit dem imperium bekleidet werden.

Ausserdem wurden die Consuln oft lange vor dem wirklichen Amtsantritt designirt, und diese Designation bestand nicht allein aus der Wahl in den Centuriatcomitien, sondern auch aus der Bestätigung durch die patres, da der designatus schon eine wenn auch wirkungslose potestas hatte, die sofort ohne weitere Erteilung in Kraft trat, wenn der Vorgänger abdicirt hatte; dann aber wurde speciell erst durch die lex curiata dem Consul das imperium verliehen. Hieraus geht hervor, dass die besagten Acte durchaus nicht identisch sind. Wenn nun Cicero als Bedingung zur Königswahl die Bezeichnung durch den Interrex, die Annahme von Seiten des Volkes und die lex curiata nennt (ausser bei

---

[126]) Cic. de rep. 2. 13. 25, 17. 31.

Numa, wo patribus auctoribus vorhergeht), Livius dagegen von der lex nichts sagt, sondern an Stelle derselben die patrum auctoritas setzt, so ist damit freilich nicht die Einheit des Acts ausgesprochen, wol aber, wie ich glaube, eine Identität des Factors, von welchem beide Acte ausgehen. Denn es stehen als Factoren nebeneinander: Interrex, Volk, patres bei Livius, und dem entsprechend bei Cicero: Interrex, Volk und Curien; da ist man wol berechtigt anzunehmen, dass die letzten Tätigkeiten von demselben Urheber ausgehen, indem eine patrum auctoritas nötig war, es sich aber von selbst verstand, dass diese patres sich nicht weigern würden, auch das imperium zu erteilen; umgekehrt, dass wenn das imperium übertragen worden war, die patrum auctoritas als von demselben Factor ausgehend vorhergegangen sein musste. So ist also der Act ein verschiedener, die Corporation aber dieselbe. Durch das Zugestehen der Mommsen'schen Ansicht von der Zweiheit der Acte aber haben wir durchaus nicht unseren Ausgangspunct geändert, vielmehr gesehen, dass dieselbe mit unserer Anschauung über die Curien durchaus vereinbar sei, ja dass man darin einen Beleg für die Einheit der Begriffe Curien und patres finden könne. Dagegen fehlt bei den Mommsen'schen Prämissen die Vereinigung zwischen den beiden Berichten von Livius und Cicero, indem bei beiden ein ganzer Factor in der Wahlhandlung ausgelassen sein würde, so dass der Fall denkbar wäre, dass die patricisch-plebeischen Curien das imperium hätten verweigern können, nachdem die patres ihre Bestätigung gegeben hatten.

Demnach erhalten wir folgendes Bild der von uns behandelten Staatselemente: Die Curien umfassten von Anfang an bis lange nach Beendigung des Ständekampfes

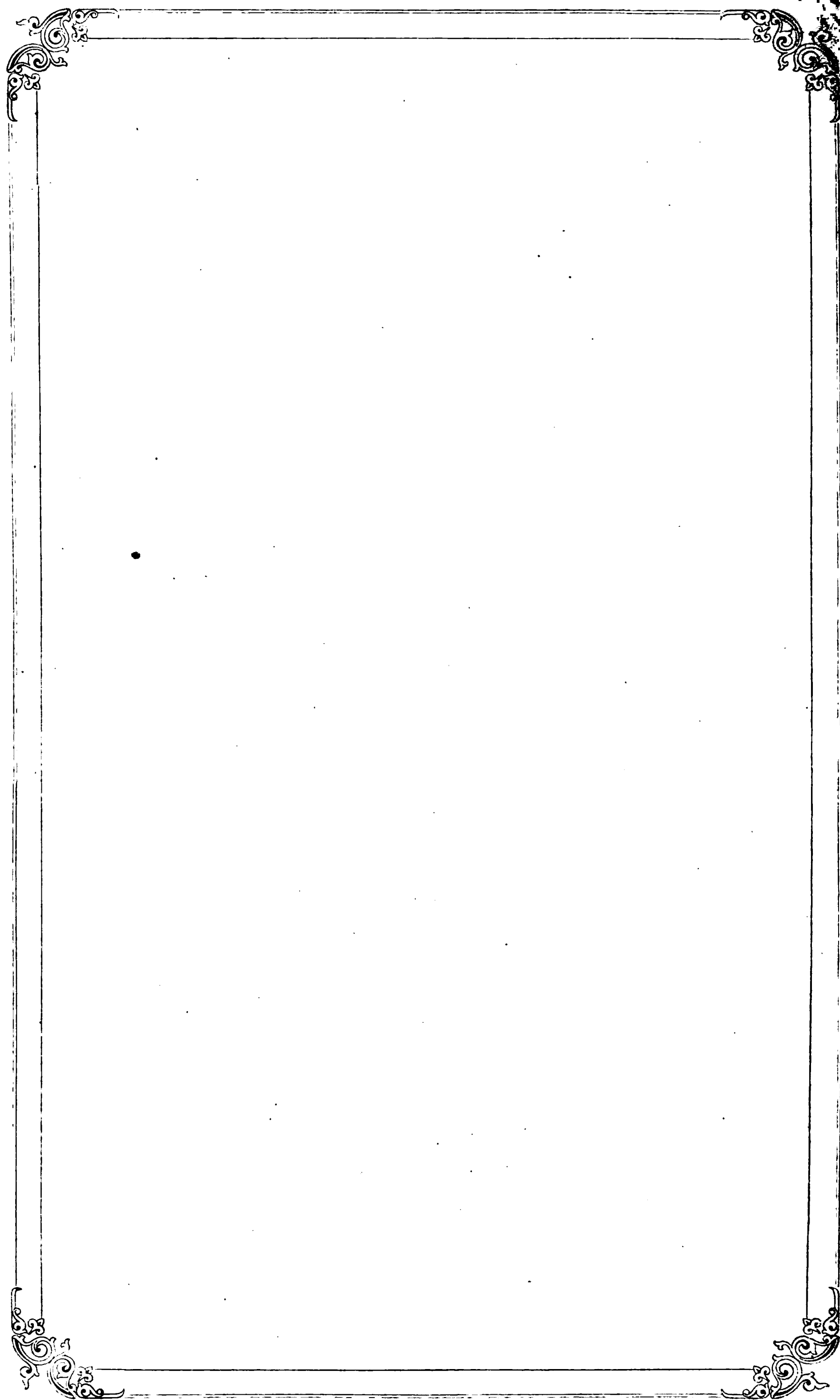
nur die patricischen gentes, und erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts, als der Patriciat jede politische Bedeutung verloren hatte, erlangten die Plebejer Zutritt zu den Curien, wie der erste plebeische Obercurio des Jahres 545 beweist. Der staatsrechtliche Terminus für den Patriciat war patres, welche Bezeichnung zugleich auf den Senat als den ursprünglich rein patricischen Vertreter der patres überging; von der Gesammtheit dieser patres ging die Tätigkeit bei der Einsetzung von Interregen und bei Erteilung der patrum auctoritas aus; eine bevorrechtigte Sonderstellung der patricischen Senatoren vor den plebeischen hat es nicht gegeben[127]. Die Plebs trat erst mittelst der Centurienverfassung in die staatliche Organisation ein und konnte sich in der älteren Zeit niemals curienweise versammeln, vielmehr deutet Alles auf eine nach localen Verhältnissen gegliederte ursprüngliche Versammlung, in welcher zu Anfang die Tribunen gewählt wurden, sei es nun, dass diese Versammlungen schon tributim oder ex regionibus et locis zu bezeichnen sind[128]. Endlich: das Verhältnis der patrum auctoritas zu der lex curiata de imperio ist nicht der Art, dass beide Acte identisch seien, wol aber ein solches, dass sie als von demselben Factor, den aus den patres bestehenden Curiatcomitien, ausgehend gedacht werden müssen.

Damit ist der Kreis unserer Erörterungen über die Curien geschlossen, und wir haben mit möglichst strenger Befolgung der Mommsen'schen kritischen Methode eine neue und festere Grundlage für die schon von Niebuhr in's Licht gestellten Ansichten über den älteren Rö-

---

[127]) Heft II. Cap. III.
[128]) Heft II. Cap. II.

mischen Staat gewonnen, während wir dem Hauptvertreter der neueren Methode, Mommsen selbst, weder in seinen Resultaten beistimmen, noch eine genaue und strenge Befolgung seiner eigenen Grundsätze zusprechen können.



KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAAT.

II.

VON

D. OCTAVIUS CLASON
PRIVAT-DOCENT AN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK.

ROSTOCK.
ERNST KUHN'S VERLAG.
1871.

KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAAT.

II.

ZUR FRAGE
ÜBER DAS WESEN DER TRIBUS UND TRIBUSVERSAMMLUNGEN
DER ÄLTEREN REPUBLIK

ÜBER DAS WESEN UND DIE ZUSAMMENSETZUNG DES SENATS

ÜBER DEN ENTWICKELUNGSGANG DES PLEBEISCHEN
STAATSRECHTS

VON

D. OCTAVIUS CLASON
PRIVAT-DOCENT AN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK.

ROSTOCK.
ERNST KUHN'S VERLAG.
1871.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

Inhaltsverzeichnis.

II.

Ueber das Wesen der Tribus und Tribus-Versammlungen der älteren Republik.

Zwei Abschnitte sind es, in denen Mommsen seine Ansicht über die Tribus-Versammlungen der Republik auseinandersetzt:

1. Die patricisch-plebeischen Tribut-Comitien der Republik[1]).

2. Die Sonderversammlungen der Plebs nach Tribus[2]).

Ehe wir jedoch näher auf den eigentlichen Gegenstand unserer Besprechung eingehen, ist es nötig, mit Rücksicht auf die einleitenden Bemerkungen Mommsens, unser Augenmerk auf die Art und Weise der Zusammensetzung der Tribus zu richten.

Die an der Spitze dieses Abschnittes von Mommsen ausgesprochene Ansicht, dass die Servianischen Tribus wesentlich und ursprünglich eine Einteilung des Römischen Ackers seien, ist insofern zuzugeben, als der Acker für den Inbegriff des gesammten Römischen Gebietes gilt. Zu diesem Gebiete aber gehört sowol der Flächenraum der Stadt Rom als auch der der umliegenden teils ursprünglichen, teils durch Eroberung hinzugekommenen Landschaft; sonst wäre es unerklärlich, dass die 4 Servianischen Tribus, welche Livius namentlich bezeichnet, gerade nach Stadt-

[1]) Röm. Forsch. p. 151.
[2]) R. F. p. 177.

vierteln benannt worden sind. Mag man nun dem Servius eine Einteilung des gesammten Gebietes in 4 Tribus zuschreiben, deren Unterabteilungen dann regiones und pagi respective vici waren, oder auf ihn schon die Bildung ländlicher und städtischer Tribus, gleichviel in welcher Zahl, zurückführen: immerhin gehörte der städtische Grund und Boden mit zu dem betreffenden Areal, nicht blos der Ackerboden ausserhalb Roms. Alles also, was innerhalb des Bezirks einer Tribus wohnte, gehörte derselben als einer geographischen Volkseinteilung an[3]).

[3]) Berühren wir im Vorübergehen die Frage über die Zahl der nach der Tradition im Jahre 259 errichteten Tribus. Mommsen nimmt im Widerspruch zu der bei Livius 2. 21; 6. 5 und Dionys 7. 64 angegebenen Zahl 21 die Zahl 20 an. Er erklärt, dass von den 17 Tribus, welche nach den 4 Servianischen und vor der Vermehrung durch 4 neue im Jahre 367 entstanden waren, die Tribus Crustumina später als 259 den Uebrigen hinzugefügt worden sei. Zu dem Zwecke erklärt er die Zahl „una et uiginti“ bei Livius für ein Glossem eines späteren Correctors, besonders da die besten Handschriften „una et triginta“ läsen. Diese letzte Lesart beruht natürlich auf einem historischen Irrtum. Derselbe scheint mir aber viel leichter aus einem blossen Verschreiben von XXXI für XXI hervorgegangen zu sein, als seinen Grund in einer falschen Combination zu haben (auch Huschke: Krit. Jahrb. für Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. XVIII. 1845 p. 583 ff., spricht sich gegen Mommsen für Beibehaltung der Lesart una et uiginti aus); denn während Livius alle später hinzukommenden Tribus nach Zeit und Namen sorgfältig notirt, müsste es auffallen, dass er das Entstehen der Crustumina, über welches die ältesten Chroniken gewiss berichtet haben würden, nirgends erwähnt. Wenn aber der Bericht von der Errichtung jener 21 Tribus dennoch aus Combination entstanden ist, so muss dieselbe eher dem Quellen-Annalisten des Livius als diesem selbst zugewiesen werden; ersterer nämlich brauchte ohne Zweifel die ältesten Chroniken zu seiner Arbeit; fand er in denselben nur die kurze Notiz zum Jahre 259: „Romae tribus factae“, so lag es ihm nah, die ursprüngliche Zahl festzustellen; tat er dies aber, wie doch sehr wahrscheinlich ist, so kann er nur XXI geschrieben haben, wie Livius beweist; denn, wie gesagt, bei diesem finden wir nichts von einer späteren Hinzufügung der Crustumina, und ausserdem lässt er zum Jahre 367 (6. 5) durch 4 neue Tribus die Zahl auf 25 an-

Hier nun stossen wir auf den Mommsen eigentümlichen Satz, dass die Tribuseinteilung sich nicht auch auf die nichtansässigen Römer bezogen habe. Unsre Quellen

---

wachsen. Der alte Annalist aber würde jedenfalls in den ältesten Chroniken eine Vermehrung der Tribus durch die Crustumina ebenso verzeichnet gefunden haben, wie er sie zum Jahre 367 durch die 4 folgenden fand, und erstere in Folge dessen in gleicher Weise in seine Annalen aufgenommen haben. Da wir nun von dem Allen keine Spur erkennen, so müssen wir notgedrungen auf jenen Annalisten die Zahl 21 des Livius zurückführen. Dazu kommt, dass, wenn nach Mommsens Dafürhalten der Abschreiber der ersten Decade beim Lesen von 2. 21 ein so gutes Gedächtnis hatte, sich sofort der Stelle 6. 5 zu erinnern, er sich eben so leicht der ferneren Stellen, an denen von der Vermehrung der Tribus die Rede ist, 7. 15; 8. 17; 9. 20; 10. 5, entsinnen konnte. Dachte er aber an alle diese später hinzugefügten Tribus, so konnte er unmöglich für 259 31 annehmen. Durch diese Operation aber schuf sich Mommsen nur Luft, denn durch Streichung der Zahl XXI blieb die wirkliche unbestimmt. — Es wurde oben erwähnt, dass auch Dionys 7. 64 im Widerspruch mit der Annahme von 20 Tribus steht. Bei ihm lesen wir bei Gelegenheit des Gerichtsverfahrens im Process Coriolans: „*μιᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν, αἷς ἡ ψῆφος ἀνεδόδη τὰς ἀπολυούσας ἔσχεν ὁ Μάρκιος ἐννέα*“ — soweit scheint der Bericht auf alte Traditionen zurückzugehen; das Folgende aber ist ein Zusatz ohne Quellenstütze: „*ὥστ᾽ εἰ δύο προσῆλθον αὐτῷ φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελύετο ἄν, ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου.*“ Dies ist Sache der blossen Berechnung, aber einer Berechnung, welche schnurstracks dem vorhergehenden Bericht über 21 Tribus entgegensteht, denn eine *ἰσοψηφία* ist bei der Zahl 21 ja gar nicht denkbar (die Erklärung von *ἰσοψηφία*, welche J. J. Bachofen: die Erzählung von Coriolan, giebt, dass es nicht die gleiche Zahl der beiderseitig stimmenden, sondern den gleichen Wert jeder einzelnen Tribusstimme bezeichne, kann ich nicht plausibel finden; ich bleibe bei der Ersteren); Eines oder das Andre muss also auf Irrtum beruhen; es wäre nun nicht unmöglich, dass Dionys statt 20 oder 22 seiner Quellen 21 geschrieben hätte, allein es fehlt jeder Grund dazu; dass er aber in einem Satze sich selbst so widersprochen haben sollte, 21 gerade oder eine Isopsephie ungerade zu nennen, ist undenkbar; Dionys ist viel zu vorsichtig und reflectirend, um sich solche Fehler zu Schulden kommen zu lassen. Einer von beiden Berichten muss daher als eine Interpolation getilgt werden: 21, oder die Worte „*διὰ τὴν ἰσοψηφίαν*“. Wenn wir nun finden, dass die Zahl 21 mit den bei Livius be-

schliessen nirgends einen Teil der Gesammtbevölkerung aus; und das ist bei der Annahme einer districtartigen Einteilung des Bodens sehr erklärlich. Mommsen aber

---

obachteten Umständen übereinstimmt, ausserdem einen rein tatsächlichen Charakter trägt, dagegen dass der Bericht über die Isopsephie auf reiner Combination beruht (bei Livius ist nichts der Art gesagt), so ist kein Bedenken zu tragen, die letztgenannten Worte zu tilgen, ohne welche der Text jeder Unklarheit bar ist. Aber selbst für einen Abschreiber ist es das Zeichen grosser Torheit, solche Worte entweder zu erfinden oder in den Text aufzunehmen; er muss so gedankenlos geschrieben haben, dass er die Zahl 21 schon vergessen hatte, als er das Folgende schrieb; dann mag er bei den Worten: „ὥστ' εἰ δύο — ἥξίου“ an die äusserste Möglichkeit für die Freisprechung gedacht und für diese die Stimmengleichheit haltend jenen Zusatz „διὰ τὴν ἰσοψηφίαν“ an den Rand geschrieben haben, der durch einen gleich törichten ferneren Abschreiber in den Text selbst einwanderte. Streichen wir nun die Worte, so ist der Sinn folgender: „Wenn zu den 9 freisprechenden Suffragien noch 2 von den verdammenden 12 hinzugekommen wären, so würde die geringste Majorität der freisprechenden — 11 gegen 10 und daher bei 21 die äusserste Möglichkeit für die Freisprechung — erreicht worden sein, welche noch gesetzmässig wäre.“ Hiermit haben wir darzutun gesucht, dass Mommsen auf diese Stelle hin kein Recht hat (wie er in seinen „Römischen Tribus“ p. 9 tut), nur 20 Tribus anzunehmen und daher die Crustumina einer späteren Zeit zuzuweisen. Wird nun zum Jahre 263 — 4 Jahre nach 259 — das Vorhandensein von 21 Tribus von den Quellen ausgesagt, so darf man im Sinne der Quellen diese in ihrer Gesammtzahl wol auf die 259 eingetretene Anordnung zurückführen, wenn überhaupt der Process Coriolans historisch ist (vgl. Mommsen: Kritik der Erzählung von Cn. Marcius Coriolanus; und Ihne: Röm. Gesch. I. 131 ff.). Jedenfalls gehört er nicht in das Jahr 263; dennoch aber ist er von der Tradition einer Zeit zugeschrieben, in der sie glaubte, dass 21 Tribus vorhanden wären; zwischen 259 nun und der entweder rein ideellen oder jedenfalls sehr viel späteren Zeit des Processes wissen wir von keiner Vermehrung der Tribus, daher denn kein Grund ist, die Errichtung der 21 Tribus nicht dem Jahre 259 zuzuweisen. Und dass von den 17, welche im Jahre 259 zugefügt worden sein sollen, 16 dem Namen nach gentilicischen, die Crustumina dagegen localen Ursprungs sind, kann durchaus nicht zu Mommsens Gunsten in die Wagschale fallen; sind doch die 4 ältesten städtischen Tribus ebenfalls rein local gewesen. Die Möglichkeit, dass 259 nicht gleich alle 21 Tribus

will den Acker nur in der Bedeutung von „Landbesitz" als Bedingung der Zugehör zu einer Tribus anerkennen, wodurch die nichtansässige städtische Bevölkerung ausgeschlossen wäre. Dass dies sich so verhalte, folgert Mommsen aus zwei Umständen:

1. daraus, dass die Tribuseinteilung nur eine des Grund und Bodens nicht der Bürger gewesen sei;

2. daraus, dass Fabius Rullianus auf dem Wege des Compromisses erst die nichtansässigen Bürger in die städtischen Tribus gebracht habe[4]).

Den ersten Punct haben wir schon besprochen. Und wie Mommsen ihn hier ausspricht, können wir ihm zustimmen; denn wenn nur das Domicil der Massstab für die Zugehör zu einer Tribus war, so gehörte eben jeder, der z. B. in der tribus Exquilina wohnte, zu derselben. Freilich aber versteht Mommsen den Ausdruck anders, indem er als Requisit für die Einrangirung in eine Tribus ländlichen Grundbesitz innerhalb derselben festsetzt.

auf einmal errichtet wurden, kann sich nur darauf berufen, dass gleichzeitige schriftliche Aufzeichnungen überhaupt nicht bis zum Jahre 259 zurückgingen und dadurch wichtige staatliche Ereignisse in Bezug auf ihre Entstehungszeit in Vergessenheit geraten konnten; wenn dann die Tradition über Coriolans Process 21 Tribus kannte, die späteren Annalisten aber, oder überhaupt die ältesten Chroniken, welche bei Aufzeichnung der Vergangenheit die Ereignisse aus der Volkserinnerung schöpften, das Bewusstsein oder die Ueberlieferung über die Zeit oder die Tatsache selbst einer Neuerrichtung von ferneren Tribus zwischen dem ersten und wichtigen Stiftungszeitpunct im Jahre 259 und der Zeit des Coriolanischen Processes nicht mehr vorfanden, so konnten sie versucht sein, die Entstehung aller 21 Tribus deswegen dem Hauptstiftungsjahr 259 zuzuschreiben, obgleich die Möglichkeit einer späteren Ergänzung daneben existiren kann. Da aber diese Möglichkeit rein hypothetisch ist und sich auf keine Notwendigkeits-Gründe stützt, so haben wir auch keinen Grund, nach 259, wenn überhaupt dieses Datum auf historischer Basis steht, die Hinzufügung der 21sten Tribus zu suchen.

4) Wie Mommsen, auch Ihne: R. G. 1. 367. 10.

Wenn aber, wie die Tradition einstimmig sagt, jene 4 sogenannten Servianischen Tribus sich blos auf die Stadt bezogen, daneben aber ländliche Regionen existirten — die Fabius Pictor freilich nach Dionys' Angabe mit demselben Namen wie die städtischen Tribus, *φυλαί* nämlich, bezeichnet — so ist es nicht anders denkbar, als dass der zu einer jener 4 Tribus gehörige Bürger im Gegensatz zum Landbewohner zu fassen ist, dass er also Haus- oder Grundbesitzer im städtischen Bezirk selbst war. Hiermit glaube ich, ist jede Notwendigkeit, sich der Mommsenschen Anschauung anzuschliessen, aufgehoben.

Wenden wir uns nun dem zweiten Grunde Mommsens zu: Livius spricht von Anfang an aus, dass die Römische Bevölkerung (wir sehen dabei natürlich von den Aerariern ab) in Tribus eingeteilt sei. Es ist dabei naturgemäss, dass der Wohnort der Massstab für die Zugehör zu den einzelnen Tribus war, so dass die in der Stadt lebenden Handwerker z. B. in den städtischen Tribus mitzählten. Die Handwerker nun und überhaupt die nichtansässigen Bürger waren einmal die ärmeren und zweitens die weniger angesehenen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch in der Stadt vornehme und reiche Römer lebten; da aber Reichtum anfangs nur im Grundbesitz bestand, so war die Masse der städtischen Tribulen gewiss nicht reich, durch die dichtere städtische Bevölkerung aber waren sie bei weitem an Zahl der gleichen Zahl ländlicher Tribusbezirke überlegen.

Nun berichtet Livius[5]) zum Jahre 449, dass der Censor Appius Claudius „urbanos humiles" in alle Tribus, also auch in die ländlichen verteilt habe. Diese urbani humiles sind nach der Ansicht des Livius durchaus die Masse der ärmeren Stadtbewohner. Es heisst nirgends,

[5]) 9. 46.

dass sie damals zum ersten Mal unter die Tribus verteilt wurden; der Nachdruck im Livianischen Satze liegt darauf, dass diese urbani humiles „per omnes tribus" verteilt wurden [6]. Und die politische Bedeutung dieses Schrittes war die, dass durch die grosse Ueberzahl dieser städtischen Armen die Abstimmung in den ländlichen Tribus ein democratisches Resultat ergab, wodurch die Absichten des Appius Claudius gefördert wurden. Dazu aber ist durchaus nicht nötig, anzunehmen, dass vor dieser Massregel die urbani humiles überhaupt nicht den Tribus angehörten; denn so lange sie ihrem Domicil gemäss in den 4 städtischen Tribus ihre Stimmen abgaben, konnten die Stimmen der übrigen 17 ländlichen Tribus von ihnen nicht gefährdet werden. — Um die durch Ap. Claudius heraufbeschworene Gefahr für die patricischen und Nobilitäts-Interessen zu vernichten, entschliessen sich die folgenden Censoren Q. Fabius Rullianus und P. Decius, die gesammte ärmere und unruhige Democraten-Partei [7], wozu vor Allem jene urbani humiles gehörten, auf 4 Tribus zu beschränken, welche dann nach der in ihr vor Allem vertretenen städtischen Bewohnerschaft tribus urbanae genannt wurden [8]. Hiermit ist natürlich nicht ausgesprochen, dass damals 4 neue städtische Tribus errichtet wurden; jene 4 existirten ja schon von der Zeit des Servius an; nur das scheint in jenem Ausdruck enthalten zu sein, dass die betreffenden 4 Tribus damals zuerst im Gegensatz zu den Uebrigen: städtische genannt worden seien, da mit bewusster Absicht die arme Stadtbevölkerung, im Gegensatz zu den reicheren Landbewohnern, ihnen zu-

---

6) Vgl. auch Lange: II., p. 74 ff., 85 ff.
7) Turba forensis, also nicht blos die humiles urbani.
8) Vgl. Lange: II., p. 85.

gewiesen war[9]). Obgleich nun tatsächlich hierdurch keine Aenderung der früheren und ursprünglichen Verhältnisse eingetreten war, so lag es jetzt doch in der besonderen Betonung dieses Umstandes, dass die 4 Tribus die Vertreter der Stadt d. h. der ärmeren Bevölkerung waren. Und eben dadurch machte sich in der Folge ein Rangunterschied zwischen städtischen und ländlichen Tribus geltend, der zu Ungunsten der Ersteren ausfiel und ihnen ein geringeres Ansehn verlieh, so dass in späterer Zeit die Entfernung aus einer ländlichen und die Zuteilung zu einer städtischen Tribus eine Ehrenstrafe wurde[10]).

Die ganze Mommsensche Anschauung nun, dass die nichtansässigen Römer überhaupt in das System der Tribus nicht aufgenommen seien, beruht auf der ihm eigentümlichen Auslegung der Massregel Rullians, indem er darin einen Compromiss zwischen der ehemaligen gänzlichen Stimmlosigkeit und dem von Ap. Claudius heraufbeschworenen Stimmenübergewicht der besitzlosen Bürger sieht. Wir sahen, dass hierzu die Massregel Rullians keine Veranlassnng giebt. Und es darf nicht übersehen werden, dass im Falle der Mommsenschen Ansicht durch das plötzliche Zuteilen einer so grossen Masse neuer Tribulen zu den vorher schon mit ansässigen Tribulen versehenen 4 städtischen Tribus, das Stimmrecht dieser Letzteren durch die Ueberzahl der Zukömmlinge vollständig illusorisch geworden wäre, ein Umstand, der gewiss auf Widerspruch von Seiten der besitzenden Classe in jenen 4 Tribus gestossen wäre, wenn er nicht einfach ein blosses Zurückführen früherer Verhältnisse wäre, indem schon von Anfang an die Besitz-

---

9) Vgl. Huschke: Servius Tullius p. 553; Becker-Marquardt: 2. 1. p. 195, 411.

10) Plin. n. h. 18. 3.

losen neben den Ansässigen in jeder Tribus und so auch in den 4 städtischen mitgestimmt haben. Wenn freilich Plutarch[11]) sagt, dass die Libertinen erst durch jenen Ap. Claudius in die Tribus aufgenommen seien, so scheint das sehr für Mommsen zu sprechen, besonders da er in den Libertinen die Mehrzahl der nichtansässigen städtischen Bevölkerung sieht. Aber wenn Mommsen[12]) selbst zugestehen muss, dass den Libertinen rechtlich nicht der Erwerb von Grundbesitz untersagt worden sei, an diesen aber ganz allein sich die Zugehör zu den Tribus geknüpft habe, so kann er auch nicht leugnen, dass wenigstens einige Libertinen schon vor der Massregel des Claudius mittelst Grundbesitzes Tribulen geworden seien, wodurch er in Collision mit dem Berichte Plutarchs gerät. Aber abgesehen davon spricht er nicht blos von Libertinen, sondern von der gesammten nicht ackerbauenden Bevölkerung, während Plutarch ausdrücklich nur die Libertinen nennt. Durch diese Incongruenzen hört Plutarch auf, eine wirkliche Stütze für Mommsens Ansicht zu sein, vorzüglich aber, wenn wir die sehr plausible Erklärung des Irrtums Plutarchs von Becker hören[13]); dieser erklärt, dass die bei Plutarch erwähnte Zuteilung der Libertinen zu den Tribus ebenso wie die viel frühere des Vinicius durch Poplicola sich nur auf die freie Wahl beziehe, sich in irgend eine beliebige Tribus einschreiben zu lassen, statt in der bis dahin angewiesenen zu verbleiben. Für diese Ansicht wenigstens spricht der Bericht Diodors[14]) auf's Klarste, wo dieser von dem nämlichen Ap. Claudius aussagt, er habe

[11]) Poplicola 7.
[12]) Tribus p. 153, vgl. auch seine Röm. Geschichte 1². p. 87.
[13]) R. Alt. 2. 1. p. 193, vgl. über die ganze Frage auch die eingehende Untersuchung Beckers a. a. O. p. 183 ff., besonders p. 189 ff.
[14]) 20. 36.

jedem Bürger freigestellt, sich irgend eine beliebige Tribus auszuwählen und somit die von Alters her nach dem Domicil bestimmte zu verlassen; die Folge davon war dann, dass, wie Livius berichtet, die humiles urbani sich auf sämmtliche übrigen Tribus mitverteilten, und so einen starken Druck auf die Stimmen derselben ausübten. Da nun aber die Libertinen nach dem Zeugnis der Alten [15]) durch Servius in die Bürgerschaft aufgenommen worden waren, — ein Bericht, der jedenfalls soviel sagt, dass das ganze Römische Staatsrecht keine Zeit kannte, in der die Libertinen nicht Bürger waren, ihr Bürgerrecht aber, als nichtebenbürtiger Römer, nicht als von selbst verständlich ansah, sondern auf den Ursprung des eigentlichen Römischen Verfassungslebens, auf Servius, zurückführte —, so gilt auch für sie jener Bericht des Diodor; und nur der dem Römischen Staatsleben so fern stehende Plutarch konnte darin eine besondere Neuerung für die Libertinen sehen.

Endlich dürfen wir uns gegen Mommsen wol noch auf die Definition der Tributcomitien bei Gellius [16]) berufen; dort heisst es, dass in diesen Comitien die Stimmen „ex regionibus et locis" abgegeben würden, womit auf's Deutlichste das locale Princip des Domicils, nirgends aber ein possessorisches ausgedrückt wird; Letzteres müsste durchaus in den Worten wiedergegeben werden, wenn es ein notwendiges Requisit dazu wäre.

Da nun Mommsen nur durch die beiden oben besprochenen Gründe seine Ansicht über die ursprünglichen Bestandteile der Tribus stützt, so dürfen wir hiermit wol dieselbe als widerlegt ansehen und den Satz von Neuem

---

[15]) Vgl. Becker 2. 1. p. 96 ff. und die Citate aus Dionys und Zonaras daselbst.

[16]) 15. 27.

aufstellen, dass die Tribuseinteilung sich von Anfang an auf die gesammte Bürgerschaft Roms ausdehnte, natürlich mit Ausnahme derjenigen, welche aerarii waren, dass daher der Landbesitz nicht die einzige Bedingung des Stimmrechts und der Zugehör zu den Tribus war. Damit aber fällt die weitere Folgerung Mommsens[17], dass zwischen den seiner Ansicht nach patricisch-plebeischen Curiatcomitien und den gleichen nach Tribus ein Unterschied in Betreff der Stimmberechtigung geherrscht habe; vielmehr würde diese bei beiden durchaus gleich sein, wodurch der eigentliche Grund für die Errichtung solcher Gesammt-Tributcomitien (siehe unten) wegfällt. Zugleich aber collidirt die Mommsensche Ansicht über die Tribuseinteilung mit der von ihm selbst hervorgehobenen Wahrheit, dass Tribusbeschlüsse als von der Gesammtbürgerschaft ausgehend vor jener Censur des Ap. Claudius vorkommen; stimmte doch dann nach Mommsens Ansicht die grosse Masse der nichtansässigen Bürger, die ganze turba forensis des Livius, nicht in den Comitien mit, weshalb er von der Gesammtbürgerschaft nicht reden kann (siehe unten).

1.

Die bisher besprochenen Puncte der Mommsenschen Auseinandersetzung waren nur einleitende Bemerkungen zu der nun uns vorliegenden Hauptaufgabe Mommsens: nachzuweisen, dass das plebiscitum und der Tributcomitialbeschluss ganz verschiedener Art gewesen seien und im Römischen Verfassungsleben neben einander existirt haben: Ersteres als Ausdruck der rein plebeischen Sonderversammlungen, Letzterer als Resultat der patricisch-plebeischen Tributcomitien[18]. Folgen wir seinen Deductionen:

[17]) p. 154.
[18]) Etwas modificirt spricht Plüss dieselbe Ansicht aus: Fleckeisens Jahrbücher 1869 p. 575.

Nachdem er die eben erwähnte Ansicht ausgesprochen hat, giebt er zu, dass schon frühere Forscher [19]) die Nichtidentität von plebiscitum und Tributcomitialbeschluss behauptet hätten, indem plebiscitum nur von solchen Tribusbeschlüssen gebraucht würde, welche von plebeischen Magistraten eingebracht und unter deren Vorsitz beraten wurden. Mit diesem blos terminologischen Unterschied aber ist Mommsen nicht zufrieden, sucht vielmehr die Hauptverschiedenheit in dem zu dem jedesmaligen Beschluss notwendigen Organ.

Es ist ohne alles Bedenken ihm zugegeben, dass der unter dem Vorsitz eines patricischen Magistrats gefasste Tribusbeschluss [20]) gesetzliche Geltung gehabt habe, wie ja auch auf ihn Ausdrücke wie „lex" und auf den beschliessenden Körper „comitia, populus" angewandt würden [21]). Den Hauptnachdruck aber für die begriffliche Trennung von Plebiscit und Tributcomitialbeschluss legt Mommsen darauf, dass für Ersteres die auctoritas patrum nicht nötig, für Letzteren nötig gewesen sei. Freilich muss er zum Beweise gleich die Aussagen Ciceros [22]) und des Livius [23]), welche die patrum auctoritas als rechtliches Er-

---

[19]) Marquardt R. A. 2. 3 p. 124; Lange R. A. 2. 574, vgl. auch p. 571 unten die Quellen-Nachweise.

[20]) Ueber den patricisch-plebeischen Charakter der Tributcomitien vgl. cap. IV. in diesem Hefte.

[21]) Die p. 155 ausgesprochene Ansicht, dass die plebiscita nicht an Tribusversammlungen gebunden seien, sondern auch in plebeischen Curien-Versammlungen beraten und beschlossen werden können, haben wir Kr. Er. I. cap. I. p. 30 ff. schon widerlegt, als wir die völlige Grundlosigkeit für die Annahme plebeischer Curien-Versammlungen nachwiesen.

[22]) de domo 14. 38.

[23]) 6. 41.

fordernis nur für Curiat- und Centuriatcomitien nennen, für ungenau erklären. Es ist zwar von diesen nicht unbedingt ausgesprochen, dass die patrum auctoritas bei Tribusbeschlüssen überhaupt nicht vorkommen könne, sondern dass sie kein rechtliches Erfordernis für die Gültigkeit derselben sei. Die Worte Mommsens aber: „Jene Zeugnisse vertragen sich aber auch vollständig mit der Annahme, dass diese Bestätigung nur bei den wichtigsten und häufigsten, nicht aber bei allen Tribusbeschlüssen anwendbar war" kann ich mit seiner Ansicht nicht reimen. Denn wenn die Tributcomitialbeschlüsse ganz gleich den Beschlüssen der Centurien und Curien waren, so mussten sie Alle die auctoritas patrum haben, nicht blos Einige. Hebt aber Mommsen die Notwendigkeit dieser Consequenz auf, so hebt er zugleich das Hauptkriterium auf, mittelst dessen er einen realen Unterschied zwischen den verschiedenen Tribusbeschlüssen nachweisen will, von dem das gesammte Römische Staatsleben in seiner Tradition nichts berichtet hat. Wenn wir uns daher nicht an die vorhandene oder fehlende patrum auctoritas als Erkennungszeichen für das beschliessende Organ halten dürfen, so steht uns nichts im Wege, das Plebiscit auf dieselbe Versammlung zurückzuführen, aus welcher die nicht mit der auctoritas patrum versehenen Tributcomitialbeschlüsse hervorgehen, das heisst auf patricisch-plebeische Tribusversammlungen [24]). Ist aber Mommsen auf diese Weise mit seinen eigenen Thesen in Conflict geraten, so müssen wir hier wiederholen, dass Cicero und Livius das rechtliche Erfordernis der patrum auctoritas auf Curiat- und Centuriatcomitien beschränken. Wenn nun Mommsen für seine Ansicht den Satz des

[24]) Ueber das erste Auftreten dieser Gesammtversammlungen werden wir weiter unten handeln.

Gaius[25]) anführt, dass die Patricier erklärt hätten, Plebiscite seien für sie nicht verbindlich, da dieselben ohne ihre auctoritas gefasst seien, so ist zu entgegnen, dass der Sinn jenes Satzes nicht der sei, die Patricier hielten sich durch alle anderen Volksbeschlüsse für gebunden, weil dieselben alle ihrer auctoritas bedürften; denn wenn etwas von einer Sache ausgesagt wird, so gilt doch durchaus nicht das Gegenteil von allen anderen nicht erwähnten Sachen; vielmehr stehen diese ganz ausserhalb der Frage und können daher solche Consequenzen nicht tragen. Und so ist es auch mit dem Satze des Gaius: Nur vom Plebiscit ist die Rede, und nur von diesem wird ausgesagt, dass es der auctoritas patrum durchaus entbehrt habe; ob die übrigen Volksschlüsse es gleicherweise entbehrt oder bedurft haben, ist eine mit der des Gaius nicht zusammenhängende Frage. Und wenn dem entgegengesetzt wird, dass im Falle der Gleichheit des beschliessenden Organs für Plebiscite und Beschlüsse der Tributcomitien es richtiger gewesen wäre, wenn in jenem Satze des Gaius statt des Plebiscits der Tributcomitialbeschluss genannt worden wäre, so antworten wir, dass es einmal im Lateinischen Sprachgebrauch keinen Ausdruck für diesen Gesammtbeschluss gegeben hat, wie Mommsen selbst zugiebt[26]), wenn wir nicht plebiscitum als solchen anerkennen; zweitens aber bei Gutheissung des oben erwähnten terminologischen Unterschiedes zwischen Plebiscit und allgemeinem Tribusbeschluss, dass das Plebiscit als von plebeischen Beamten rogirt und unter ihrem Vorsitz beschlossen sich gänzlich der patricischen Initiative entzog und daher der patricischen Bestätigung nicht be-

[25]) 1. 3.
[26]) Lex tribunicia gehört nicht hierher.

durfte. Wir lassen es vorläufig dahingestellt, ob überhaupt ein Tribusbeschluss derselben bedurfte.

Dann aber ist wol zu merken, dass, wenn wir mit Mommsen den Satz des Gaius erklären, derselbe in Widerspruch mit den Worten des Cicero und Livius (siehe oben) gerät. Sprechen diese das rechtliche Erfordernis der auctoritas patrum nur für Curien- und Centurienbeschlüsse aus, während Gaius sie auf Tribusbeschlüsse auch ausgedehnt wissen wollte, so tritt ein Zwiespalt zwischen beiden Aussagen ein, aber ein Zwiespalt, der erst durch Mommsens Erklärung und Hypothese entsteht. Dagegen finden wir keinen Widerspruch, wenn wir wie oben erklären:

1. nur für Curien- und Centurienbeschlüsse war die auctoritas patrum erforderlich,
2. das Plebiscit entbehrte durchaus der auctoritas patrum.

Nachdem sich so das einzige Kriterium und Erkennungszeichen Mommsens für Tributcomitialbeschlüsse und Plebiscite in Bezug auf ihre verschiedenen Beschlusskörper als nichtig und unhaltbar erwiesen hat, damit aber zugleich auch jeder Grund für die Annahme selbst einer Verschiedenheit zwischen denselben gefallen ist, wollen wir die Beweise Mommsens für das historische Vorkommen einer patrum auctoritas bei Tribusbeschlüssen näher prüfen. In drei verschiedenen Fällen glaubt er es statuiren zu müssen:

1. Bei der Wahl der ersten curulischen Aedilen im Jahre 387. Livius[27]) berichtet, dass nach Beendigung der langen Streitigkeiten über die Licinisch-Sextischen Roga-

[27]) 6. 42.

tionen zu Gunsten der Plebs der Dictator nach vorhergehendem Senatusconsult dem Volk 2 curulische Aedilen vorschlagen, die patres aber für alle Comitien des Jahres auctores werden sollten. Nun wird später die Wahl der curulischen Aedilen in den Tributcomitien vorgenommen, weswegen dies wol von Anfang an geschehen ist. Der Ausdruck, dass die patres ihre Bestätigung zu allen Comitien gegeben hätten, wird hier von Mommsen als legales Erfordernis auch auf diese Tributcomitien bezogen. Zu dieser Auslegung der Worte aber zwingt uns nichts; vielmehr kann die auctoritas patrum von dem Senat rechtlich nur für etwaige Curiat- und Centuriatbeschlüsse in Anspruch genommen werden, wie wir oben aus den Worten des Cicero und Livius entwickelten; und eine Notwendigkeit für die Gültigkeit des Tributcomitialbeschlusses nennt auch Mommsen ja die Bestätigung der patres nicht. Erklären wir nun den Satz des Livius folgendermassen: „nach einem Senatusconsult sollten die patres ihre Bestätigung zu allen derselben bedürfenden Beschlüssen geben“, so ist alle Schwierigkeit gehoben, und folgerichtig der Tribusbeschluss über die 2 curulischen Aedilen nicht in jene Comitien gehörig, denen damals die auctoritas patrum erteilt wurde. Somit hat Mommsen den Beweis zu führen nicht vermocht, dass in diesem Falle ein Tribusbeschluss der Bestätigung der patres unterlegen gewesen sei. Ausserdem aber war gerade die Wahl der curulischen Aedilen eigentlich ein Zugeständnis an die Plebejer; diese aber werden gewiss die patrum auctoritas nicht für einen Beschluss verlangt haben, der ihr rechtlich nicht unterlag; damit wäre wieder eine Anerkennung patricischer Obmacht ausgesprochen, gegen welche sie sich gerade auf Tod und Leben gewehrt hatten.

2. Der zweite Fall, den Mommsen anführt, ist der Tribusbeschluss im Lager von Sutrium des Jahres 397, welchem nach Livius [28]) die Bestätigung der patres folgte. Ich kann mich hier Schwegler [29]) nicht anschliessen, welcher die Möglichkeit ausspricht, dass Livius hier unter auctoritas patrum das Probuleuma des Senats verstanden habe, welches nachträglich erteilt worden sei, da es nicht vorher eingeholt war; ein nachträglicher Vorbeschluss des Senats entbehrt eigentlich jeden Sinnes. Vielmehr scheint mir Huschke recht zu urteilen [30]), dass wir es mit einem Ausnahmefall zu tun hätten, wie Livius selbst betont. Im Lager nämlich, wo die natürliche Einteilung des Heeres die nach Centurien ist, wird dennoch eine allgemeine Versammlung nach Tribus abgehalten. Ein so ungewöhnlicher Fall, dass das Heer in Waffen nicht die ihm eigentümliche Weise der Abstimmung nach Centurien, sondern die von der Heeresverfassung ganz unabhängige nach Tribus vornimmt, konnte in Rom Widerspruch und eine Ungültigkeitserklärung erfahren, wenn nicht die zur Vervollständigung eines Centurienbeschlusses nötige auctoritas patrum auch hier bestätigend hinzukäme. Und daher werden sich denn in diesem Falle die Tribus veranlasst gesehen haben, die auctoritas patrum nachzusuchen, und diese haben nicht gezögert, sie zu erteilen, da der Beschluss ein für den Staatsschatz sehr günstiger war, mit welchem sie nicht die Gefahr laufen wollten, dass er etwa in späterer Zeit wegen seiner unregelmässigen Fassung für ungültig erklärt würde. Aus dem Umstande aber, dass diese ganze Tatsache von Livius selbst als ein „nouum exemplum“ hingestellt

[28]) 7. 16.
[29]) 2. p. 158. 2.
[30]) Servius Tullius p. 406. 29.

wird, ist klar ersichtlich, dass von demselben Schlüsse auf den gewöhnlichen Geschäftsgang der Tributcomitien und deren Beschlüsse nicht zulässig sind.

3. Wir kommen zu dem dritten Fall, den Mommsen für seine Ansicht anführt. Er betrifft die Wahl des ersten plebeischen curio maximus im Jahre 545, der die Bestätigung der patres folgte [31]). Die Behauptung, dass derselbe in Tributcomitien gewählt worden sei, begründet Mommsen damit, dass die Curien nur in Geschlechtssachen tätig gewesen seien, daher eine Wahl von Curialbeamten nicht hätten vornehmen können. Eigentümlich genug ist diese Ansicht, dass die Curien nicht ihre eigenen Vorsteher und Beamten sollten ernennen können, eine Berechtigung, welche doch jeder Corporation zusteht und recht eigentlich das Kennzeichen für eine solche ist; noch auffallender aber wäre es, wenn dazu die Hülfe von Tributcomitien nötig gewesen wäre, eine Anschauung, die der historischen Entwickelung der Curien durchaus widerspricht, da diese, wie wir oben sahen, anfangs rein patricisch waren. Ist es dabei denkbar, dass die Beamten solcher Corporationen durch die demokratische und überwiegend plebeische Tribusversammlung gewählt worden seien? Und wie dachte sich denn Mommsen die Verhältnisse, als noch gar keine Tributcomitien existirten? Wer tat denn damals und noch weiter zurück vor der Errichtung der Centuriatcomitien diesen Dienst für die Curien? Sind doch die Curien die älteste Einteilung der Römischen Vollbürger, so dass entweder ihnen oder den Königen die Fähigkeit zustand, ihre Beamten zu ernennen. Dass die Könige es getan haben, scheint zwar bei der Stiftung der Priestertümer von

[31]) Siehe oben I. 1. 1.

Dionys[32]) gesagt zu werden, allein später geschah es nicht mehr, und es ist daher durchaus wahrscheinlich, dass die Ergänzung der Curionen Sache der Curien war[33]). Wenn dies aber so ist, wie ist es dann denkbar, dass jemals die Curien auf dieses Recht verzichtet hätten, um es den politisch entgegengesetzten Comitien der Tribus zu übertragen, eine Uebertragung, von der die historische Tradition nicht das Geringste berichtet. Es liegt also gar kein Grund vor, die Wahl des Obercurio vom Jahre 545 den Tributcomitien zuzuweisen; vielmehr ist diese Anschauung unvereinbar mit den historischen Verhältnissen der Curien. Als aber die Plebejer Eingang in die Curien erlangten, warum sollte da eine Wahl von Curialbeamten hiermit streiten, während dieselben Plebejer in den Tribusversammlungen dazu ein Recht hätten?

Wir sehen daher, dass die zur Wahl dieses Obercurio erteilte auctoritas patrum nichts mit einem Tribusbeschluss zu tun hat, sondern sich einfach an die Tätigkeit der Curiatcomitien anschloss. Und dass der Act der auctoritas patrum mit dem Curienbeschluss in diesem Falle nicht identisch war wie zur Zeit rein patricischer Curien, geht nach unseren früheren Entwickelungen aus der nicht lange vorher eingetretenen Zulassung der Plebejer zu den Curien hervor, wodurch ein neues Element in den Curien tätig war, das von der Teilnahme an der Bestätigung der patres ausgeschlossen war.

Hiermit aber ist Mommsen der letzte Anhalt für eine Unterscheidung zwischen Plebiscit und Tributcomitialbeschluss genommen, indem er keinen Fall hat nachweisen

[32]) 2. 21 u. 22.
[33]) Mercklin p. 63 ff.; Göttling Römische Verfassung p. 189; Huschke Serv. Tull. p. 403.

können, in welchem einem tributim gefassten Beschluss die auctoritas patrum gegeben wäre. Daher können wir hier unbedingt den Satz aussprechen, dass das Plebiscit ebenso wie der Tributcomitialbeschluss von demselben Beschlusskörper, den patricisch-plebeischen Tributcomitien, ausging, und dass ein Nebeneinanderbestehen von diesen und von rein plebeischen Tribusconcilien unhistorisch ist.

Nachdem Mommsen diese Auseinandersetzung vollendet hat, deren Endzweck als nicht erreicht anzusehen ist, begiebt er sich an die Untersuchung, wie und wann ein solcher patricisch-plebeischer Tribusbeschluss aufgekommen sei. Dabei haben wir nur die Zeit nach 305, also nach den Valerisch-Horatischen Gesetzen, in Betracht zu ziehen [34]). Besagten Tributcomitien schreibt Mommsen die Wahl der Quästoren des Jahres 307 zu, wogegen Nichts einzuwenden ist; und als das erste in ihnen durchgegangene Gesetz bezeichnet er das im Lager von Sutrium (siehe oben) beschlossene Steuergesetz. Hieran knüpft sich eine Besprechung über die Competenzen dieser Comitien, deren Resultat mit seiner Beweisführung ohne Zusammenhang ist und daher an dieser Stelle von uns übergangen werden muss.

Nachdem nun Mommsen die Tätigkeit der Tributcomitien bis zum Jahre 307 zurückgeführt hat, erklärt er, dass über das Aufkommen und die Erweiterung derselben in den Quellen gar nichts berichtet sei, indem er verspricht, in einem folgenden Abschnitte [35]) nachzuweisen, dass die Plebiscite (nach seiner Auffassung die Beschlüsse der plebeischen Standesversammlungen) erst durch die lex Hortensia 467 Gesetzeskraft erlangt hätten. Damit aber

[34]) Vgl. cap. IV.
[35]) Siehe unten Nr. 2.

findet er selbst Livius und Dionys im Widerspruch, da Beide ein gleiches Gesetz den Consuln des Jahres 305 [36]), Valerius und Horatius, zuschreiben, und Livius ausserdem noch im Jahre 415 den Publilius Philo einen Antrag stellen lässt [37]): „ut plebiscita omnes Quirites tenerent." Diese beiden letzten Berichte will daher Mommsen von den Plebisciten auf die Tributcomitialbeschlüsse übertragen und auf diese Weise im Jahre 305 die Zeit der Errichtung dieser finden. Freilich steht dies im directen Widerspruch mit den Ausdrücken plebiscita und plebs, von welchen bei Livius die Rede ist; und zugleich muss Mommsen zugeben, worauf wir früher schon hindeuteten, dass für seinen Tribusbeschluss ein Ausdruck nicht existire, denn lex tribunicia gehört nicht hierher und lex tributa gab es nicht. Dennoch aber will er diese gravirenden Momente nicht beachten und übersieht, dass durch den Mangel jeder anderen Bezeichnung für Tribusbeschlüsse als plebiscitum in den Quellen die Wahrheit des Umstandes von selbst ausgesprochen ist, dass das plebiscitum ein Tribusbeschluss sei, dessen Gebrauch nur in terminologischer Beziehung einige Beschränkung erlitten habe. Um jedoch das Vorkommen von Ausdrücken, wie plebs und plebiscitum, in den Quellen zu entschuldigen, wirft er diesen ihre Unkenntnis des Altrömischen Staatsrechts und die Verwechselung von populus und plebs vor, ja er emendirt an erster Stelle [38]): „ut quod tributim populus (die Lesart der Handschriften ist: „plebs") iussisset, populum teneret." Ich muss mich Lange [39]) an-

---

36) Liv. 3. 55.

37) Liv. 8. 12 vgl. cap. IV.

38) Liv. 3. 55.

39) R. A. 2. 574; dagegen auch Ptaschnik: Zeitschrift für die Österreichischen Gymnasien 1870 p. 499 ff.

schliessen, wenn er dies eine höchst unglückliche Vermutung Mommsens nennt; dieser trägt damit das erst aus den Quellen zu Erweisende vorher in dieselben hinein. Die betreffenden Sätze sind bei Livius so bestimmt und klar formulirt, dass man annehmen muss, er habe sie in derselben Gestalt bei den alten Annalisten vorgefunden.

Den Schlusseinwurf, dass die Tribunen nie Auspicien gehabt, also patricisch-plebeische Tributcomitien nicht hätten führen können, will Mommsen gegen den Bericht des Dio bei Zonaras im folgenden Abschnitt erweisen, wo auch wir die Frage aufnehmen werden[40].

Was aber hat Mommsen durch seine ganze Erörterung erreicht? Gewiss nicht den Beweis für die Nichtidentität der patricisch-plebeischen Tributcomitien und des Beschlusskörpers der Plebiscite. Nur das, was nicht bestritten wird, hat er bestätigt, dass von dem Jahre 305 an patricisch-plebeische Tributcomitien vorkommen.

2.

Die Sonder-Versammlungen der Plebs nach Tribus.

Die Standes-Versammlungen der Römischen Plebs nach Tribus[41]) datirt Mommsen von dem Antrage des Volero Publilius des Jahres 283 an. Wir haben diesen Gegenstand schon früher behandelt und gegen Mommsen nachzuweisen gesucht, dass die Tribus-Versammlungen der Plebs viel älter seien, da die nach Mommsens Ansicht früher ihre Stelle einnehmenden plebeischen Curien-Versammlungen durch die Tatsache rein patricischer Curien eine Unmöglichkeit geworden sind. Dass beim Uebergang

---

40) Siehe unten Nr. 2.

41) R. F. p. 185 ff.

der Volkstribunenwahl von diesen apokryphen Curien-Versammlungen auf die nach Tribus Mommsen darin eine besondere Bedeutung sieht, dass bei den Tribus-Versammlungen nicht alle Plebejer, sondern nur die ansässigen, bei denen nach Curien alle gestimmt hätten, verliert alle Grundlage nach der obigen Untersuchung über die Tribus.

Ueber die seiner Ansicht nach von rein plebeischen Versammlungen ausgehenden Plebiscite stellt Mommsen folgende sechs Thesen auf:

1. „Das Plebiscit hat zu allen Zeiten nur unter Leitung eines plebeischen Magistrats gefasst werden können.“ Wir sprachen oben über die Terminologie des Plebiscits und stimmten darin Marquardt[42]) und Lange[43]) bei. Das Gegenteil von Mommsens These ist nirgends ausgesprochen, wenn auch nicht überall, wo von Plebisciten in den Quellen die Rede ist, ausgesagt wird, dass ein plebeischer Magistrat die Versammlung berufen und geleitet habe. Eine Sicherheit dafür aber, dass niemals ein Plebiscit in einer von nicht rein plebeischen Magistraten geleiteten Versammlung gefasst worden sei, ist nicht gewonnen, da wir nicht über alle Plebiscite Bericht haben.

2. „In den von den Tribunen oder Aedilen der Plebs berufenen Versammlungen sind die Patricier zu allen Zeiten vom Stimmrecht ausgeschlossen geblieben.“ Bei dieser These beruft sich Mommsen hauptsächlich auf die Aussage des Laelius Felix[44]), welcher noch für seine Zeit den Satz als gültig ausspreche, dass ein Volkstribun niemals die Patricier berufen könne. Betrachten wir diesen Satz ganz unbefangen und dem Wortlaut nach, so bezieht sich das

[42]) 2. 3. p. 124.
[43]) 2. 575.
[44]) Gellius 15. 27.

Berufungsverbot nur auf die Patricier, d. h. wie ich glaube auf die patricischen Sonderversammlungen in den Curiatcomitien; und darauf dehnte sich ja bekanntermassen die tribunicische Initiative nicht aus [45]). Berief aber der Tribun die Tribus, so erging sein Ruf nicht an die Patricier allein oder auch nur speciell, sondern entweder an den ganzen populus, oder an die Plebejer allein, wie es jedenfalls in den ältesten Zeiten geschah. Von diesem Standpunct aus angesehen kann daher der Ausspruch des Laelius Felix keine Schwierigkeiten bereiten und steht unserer Ansicht ebenso wenig im Wege, als er der Mommsenschen eine Stütze sein kann [46]).

Im Folgenden weist Mommsen den Einwurf zurück, dass es notwendig und sachgemäss sei, dass die Patricier, nachdem der Wortlaut des Valerisch-Horatischen Gesetzes das Plebiscit mit Gesetzeskraft versehen hatte [47]), sich an der Abstimmung und Beschlussfassung der Plebiscite beteiligt hätten. Mommsen kann sich dabei nur auf seine eigene Textesänderung im Livius berufen, indem er an Stelle von „plebs“ „populus“ schreiben will. Halten wir aber an der auf das Beste beglaubigten handschriftlichen Lesart „plebs“ fest, so können wir uns der Wahrheit solches Einwurfes nicht verschliessen: Zu einer Zeit, in welcher der Patriciat noch im Vollgefühle seiner Macht war, als durch die eben erst in Kraft getretene Decemviral-Gesetzgebung der Plebs zum ersten Mal eine völlige private Rechtsicherheit gegeben war, in dieser Zeit sollte der Patriciat es einer reinen plebeischen Standes-Versammlung zugestanden haben, dass

---

[45]) Freilich kennt Mommsen keine patricischen Sonder-Versammlungen, und daher musste ihm diese Auffassung fremd bleiben.

[46]) Vgl. Cap. IV.

[47]) Vgl. Cap. IV.

deren Beschlüsse ihn, den nicht mitstimmenden, fast unumschränkten Herren im Staate, binden würde? Es ist nicht denkbar, dass die Patricier jemals einem solchen Beschluss ihre Bestätigung gegeben hätten, wenn sie nicht selbst auch fortan in den Tribus-Versammlungen Mitstimme und Beratungsrecht erwarben. Ein derartiges Ereignis würde ja der ganzen Politik des Patriciats in's Gesicht geschlagen und denselben zum unbedingten Spielball der feidlichen Plebs gemacht haben. Mit dem Augenblicke also, in welchem das Plebiscit Gesetzeskraft erlangte, hörte es auf, ein rein plebeischer Beschluss zu sein und ging von der gesammten Vollbürgerschaft Roms aus [48]). Freilich datirt ja auch Mommsen die patricisch-plebeischen Tributcomitien vom Jahre 305 an, aber als ein neben dem Organ der Plebiscite bestehendes Sonderinstitut.

Wenn zu dem Zwecke Mommsen jeden Quellenbeweis für die Teilnahme von Patriciern an solchen Versammlungen leugnet, in denen Plebiscite gefasst wurden, so sind wir dagegen gezwungen, ihm folgende Livianische Stellen ins Gedächtnis zu rufen [49]).

Livius [50]) sagt von den Volkstribunen Sextius und Licinius: „concilioque plebis indicto tribus ad suffragium vocant.“ Es sind demnach die Requisite für ein Plebiscit vorhanden, denn Volkstribunen berufen ein concilium plebis. In diesem nämlichen concilium aber werden die Tribus zur Abstimmung aufgerufen. Und Livius sagt ausdrücklich „tribus“, nicht etwa blos „plebem tributim“, wodurch ausgedrückt wird, dass die ganzen Tribus, denen ja auch nach Mommsens Ansicht die Patricier angehörten,

---

48) Vgl. in Cap. IV die weiteren Nachweise.
49) Vgl. auch die Stellen in Cap. IV.
50) 6. 38.

berufen worden sind. Ferner aber berichtet Livius, dass in diesem selben concilium plebis der Dictator mit einem grossen Haufen Patricier sich niedergelassen habe. Die Voleronischen Rogationen aber hatten ja die Teilnahme sowol als die Gegenwart der Patricier an und in den rein plebeischen Versammlungen untersagt; wie kamen jene dennoch herein? Ja, wie kann der Dictator gleich danach und mit vollem Recht wagen, drohend gegen die Beschlussfassung zu reden, ohne dass die Tribunen auf seine Entfernung dringen, wie es ehemals der Volkstribun Laetorius bei den Voleronischen Rogationen im Jahre 283 getan hatte[51])? Und in eben diesem concilium plebis wird ein Plebiscit gefasst, das den Dictator mit einer Mult bedroht. Wie war das möglich, wenn nach Mommsens Anschauung einerseits das Plebiscit noch keine Gesetzeskraft, andrerseits das concilium der Plebs nur über Standesangelegenheiten zu beschliessen hatte? Alle diese Umstände widersprechen auf das Deutlichste der Ansicht, dass die hier besprochene Versammlung und deren Plebiscite ohne Mitwirkung der Patricier zu Stande gekommen seien und dass die Horatisch-Valerischen Gesetze dem Plebiscite nicht Gesetzeskraft verliehen hätten. Daher haben wir in unsrem Falle patricisch-plebeische Tribut-Comitien anzunehmen, die jedoch wegen der Berufung durch Volkstribunen „concilium plebis", ihre Beschlüsse „plebiscita" heissen[52]).

Als Plebiscit wird das Gesetz des Jahres 413 bezeichnet[53]), dass kein Amt innerhalb von 10 Jahren wieder bekleidet werden dürfe. Dasselbe hat Gesetzeskraft

---

[51]) Liv. 2. 56.
[52]) Vgl. Lange 2. 575.
[53]) Liv. 7. 42.

vor der lex Hortensia, welcher ja Mommsen erst die Bekleidung der Plebiscite mit Gesetzeskraft zuschreibt, und behandelt Gegenstände, die nicht die Plebs allein, sondern den ganzen populus betrafen. Wie war das möglich? Und wie würde sich der Patriciat dem gefügt haben, wenn er an der Beratung und Beschlussfassung dieses Plebiscits keinen Anteil und das Plebiscit für ihn keine gesetzlich bindende Kraft gehabt hätte? Die Autorität dieses Plebiscits muss also notgedrungen auf die Valerisch-Horatischen Gesetze des Jahres 305 zurückgeführt werden, da auch die Philonische Erneuerung derselben erst später im Jahre 415 Statt hatte. Damit aber ist zu gleicher Zeit, wie wir vorhin sahen, die Teilnahme der Patricier an der Abfassung jenes Plebiscits notwendig zu verbinden. So ist denn auch dieser Fall im Widerspruch zu Mommsens Auffassung. — Ganz dasselbe aber gilt auch von den beiden Plebisciten des Jahres 443 über militairische Angelegenheiten, mit Ausnahme davon, dass sie nach dem Philonischen Gesetz von 415 fallen [54]).

Einen schlagenden Beweis aber dafür, dass der populus bei der Abfassung des Plebiscits tätig war, bietet Livius 27. 5. Es handelt sich um Ernennung eines Dictators im Jahre 542. Die Volkstribunen rogiren, und es erfolgt ein Plebiscit. Darauf wird M. Claudius aufgefordert: „diceret quem p o p u l u s iusisset dictatorem"; und gleich darauf heisst es: „ex eodem p l e b i s c i t o — magister equitum dictus". Der P o p u l u s also hat hier das P l e b i s c i t abgefasst; was kann klarer sein? Entweder Mommsen muss das beliebte Mittel ergreifen, dem Livius vollständige Unkenntnis und Ungenauigkeit in der Terminologie des Staatsrechts vorwerfen — die Zeit aber fällt mit den Lebzeiten

[54]) Liv. 9. 30.

der ältesten Annalisten zusammen, welche über ihre eigene Zeit gewiss eine richtige Anschauung hatten und daher Wahres berichten konnten —, oder er muss unseren Satz anerkennen. Ganz ebenso ist die Stelle bei Livius [55]), wo ein Volkstribun im Jahre 397 einen Gesetzesvorschlag beim populus, jedenfalls in Tributcomitien, einbringt; und dem gegenüber kann auch W. Ihne [56]) nicht die reine Plebeität der Tribut-Comitien behaupten; die von ihm hervorgehobene Definition bei Gellius [57]) ist eine rein verbale. Aber betrachten wir die erste Stelle des Livius [58]) weiter: Die Zeit fällt nach der lex Hortensia. Dazumal also standen, nach Mommsens Dafürhalten, Pleciscit und Tribusbeschluss gleichberechtigt neben einander. Welche war denn die Competenz jener beiden Versammlungen nach Tribus? In der Tat kann Mommsen keinen Unterschied darin anführen, so dass sich demnach 2 verschieden zusammengesetzte Tribusversammlungen mit ganz gleichen Competenzen gegenüberstehen; denn was die Valerisch-Horatischen Gesetze für die Eine, waren die Hortensischen für die Andre, diese eine Standes-, jene eine Volksversammlung.

Für den Geschäftskreis war Eine von Beiden überflüssig, denn der Patriciat war damals sehr zusammengeschmolzen und konnte der weit überwiegenden Majorität der Plebs gegenüber durchaus keine Rolle mehr spielen. Der formale Unterschied aber, den Mommsen statuirt, war bedeutend genug, um das vollständige Schweigen der Quellen über zwei parallele Versammlungen höchst erstaunlich erscheinen zu lassen, besonders wenn die rein plebeische

---

[55]) 7. 15.
[56]) Römische Geschichte 1. p. 172.
[57]) 10. 20. 6.
[58]) 27. 5.

nur von rein plebeischen die gesammte nur von Gesammt-Magistraten berufen werden konnte. Wir aber lesen nirgends etwas von einer zwiefachen Tätigkeit, noch auch von einer zwiefachen Weise der Berufung; überall ist nur jedesmal eine Tribus-Versammlung tätig, während sonst doch der Fall denkbar wäre, dass der Consul im Gegensatz zu der von den Volkstribunen berufenen plebeischen Sonderversammlung die gesammte Volksversammlung nach Tribus angeordnet hätte.

Ferner aber, was wir von der Bedeutung der Valerisch-Horatischen Gesetze und deren notwendigen Folge in Betreff des Eintritts der Patricier in die bis dahin rein plebeischen Tribusversammlungen sagten, dasselbe muss doch auch von der lex Hortensia gelten, wenngleich damals der Patriciat sehr an Macht und Bedeutung verloren hatte; sonst wäre die Rechtsgleichheit zwischen Patriciern und Plebejern aufgehoben, da diese volles Bestimmungsrecht über jene mit hatten, jene aber nicht über diese. Und trat dies ein, so standen sich zwei ganz gleiche Tribusversammlungen gegenüber, von denen die Eine nur jünger als die Andre war.

Wenn wir nun finden, dass Plebiscite über die Ernennung eines Dictators handeln[59]), über politisch-internationale Fragen bestimmen[60]) und dergleichen über die Grenzen plebeischer Interessen hinausgehende Beschlüsse enthalten[61]), so sind wir gezwungen, die Beratung darüber nicht rein plebeischen, sondern Gesammt-Tribusversammlungen zuzuschreiben. Mommsens Behauptung also, dass jeder Quellenbeweis für die Teilnahme der Patricier an

[59]) Livius 27. 5.
[60]) Liv. 26. 33.
[61]) Liv. 42. 21; 35. 7; 30. 43; 26. 3.

Plebisciten fehle, ist falsch, und damit auch falsch, dass die Patricier von den Tribus-Concilien der Plebs nach dem Jahre 305 ausgeschlossen gewesen wären.

3. Wenn Mommsen auf den Unterschied zwischen plebis concilium und comitia tributa zurückkommt, so haben wir diesen schon besprochen und gesehen, dass derselbe nur terminologisch ist und sich auf die Art der Berufung und des Vorsitzes bezieht. Kann doch Mommsen selbt nicht leugnen, dass lex und plebiscitum ganz dieselbe Bedeutung habe.

4. Mommsen nennt als charakteristisches Kennzeichen des eigentlichen Volksschlusses die vorhergehende Befragung der Auspicien. Er beweist diesen Satz nicht und stellt ihn lediglich als Folgerung aus seinen Hypothesen über die Sonderversammlungen der Plebs hin. Ueber das Vorkommen von Auspicien bei solchen Tribus-Versammlungen, welche von einem Volkstribun berufen waren, hat Lange[62]) gehandelt; doch weist Mommsen die von ihm angeführten Beispiele zurück, da in ihnen nicht von eigentlichen Auspicien, sondern von anderen religiösen Beobachtungen, dem uitium, der obnuntiatio, die Rede sei. Wenn aber Letzterer zugeben muss, dass bei der Wahl der Volkstribunen und Aedilen ein uitium vorkommen könne und beobachtet worden sei, dass die obnuntiatio bei Concilien der Plebs stattfand, so ist der Schritt von da zur Annahme von Auspicien sehr leicht getan, denn das Wichtigste ist doch die Beobachtung religiöser Ceremonien überhaupt, nicht sowol allein der Auspicien. Doch wollen wir vorläufig davon absehen und vorerst den Entwickelungsgang der Tribusversammlungen in's Auge fassen.

---

[62]) 2. p. 445.

Diese entstanden in Opposition gegen den Patriciat und sein Wesen, also auch gegen die dem Patriciat allein eigentümlichen sacra. So fehlten denn von Anfang an die Auspicien, weil die Versammlungen ursprünglich rein plebeisch und von plebeischen Magistraten geleitet waren. Als nun aber die Patricier anfingen, mit Teil an den Versammlungen zu nehmen und die Quaestoren in denselben gewählt wurden, da machte sich der Unterschied von selbst geltend zwischen solchen Versammlungen, welche nach früherer Art von plebeischen Beamten geleitet und zur Wahl derselben gehalten wurden, und solchen, welche von Magistraten des Patriciats oder des gesammten Volks geleitet oder zu ihrer Wahl abgehalten wurden. Letztere hatten das Recht der Auspicien und bedurften derselben zu ihrer Sanction, Erstere nicht[63]. Erst seit 459 finden sich Notizen über sacrale Beobachtungen bei den concilia plebis, und Lange[64]) bringt dies in Verbindung mit der lex Publilia Philonis des Jahres 415.

Dies aus den Tatsachen sich ergebende Resultat steht freilich in Widerspruch mit zwei sich selbst ausschliessenden Quellenangaben. Dionys[65]) berichtet, dass von Alters her bis auf seine Zeit die Wahl der Tribunen und Aedilen der Plebs ohne Auspicien vor sich ginge. Zonoras[66]) dagegen sagt aus, offenbar nach Dio, dass die Tribunen schon seit 305 Auspicien gehabt hätten. Letzteres ist

[63]) Diesen Unterschied hat R. L. von Kittlitz: de auguribus potentiae patriciorum quondam custodibus. Breslau 1851. Diss. p. 25 ff. nicht beachtet und kommt daher zu dem Schluss, dass Auspicien überhaupt erst kurz vor der lex Ogulnia des Jahres 454 in Tribut-Comitien vorkommen.

[64]) Lange 2. p. 445.

[65]) 9. 41. 49; 10. 4.

[66]) 7. 19. 15.

gewiss falsch und wol nur eine Verwechselung damit, dass in Tribus-Versammlungen seit jener Zeit überhaupt Auspicien vorkamen. Erstere Angabe ist bestimmt genug ausgesprochen; und Dionys erlebte noch die Comitien unter August. In wie weit er aber Verständnis für die ihn umgebenden Staatsverhältnisse hatte, ist nicht zu bestimmen; für ihn spricht freilich der Umstand, dass bei keinem Autor in klarer Weise das Gegenteil behauptet wird.

Mag man sich nun aber für oder gegen die Annahme von Auspicien bei der Wahl der Tribunen entscheiden — und wir sahen, dass Beide sich verteidigen lassen —, im Ganzen ist diese Sache für die Frage nach der Einheit oder Zweiheit der Tribusversammlungen sehr irrelevant; auch Mommsens Anschauung beweist nichts für seine Behauptungen. Wie schwankend aber wird die einleitende Bemerkung Mommsens, dass die Auspicien das jedesmalige Kennzeichen des eigentlichen Volksschlusses seien, wenn wir in Betracht ziehen, dass, seiner Ansicht nach, in den Tribut-Comitien anfangs durchaus nicht das ganze Volk, sondern nur die ansässigen Bürger Sitz und Stimme hatten? Die grosse Masse der städtischen Nichtansässigen war also von diesem allgemeinen Volksschluss ausgeschlossen und kam erst unter der Censur des Ap. Claudius hinzu? Demnach waren die Tribut-Comitien nur eine partielle Volksversammlung und das Kennzeichen der Auspicien nicht durchaus auf sie anwendbar.

Wir machten auf den revolutionären Ursprung der Tribus-Versammlungen von Seiten der Plebs aufmerksam. Diesen Charakter haben sie bewahrt, da sie nicht *aus* den Verhältnissen, sondern *gegen* dieselben sich immerdar geltend machten. Waren doch alle Competenzen der Tribus-Versammlung nicht durch eine einmalige Gesetzgebung

sanctionirt, sondern schrittweise durch die Plebejer den Patriciern abgetrotzt worden. Was sie aber auf diesem Gewaltwege erlangt hatten, das bedurfte nicht der sacralen Weihe, die eigentlich nur patricisch war. Daher ist es gleichgültig, ob wir mit Mommsen annehmen, dass die concilia plebis dauernd keine Auspicien hatten, oder ob wir mit Lange diese von 415 an datiren; dem Ursprunge der Tribus-Versammlungen war es gemäss, dass sie, wo sie noch am treuesten den althergebrachten Charakter der rein plebeischen Versammlung trugen, also in solchen, welche von plebeischen Beamten geleitet wurden und zur Wahl derselben dienten, diesen Charakter auch darin bewahrten, keine sacralen Handlungen vorzunehmen.

Wenn aber Mommsen dem partiellen Volksschluss der patricisch-plebeischen Tribus-Versammlungen als Kennzeichen desselben die Auspicien zuspricht, so müsste er dasselbe für seine Plebiscite nach der lex Hortensia[67]) beanspruchen, da diese dem Volksschluss ebenfalls in ihrer Tragweite gleichkamen, und die beschliessende Versammlung ebenso wenig das g a n z e Volk umfasste, als es Mommsens patricisch-plebeische Tribut-Comitien vor der Massregel des Censors Ap. Claudius im Jahre 442 taten.

Was diesen letzten Punct anbelangt, so ist es hier an der Zeit, hinzuzufügen, dass Mommsen freilich die ansässige Bürgerschaft a l l e i n als den p o p u l u s anerkannte. Aus dem Umstande nämlich, dass nur diese in den Tribus vertreten wären und daher in den Tribut-Comitien Stimme hätten, folgert er das Gleiche für die Centuriat-Comitien, so dass auch von diesen die ganze nichtansässige Bürgerschaft

[67]) Und erst von der lex Hortensia an will Plüss (Fleckeisens Jahrb. 1869, p. 576) die regelmässige Teilnahme der Patricier an den Tribut-Comitien datiren (vgl. Cap. II. am Ende und Cap. IV.).

ausgeschlossen worden wäre, das heisst ein nur passives Bürgerrecht gehabt hätte[68]). Zu derselben Zeit aber, als diese nichtgrundbesitzende Bevölkerung durch Ap. Claudius Zutritt zu den Tribus erhalten hätte, sei sie auch in die Centurien aufgenommen und zur Abstimmung zugelassen worden. Zum Beweise dieser letzten Behauptung führt Mommsen die Worte des Livius über Ap. Claudius[69]) an: „forum et campum corrupit", indem er das „forum" auf die Tribus, das „campum" auf die Centurien zu beziehen scheint[70]). Wie unnötig aber diese Erklärung ist, geht daraus hervor, dass, bei einfacher Betrachtziehung der Tribus, unter campus die ländlichen Tribus, unter forum die gesammten Tribut-Comitien gemeint sind[71]). Daher ist die Erklärung Mommsens nur die Folge seiner vorgefassten Meinung, durchaus nicht notwendige Folge aus den Verhältnissen und dem Wortlaut. Aber untersuchen wir die Sache vom historischen Standpunct aus: Nach Mommsens Ansicht blieb also während ungefähr 200 Jahren der Republik, von 245—442, die ganze nichtgrundbesitzende Bevölkerung vom Stimmrecht in allen Volksversammlungen, nach Centurien und Tribus, ausgeschlossen; und fehlte ihr auf diese Weise das active Wahlrecht, so entbehrte sie in um so viel höherem Grade die passive Wahlbefähigung, wodurch sie von allen Aemtern aus-

[68]) Vgl. M. Röm. Tribus p. 152. 154.

[69]) 9. 46.

[70]) Wie Mommsen auch Lange II. p. 76.

[71]) Ueber den Gebrauch von campus für ländliche Bezirke und Gegend überhaupt vgl. Liv. 8, 12: campi Fenectani; 9. 44: c. Stellates; 24. 10: c. Vulcani; 25. 16: c. ueteres; 31. 41: c. Thessaline cett; und wenn auch ursprünglich der Grundbesitz Massstab für die Servianische Classeneinteilung war, so ist doch von der Zeit der Decemvirn an, als der Münzfuss des Libral-Ass eingeführt und Wert-Grössen nach Geld berechnet wurden, hierfür auch wol das Vermögen in Geld ausgedrückt worden.

geschlossen war. Zu dieser Zahl gehörte gewiss die ganze gewerbetreibende Classe, das heisst der grösste Teil der städtischen Bevölkerung; und die Zahl muss sehr gross gewesen sein, da sie sonst nicht durch die Verteilung auf alle Tribus die Majorität gehabt hätte. Wenn nun aber trotzdem die Centuriat- und Tribut-Comitien als Versammlungen des ganzen populus angesehen wurden, so ist es notwendig, jene nichtansässige Masse von dem Begriff populus auszuscheiden; so lebte denn bis zum Jahre 442 ein sehr grosser Teil der Römischen Bevölkerung, jedenfalls fast die ganze städtische, ohne alle Teilnahme an den politischen Rechten der Bürger, als reine Nullen im Staatsleben; und nirgends berichtet die Geschichte von einem selbständigen Versuche derselben, wie ehemals die Plebejer eine Stellung im Staate zu erwerben; erst durch die Caprice eines mit der Aristokratenpartei zerfallenen Censors wird ihnen das Nimmererstrebte geschenkt. Und dieser Unterschied zwischen politisch rechtlosen Bürgern und dem eigentlichen populus war ja bei weitem bedeutender, als es jemals derjenige zwischen Plebejern und Patriciern gewesen war; und sie bildeten auch nie eine besondere Corporation, von der wir erfahren hätten; in allen den riesigen Verfassungskämpfen hielten sie sich ganz ruhig und sahen stumpf den Kampf der andren Elemente an. 442 aber wurden sie ganz plötzlich in alle Rechte der Vollbürger eingesetzt, konnten die Tribut-Comitien fast ganz beherrschen und in den Centuriat-Comitien wenigstens eine Rolle spielen. Von 442 an also war die Zahl der Vollbürger beinahe verdoppelt, und das staatliche Leben muss ein viel bewegteres Ansehen gewonnen haben. — Ist das Alles denkbar und wahrscheinlich? Ja, wenn wir Berichte darüber hätten! aber wo steht das Geringste darüber? Wo von dem Eintritt

dieses neuen und grossen Elementes in alle politischen Verhältnisse? Wo von einer früheren Ausschliessung derselben? Wo findet das Erstaunen darüber Ausdruck, dass diese grosse Masse so lange gefügig, geduldig und stumm war? Livius sagt an der erwähnten Stelle[72]): „Flauium dixerat aedilem forensis factio Ap. Claudii censura uires nacta", darauf folgt als Begründung die Verteilung der humiles urbani auf alle Tribus. Die genannte forensis factio aber, welche durch die Censur des Claudius Macht erlangte, existirte demnach schon vorher, wenn auch ohne zu grosser Geltung zu kommen. Eine factio ist jedenfalls ein Teil des politischen Körpers der Bürgerschaft, das heisst des stimmberechtigten und beschlussfähigen populus; sonst könnte sie eben keine factio sein, wenn ihr jede Möglichkeit, sich activ zu beweisen, fehlte. Und das liegt auch in den folgenden Worten des Livius: „ex eo tempore[73]) in duas partes discessit ciuitas: aliud integer populus — aliud forensis factio tenebat"; die forensis factio also trat als eine schon fertige Partei nun in eine so hervorragende Stellung ein, dass sie als eine Hälfte des Staatslebens der andren Hälfte gegenüberstand. Diese forensis factio aber besteht nur aus jenen nichtansässigen — wie Mommsen meint — Stadtbewohnern, welche durch Ap. Claudius auf alle Tribus verteilt worden waren, denn Livius sagt von dem Censoren Fabius, dass er „omnem forensem turbam excretam — das heisst aus den ländlichen Tribus — in quatuor tribus coniecit urbanasque eas appellauit". Dadurch ist klar ausgedrückt, dass die forensis turba oder factio die Vertreter der 4 städtischen Tribus umfasste, sie, die schon vor der Massregel des

[72]) 9. 46.
[73]) Seit der bekannten Massregel des Censors Claudius.

Claudius als wirkliche factio im Staatsleben existirte, daher dem stimmberechtigten populus, sei es in den Centuriat- oder den Tribut-Comitien, angehören musste. Damit ist die Mommsensche Behauptung, dass die städtischen Nichtansässigen erst durch Ap. Claudius Aufnahme auch in die Centurien erlangt hätten, durchaus unvereinbar[74]; wenn nicht den Tribus, so mussten sie wenigstens diesen angehören, um überhaupt eine Partei im populus zu bilden; sonst standen sie eben ausserhalb des populus. Wenn aber der populus auch sie umfasste, so war der Beschluss der Mommsenschen Tribut-Comitien, wie wir oben sagten, kein vollständiger Volksschluss, daher die Bedingung der Auspicien als Kennzeichen eines solchen auf sie keine zwingende Anwendung finden konnte. Wir sehen also, dass Mommsens Erörterung in diesem Falle an einem gewissen Widerspruch leidet, der gewiss nicht zur Befestigung seiner Hypothesen beiträgt.

5. „Die auctoritas patrum sei nie auf das Plebiscit angewandt worden". Es bestreitet dies Niemand, sondern Jeder wird es sehr begreiflich finden nach dem, was wir oben über das Verhältnis der patrum auctoritas zu den Tribusbeschlüssen überhaupt sagten[75].

6. Wir haben schon erwähnt, dass Mommsen seine rein plebeischen Plebiscite durch die lex Hortensia Gesetzeskraft erhalten lässt, während er die früheren durchaus

---

[74]) In gleicher Weise ist die Ansicht Ihnes R. G. 1. p. 366 zurückzuweisen, welcher in jenen urbani humiles ausser den Freigelassenen auch alle nach Rom gekommenen ciues sine suffragio der inzwischen von Rom annectirten Landschaften annimmt; ihre völlige Unbeteiligung an politischen Acten schliesst sie ebenso von einer Zugehörigkeit zu einer schon vorhandenen politischen Partei, der forensis factio des Livius, aus. Vgl. auch oben p. 104, Note 71.

[75]) Vgl. in Cap. IV. die Ansicht Ptaschniks darüber.

gleichlautenden Gesetze des Valerius und Horatius, sowie des Publilius Philo auf seine patricisch-plebeischen Tribut-Comitialbeschlüsse anwendet[76]).

Indem sich Mommsen[77]) auf die Aussagen der späteren Juristen und Autoren stützt, welche dem Hortensischen Gesetze die Gleichstellung von plebiscitum und lex

---

[76]) Jenes Hortensische Gesetz lässt Mommsen in Centuriat-Comitien beschliessen; sein Beweis dafür aber ist nicht bindend; denn dass er den Beschluss für zu wichtig hält, als dass er in Tribut-Comitien hätte gefasst werden können, ist rein subjectiv, und es lässt sich dem entgegnen, dass die Gesammtgemeinde in Tribut-Comitien viel eher die Competenz haben müsse, über eine Special-Versammlung nach Tribus zu beschliessen, als der andre nach ganz verschiedenen Principien geordnete Wahl- und Beschluss-Körper der Centurien; abgesehen davon, dass wir keine zwiefache Tribus-Versammlung anerkennen können. Dass aber Mommsen zum Zwecke des Beweises sich auch auf den Ort beruft, in welchem das Hortensische Gesetz beschlossen wurde, ist sehr kühn; sagt er doch selbst, dass der eigentliche Ort für die Abhaltung der Centuriat-Comitien nicht konnte gebraucht werden, und bezeugt uns doch Plinius (n. h. 16. 10. 37), dass das aesculetum, ein seiner Lage nach nicht zu bestimmendes Gehölz, der Platz der betreffenden Versammlung war. Der übliche Platz für die Centuriat-Comitien war also nicht innegehalten, sondern ein Ort gewählt worden, von dem wir nicht einmal wissen, ob er überhaupt den Verhältnissen jener Volksversammlung entsprach. Spricht nicht dieser Umstand eher für die Annahme von Tribut-Comitien, in denen die lex Hortensia zu Stande kam? Nur Eines fällt für die Annahme von Centuriat-Comitien in die Wagschale, was aber Mommsen wegen seiner Ansicht von 2 Tribusversammlungen nicht in Berechnung bringen kann, noch es getan hat; es ist dies, dass die Tributcomitien in Sachen, die ihre eigene Competenz als fraglich und unsicher hinstellen und dieselbe erst wiederherstellen sollen, nicht eigentlich competent sein können; man würde sonst Gefahr laufen, dass die Gültigkeit der lex Hortensia selbst angefochten werde. Ausserdem spricht die Analogie des Valerisch-Horatischen Gesetzes von 305 und des Publilischen von 415, welche gleichen Inhalts in Centuriat-Comitien beschlossen wurden, für diese auch bei der Abfassung der lex Hortensia. Es ist schwer, hierüber ein ganz festes und bestimmtes Urteil zu fällen.

[77]) p. 200.

zuschreiben[78]), geht er[79]) auf die Frage über, von welcher Rechtskraft die Plebiscite vor dem Hortensischen Gesetze gewesen seien. Und hier freilich leidet sein System grosse Not.

Dass alle solchen Plebiscite, welche rein plebeische Angelegenheiten betrafen, auch ohne formelle Gesetzeskraft dennoch für die Plebejer gültig waren, ist ohne Zweifel zuzugeben, denn ės waren ja die Plebejer selbst, welche über sich selbst Beschlüsse fassten. Unvereinbar aber mit der mangelnden Sanction des Plebiscits findet Mommsen die nie angefochtene Rechtsgültigkeit der Plebiscite des Terentilius im Jahre 292, des Canuleius von 309, des Licinius und Sextius von 387, und des Ogulnius von 454, wozu die obenbesprochenen vor 465 fallenden zugezählt werden dürften. Freilich müssen wir Mommsen hierin durchaus beistimmen; nur ist ein Unterschied zwischen der Terentilischen Rogation und den späteren zu machen. Erstere ist nie als Gesetz anerkannt worden; in der ganzen Zeit von 292—300 entbehrte sie jeder Gültigkeit, da die Consuln es nicht zu einer endgültigen Abstimmung darüber kommen liessen[80]), aber nicht sowol hing die Gültigkeit von einer Beschlussfassung in den plebeischen Tribusversammlungen ab, welche verhindert wurde, sondern vielmehr die Durchberatung in den Centuriat-Comitien war die notwendige Grundbedingung der allgemeinen Anerkennung; denn auch im Jahre 300 weigern sich die Consuln, den Gesetzesvorschlag zur Abstimmung zu bringen, wodurch allein ihm Gültigkeit gegeben werden konnte; und diese Weigerung bezieht sich offenbar auf die

[78]) Wir werden weiter unten diese Frage berühren.

[79]) p. 208.

[80]) Liv. 3. 9—31, in diesem Hefte Cap. IV.

Berufung der Centuriat-Comitien, in denen jene Abstimmung Statt finden musste. Erst nachdem der ursprüngliche Antrag gemässigt worden war, fanden ihn die Patricier annehmbar; allein erst 302 wurde nach mehrfachen Zugeständnissen von Seiten der Plebs durch die Zustimmung der Patricier jene Rogation zum Gesetze erhoben. Die Patricier waren daher durchaus nicht gezwungen, damals jedes Plebiscit als Gesetz zu anerkennen[81]).

Ganz anders freilich war das Verhalten der Patricier den Canuleischen Rogationen gegenüber. Freilich wird die Gültigkeit dieses Plebiscits nirgends angezweifelt, daher denn die Consuln und Patricier sich nicht demselben widersetzen, sondern auf dem Wege des Compromisses eine Ermässigung der plebeischen Ansprüche erlangen, diese dann aber anerkennen müssen. Und ebenso opponiren bei den folgenden Plebisciten die Patricier nicht, noch zweifeln sie die Rechtsgültigkeit derselben an; nachdem sie vergeblich versucht hatten, einzelne Tribunen zur Intercession zu bewegen, fügen sie sich denselben[82]).

So sehen wir denn vom Jahre 302, der schliesslichen Ratificirung der sehr modificirten Terentilischen Rogationen, bis zum Jahre 309, dem mit Gesetzeskraft versehenen Canuleischen Plebiscit, einen bedeutenden Fortschritt in Betreff der verbindlichen Rechtsgewalt der Plebiscite vor sich gehen, den wir nur auf die lex Valeria Horatia zurückführen können, während Mommsen ratlos diesen historischen Tatsachen gegenüber steht. Und wenn er trotzdem zur Bestätigung seiner Aussage sich darauf beruft, dass spätere Autoren sich in Betreff der Gesetzeskraft des Plebiscits auf die lex Hortensia berufen, so sehe ich darin gar kein

[81]) Vgl. das Weitere darüber in Cap. IV.

[82]) Ueber diese ganze Frage ist eingehend in Cap. IV. gehandelt.

Hindernis für unsere, keine Förderung seiner Ansicht; denn freilich pflegt man sich zum Beweise eines Rechts-Grundsatzes auf die letzte Formulirung des darüber erlassenen Gesetzes zu berufen, da dieses alle vorhergehenden bestätigt und zugleich überflüssig macht, und das jüngere Gesetz überhaupt eine grössere Autorität für sich hat als das ältere. Jedenfalls stehen diesem einen Scheingrunde eine Reihe historischer Tatsachen und die ausdrücklichen Berichte des Livius und Dionys aufs Entschiedenste entgegen.

Zur Vermittlung dieser vielen mit seiner Behauptung unvereinbaren Erscheinungen lässt Mommsen die Gültigkeit des Plebiscits vor dem Hortensischen Gesetz an ein probuleuma des Senats gebunden sein, wofür er die ganz allgemeine und unklare Notiz bei Appian[83]) anführt, dass es eine früher gesetzmässige, aber seit langer Zeit abgekommene Sitte sei, dass das Plebiscit vorher vom Senate vorgeschlagen werde. Dieser Bericht aber findet nirgends in den übrigen Quellen für die ältere Periode den geringsten Anhalt, wie Mommsen selbst zugiebt[84]), und es scheint daher klar, dass Appian das frühere Vorkommen eines Probuleuma vor dem Plebiscit als gesetzliche Regel angesehen hat. Schwegler[85]) führt ausserdem eine Reihe von Plebisciten vor der lex Hortensia an, welche ohne Senatsprobuleuma Gültigkeit erwarben; so vor Allen das Licinisch-Sextische und das Ogulnische Plebiscit. Freilich wirft Mommsen auch hier wieder den Bericht des Livius über den Haufen, weil er seiner früheren Angabe über die lex Valeria Horatia und daher auch wol seinen Quellen

---

[83]) Bell. civ. 1. 59.
[84]) Die abweichende Ansicht Ptaschniks ist in Cap. IV. besprochen.
[85]) 2. p. 559. 2.

getreu und consequent geblieben ist, die Rechtsgültigkeit des Plebiscits von 305 an zu datiren. So muss denn nach Mommsen die bei Livius geschilderte Nachgiebigkeit des Senats in der Annahme der Plebiscite stets ein misverstandenes probuleuma sein, während ja doch die Rogation immer jenem vorhergeht. Und wie ist es beim Ogulnischen Plebiscit? Da steht Nichts von irgend einer Nachgiebigkeit des Senats oder einem Beschluss desselben. Ogulnius bringt die Rogation ein; es wird debatirt, nachdem die Tribus berufen worden sind; am ersten Tage wird die Beschlussfassung durch Intercession gehindert, am folgenden Tage die Rogation angenommen, ohne dass von irgend einer Tätigkeit des Senats dabei die Rede sei. Ja, das Beispiel des Jahres 339[86]), welches Mommsen anführt, die Opposition eines Teiles der Tribunen gegen die Durchführung solcher Rogationen betreffend, die nicht vom Senat vorher gebilligt worden waren, spricht offen dafür, dass derartige, vom Senate nicht bestätigte, aber dennoch mit Gültigkeit versehene Plebiscite vorkommen konnten; sonst hätte es nicht jener Erklärung der Tribunen bedurft. Aber auch hier muss sich Livius wieder geirrt haben.

Nun vermag Mommsen durchaus nicht anzugeben, seit wann jene bedingte Gültigkeit der Plebiscite in's Leben getreten sei; er vermutet aber, dass dieselbe auf einem Centurienbeschluss beruhe, wozu gar kein Bericht ihn berechtigt. Die Horatisch-Valerischen und Philonischen Gesetze aber weist er zurück, da er sie für seine Tribusbeschlüsse verwenden muss. Und wenn er die Ersteren auch deswegen verwirft, weil schon vorher das Terentilische Plebiscit eine Gültigkeit voraussetze, so habe ich in den Berichten des

---

[86]) Vgl. darüber auch Cap. IV.

Livius im Gegenteil gar kein Anzeichen dafür gefunden; sonst könnte der Widerstand der Patricier unmöglich ein so lange dauernder nnd berechtigter gewesen sein[87]).

Mommsen bringt sein Gesetz über die bedingte Gültigkeit der Plebiscite in Verbindung mit dem Voleronischen Gesetze von 283. Wir aber müssen constatiren, dass die Quellen ihm kein Recht dazu geben, und dass der Verlauf der Terentilischen Rogationen dieser Annahme geradezu widerspricht[88]).

So haben wir denn gesehen, dass Mommsen nur mittelst seiner vorgefassten Meinung über die Zweiheit der Tribus-Versammlungen und auf dem Wege einer höchst unkritischen Quellen-Interpretation und Veränderung zu diesem Resultate gekommen ist, während wir aus den Tatsachen selbst und aus allen Berichten die unverkennbare Wahrheit haben herauslesen müssen, dass es nur eine Tribusversammlung gegeben habe, welche bis zum Jahre 305 nur die Plebejer, von da an den ganzen populus umfasste, dass aber in Folge des älteren Sprachgebrauchs auch später diejenigen Tribus-Versammlungen, welche den ursprünglich plebeischen noch am meisten ähnelten, indem sie von rein plebeischen Beamten geleitet wurden und zu deren Wahl dienten, den alten Namen „concilium plebis“ beibehalten haben, ihre Beschlüsse „plebiscita“ genannt worden seien.

Das Gesetz von 305 erfuhr eine zweimalige Erneuerung in den Jahren 415 und 467; in wie weit es dadurch erweiterte Competenzen erlangte, wissen wir nicht; die Möglichkeit liegt vor, dass es jedesmal nur eine Erneuerung und Einschärfung desselben Rechtsgrundsatzes gewesen ist, indem der immer wieder sich erhebende

[87]) Vgl. Cap. IV.
[88]) Vgl. Cap. IV. hierüber.

Widerspruch der Patricier dadurch jedesmal gesetzlich vernichtet wurde; doch hat sich mir bei eingehendster Vergleichung des Wortlauts des Valerisch-Horatischen und des Philonischen Gesetzes die Beobachtung eines Unterschiedes aufgedrängt. Das Erstere spricht von der verbindlichen Kraft eines plebeischen Tribusbeschlusses für den ganzen populus. Nun war bei Abfassung des Gesetzes der Umstand wol nicht sofort mit in's Auge gefasst, dass die Patricier fortan an diesen Tributcomitien Anteil haben sollten, vielmehr müssen wir das als einen in der Folge durch stillschweigenden Vertrag eingetretenen Act ansehen, und das Aeussere der Tributcomitien gewann somit ein von dem früheren abweichendes Ansehen, indem diese nun eine Versammlung populi Romani wurden. Dieses gleichsam usucapirte Recht der Teilnahme der Patricier war ihnen zu Anfang natürlich eine genügende Errungenschaft und Entschädigung für die erhöhten Competenzen der Tributcomitien; mit der Zeit aber, als man sich daran gewöhnte, in Wahrheit den ganzen populus jedesmal in denselben vertreten zu sehen, glaubten die Patricier dem Rechtsgrundsatz Geltung schaffen zu müssen, dass Comitien des ganzen populus auch nur von Magistraten des ganzen populus geleitet werden könnten, wenn deren Beschlüsse für den ganzen populus verbindlich sein sollten. Wir machten oben darauf aufmerksam, dass der Unterschied zwischen plebiscitum und Tribusbeschluss ein terminologischer und von der Tragweite sei, dass das Erstere nur von solchen Beschlüssen gebraucht werde, welche in Tributcomitien unter dem Vorsitz und nach Berufung durch rein plebeische Beamte gefasst worden seien. Die Gültigkeit dieser Plebiscite nun für den ganzen populus glaubten die Patricier aus obengenanntem Grunde anfechten zu dürfen; wodurch

das plebeische Recht freilich in grosse Schwankungen geraten musste. Daher nun glaubte Publilius Philo, sei es aus Abneigung gegen die patricische Partei, sei es getrieben vom Rechtsgefühl — denn dass die Behauptungen der Patricier ungerechtfertigt waren, geht aus dem Entstehen der Tribut-Comitien hervor — diesem Rechtszweifel ein Ende machen zu müssen, indem er mit ausdrücklicher Betonung der Plebiscite den Centurienbeschluss fassen liess: „ut **plebiscita** omnes Quirites tenerent“. Der Unterschied zwischen diesem und dem Horatischen Gesetz von 305 ist daraus klar und die Erneuerung keine überflüssige gewesen.

Was endlich die Wiederholung des Philonischen Gesetzes durch das Hortensische Gesetz betrifft, so scheint in der dem Letzteren vorhergehenden Secession der Plebs der Umstand Ausdruck gefunden zu haben, dass sie in ihrem Beschlussrecht in den Tributcomitien geschädigt worden sei, indem das von dem Consul M.' Curius vorgeschlagene und vielleicht in den Tributcomitien angenommene Ackergesetz den heftigsten Widerstand im Senat und bei der Nobilität fand; dieser Umstand bedingte dann eine neue Bestätigung und Sanctionirung des Beschlussrechtes durch Hortensius, welches von da an unangegriffen blieb [89].

[89]) Vgl. Ihne R. G. 1. p. 379 ff.

III.

Ueber das Wesen und die Zusammensetzung des Senats.

Der Abschnitt der „Römischen Forschungen" Mommsens, „der patricisch-plebeische Senat der Republik" betitelt, handelt hauptsächlich über das Verhältnis der patricischen zu den plebeischen Senatoren. Seine Beweisführung gründet sich unmittelbar auf die früher schon aufgestellte Hypothese eines abgesonderten Patricier-Senats, der mit dem staatsrechtlichen Begriff „patres" zu identificiren sei. Mommsen hält die genannte Hypothese für erwiesen; wir jedoch sahen, als wir von den Curien sprachen [1], dass dieselbe durchaus nicht mit den Berichten über die republicanische Zeit zu vereinigen und von Mommsen ebenso wenig, oder vielmehr nur mittelst früherer auch nicht erwiesener Behauptungen unterstützt worden sei. Wenn daher dieser die Sonderstellung der patricischen Senatoren als eine Tatsache ansieht, die man nur noch näher zu beleuchten habe, so können wir ihm darin nicht beistimmen, sondern müssen untersuchen, ob die Erörterungen über diesen Punct ihm ein grösseres Recht für seine Ansichten geben, als die frühere Untersuchung.

---

[1]) Cap. I § 4 im ersten Hefte.

1.

Ueber die erste Aufnahme von Plebejern in den Senat.

Die einleitende Behauptung Mommsens, dass in der Königszeit der Senat rein patricisch geblieben sei, ist eine nicht zu bezweifelnde Tatsache. Ob aber die bei Gründung der Republik neu aufgenommenen Senatoren Plebejer gewesen seien, wie Mommsen meint, ist ein streitiger Punct. Und zwar existirt darüber eine doppelte Controverse:

1) ob Plebejer oder Patricier den Senat ergänzt haben,
2) ob, im Falle dass es Plebejer waren, diese Patricier geworden seien oder nicht.

Die Quellenberichte divergiren darüber. Die Ansicht, dass der Senat sich aus der Plebs vervollständigt habe, wird von Festus [2]) und Servius [3]) ausgesprochen; doch schreibt Letzterer diese Ergänzung schon dem Könige Servius Tullius zu. Dass diese plebeischen Senatoren aber vorher zu Patriciern gemacht worden seien, setzt Dionys [4]) hinzu. Livius [5]) lässt die Ergänzung aus der Zahl der vornehmsten Ritter stattfinden, und mit ihm stimmt Paulus [6]) überein; während Plutarch endlich [7]) an eine Besetzung der vacanten Stellen im Senat durch Patricier zu denken scheint, da er die patres conscripti als später aufgenommene den ursprünglichen patres gegenüberstellt, so dass der Unterschied zwischen beiden nur ein zeitlicher in Bezug auf den Eintritt in den Senat, nicht ein den Stand derselben betreffender zu sein scheint.

---

[2]) p. 254.
[3]) Zur Aeneis 1. 426.
[4]) 5. 13; 7. 55.
[5]) 2. 1.
[6]) p. 7 u. 41.
[7]) Quaest. Rom. 13 u. 58.

Die Ansicht, dass bei Gründung der Republik die Ergänzung des Senats aus Plebejern stattfand, gründet sich demnach allein auf Festus; denn der Bericht des Servius beruht offenbar auf einer Verwechselung mit der allectio minorum gentium durch Tarquinius den Aelteren[8]. Festus schreibt diesen Umstand dem von der Sage gefeierten Volksfreunde Valerius Poplicola zu, ein Zusammentreffen, welches dem Argwohn Raum giebt, dass die geschichtliche Ueberlieferung sich der Haupteigentümlichkeit des Urhebers jener Senatsergänzung etwas anbequemt und auch hierin eine plebsfreundliche Tat Poplicolas gesucht habe. Zugleich berichtet Festus[9], dass die Zahl der neu hinzugekommenen Senatoren 164 gewesen sei. Schwegler[10] macht schon auf die unglaubliche Grösse der Zahl aufmerksam und will sie auf den masslosen Aufschneider Valerius Antias zurückführen; und dafür spricht auch der Umstand, dass gerade dem Valerius Poplicola die Ergänzung zugeschrieben wird. Die alten Annalisten liebten es, mit Recht oder Unrecht möglichst viel Bedeutendes an Taten und Ehren ihren Geschlechts- und Namensgenossen zuzuteilen; wenn nun auch Valerius Antias nicht zu den altpatricischen Valeriern gehört zu haben scheint[11], so mag ihn doch die gentile Namensgleichheit zu einer Bevorzugung Poplicolas auch auf Kosten der Wahrheit bewogen haben. Hatte er diesen aber einmal zum Urheber jenes Ereignisses gemacht — welches bekanntlich von

---

[8]) Vgl. Becker 2. 2. p. 388. 1000.

[9]) Ebenso Plutarch Poplicola 11.

[10]) 2. p. 144.

[11]) Vgl. Mommsen: Röm. Forsch. p. 120; H. Peter: Relliquiae histor. Rom. p. CCCV ff. hält ihn für einen Geschlechtsgenossen der Valerier.

Anderen dem Brutus zugeschrieben wird —, so war es ein unbedeutender Schritt weiter, diese Tat mit den übrigen Verdiensten Poplicolas um das Volk in Verbindung zu bringen und daher Plebejer in den Senat aufnehmen zu lassen. Und dass diese Notiz bei Festus auf Antias zurückgeht, bestätigt sich dadurch, dass er für den Poplicola des Plutarch Quelle war [12]), welcher ebenso wie Festus die Zahl 164 angiebt.

Sehen wir zu, wie sich die übrigen Quellenberichte zu diesem Erklärungsversuche verhalten. Dionys [13]) giebt an, dass die hinzugekommenen Senatoren zwar plebeischen Ursprungs gewesen, aber vor ihrer Aufnahme in den Senat zu Patriciern gemacht worden seien. Wir kennen die Eigenschaft des Dionys, divergirende Erscheinungen und Nachrichten mittelst eigener Combination in Einklang zu bringen und zu verschmelzen. Ein ähnliches Verfahren könnte man auch hier annehmen. Der erste plebeische Senator, welchen unsere Quellen namentlich erwähnen, erscheint im Jahre 354, also über 100 Jahre nach der Gründung der Republik und der damit in Zusammenhang gebrachten Ergänzung des Senats. Von einem früheren plebeischen Senator werden daher wol die ältesten Römischen Aufzeichnungen den Namen nicht berichtet haben, da derselbe sonst in unsere Quellen übergegangen sein würde. Nun aber scheint Dionys wirklich zu glauben, oder auch eine Nachricht darüber zu haben, dass jene im ersten Jahre der Republik neu ernannten Senatoren Plebejer gewesen seien, und daher fällt es ihm auf, dass trotzdem

[12]) Vgl. H. Peter: die Quellen des Plutarch zu den Römischen Biographien p. 45 ff.; denselben: Relliquiae histor. Rom. 1. p. CCCXVIII.

[13]) 5. 13; 7. 55.

während 109 Jahren kein einziger derselben in der Geschichte namhaft geworden sei. Um nun diese beiden schwer zu vereinigenden Tatsachen dennoch zu reimen, lässt er die neuen Senatoren aus plebeischem Stande vor der Aufnahme Patricier werden, wodurch zugleich die Annahme einer wiederholten Ergänzung aus der Plebs für die nächste Zeit bei Dionys nicht wahrscheinlich ist. Damit aber ist, wie wir sahen, bedingt, dass eine Aufzeichnung vorgelegen habe, welche die hinzugekommenen Senatoren Plebejer nannte; und wir merkten eine solche schon bei Antias. Wie aber lautete der Bericht der ältesten Römischen Chroniken über diesen Gegenstand?

Noch ist Livius in Betracht zu ziehen, von dem wir im Obigen schon manchmal durch seine naive, nicht reflectirende Weise, seine Quellen auch ohne Verständnis getreu auszuschreiben, den richtigsten Fingerzeig auf die wirklichen Verhältnisse erhalten haben. Er erzählt, dass die Ergänzung des Senats aus den „primores gradus equestris“ stattgefunden habe [14]). Demnach wurde der Senat aus den Rittercenturien completirt. Die Ritter aber als diejenigen, welche den höchsten Census der Bürgerschaft hatten, bestanden aus den reichsten Römern, gleichviel ob aus Patriciern oder Plebejern. Aus ihnen also wurde der Senat vollzählig gemacht und zwar aus den allervornehmsten, primores, derselben. Hier fragt es sich, ob unter diesen primores gradus equestris Plebejer verstanden werden können. Die Vornehmsten im Staate waren damals bekanntlich die Patricier; sie allein hatten die Regierungsgewalt in Händen und standen den Plebejern gewiss nicht an Reichtum nach, der damals noch fast ganz

---

14) 2. 1 und bei Paulus zweimal p. 7 u. 41.

aus Grundbesitz bestand, wenn auch manche reichbegüterte plebeische Familien existirt haben mögen. Es ist nicht zu bestimmen, wie gross die Vertretung dieser Letzteren in den Rittercenturien war; das aber darf man gewiss annehmen, dass, wenn von den primores der Ritter geredet wird, unter denselben auch diejenigen zu verstehen seien, welche überall im Staatsleben die primores waren, die Patricier nämlich; es widerspricht, meiner Ansicht nach, dem staatsrechtlichen Bewusstsein der Römer, den politisch untergeordneten Teil der jedesmal in Rede Stehenden mit solchem Ausdruck zu bezeichnen. Es scheint daher — wir folgen noch dem Berichte des Livius — die Ergänzung aus den Vornehmsten des Ritterstandes darauf hinzudeuten, dass man nur die Elite der ganzen Bürgerschaft in den Senat aufnehmen wollte, um diesem das unter dem zweiten Tarquinier so tief gesunkene Ansehen in möglichst hohem Grade wiederzugeben, wodurch er eine kräftige Stütze für die aristokratischen Interessen der Machthaber werden konnte. Bei solcher Auffassung der Livianischen Erzählung, die, kurz und schmucklos wie sie ist, den Eindruck einer alten Tradition macht, scheint freilich der Bericht über die Aufnahme von Plebejern in Bezug auf seine Entstehung schwer erklärlich; und dennoch ist er es nicht. Halten wir fest, dass Livius von Rittern spricht. Nun aber war der Ritterstand der späteren Republik und des Principats ein ganz anderer als der uralte. Nachdem die Nobilität in die Stellung des früheren Patriciats getreten war, Erstere aber aus Patriciern sowol als Plebejern bestand, verlor die ursprünglich hervorragende Stellung der Ritter an Bedeutung, indem zwar die reichsten der nobiles auch noch immer Ritter waren, sich aber durch eine lange Reihe von vornehmen Ahnen und durch eigene Aemter aus

der Masse der übrigen unbekannteren Ritter hervorhoben. So traten denn diese, die nobiles, den anderen Rittern, welche keine weiteren Vorzüge hatten, als eine höhere Classe gegenüber; und in der letzten Zeit der Republik bildete sich schon ein scharf abgegrenzter ordo equester, welcher eine Stufe unter dem ordo senatorius stand [15]). Das Verhältnis hatte sich also eigentlich umgedreht, indem Ritter nur diejenigen jetzt noch genannt wurden, welche nur Ritter, nicht nobiles, waren. Im Principat trat dies noch deutlicher dadurch hervor, dass der Senatorenstand erblich wurde und sich nun mit allen Familienmitgliedern von den Rittern unterschied.

Wenn nun die spätere Zeit von Rittern hörte, so lag es ihr nahe, an den Ritterstand ihrer Periode zu denken, welcher einen Gegensatz zu den Optimaten und Senatoriern bildete. Und diese Zeit, welche so wenig Verständnis für die Altrömischen Verfassungsverhältnisse hatte, übertrug dann denselben Begriff auf die alte Zeit, verwechselte Optimaten und Senatorier mit Patriciern und fasste so die Ritter analog mit den Plebejern als einen untergeordneten Teil der Bevölkerung auf, vorzüglich da dieselben in später Zeit fast ganz aus Plebejern bestanden. Daher die Uebersetzung von Rittern in Plebejer in unserem Falle, eine Auffassung, die Livius selbst beweist, da er hinzusetzt: „id mirum quantum profuit ad concordiam ciuitatis iungendosque patribus plebis animos“ [16]). Wenn dazu noch eine bewusste Täuschung wie die, welche wir Antias zumuteten, hinzukam, so stand der Irrtum fest, und der speculative Dionys musste auf Umwegen das Unvereinbare dieser falschen Anschauung mit dem schon besprochenen

[15]) Vgl. auch Pluess: Centurienverfassung p. 49.
[16]) Vgl. Schwegler 2. p. 144.

späten Auftreten namentlich bekannter Senatoren aus der Plebs zu umgehen suchen. Wenn wir also dem ungefärbten und naiven Bericht des Livius folgen, so müssen wir unbedingt plebeische sowol als gewordene patricische Senatoren bei jener Ergänzung streichen und an rein patricischen festhalten, ein Umstand, dessen Ausdruck wir oben schon bei Plutarch [17]) wiederzufinden glaubten [18]).

Mit diesem Resultat aber streitet die allgemeine Auslegung des Ausdruckes „patres conscripti" — von welcher, so viel ich weiss, nur Ihne unabhängig ist [19]) —, nach welcher unter den conscripti die aus der Plebs ernannten Senatoren zu verstehen seien; denn sobald wir zu jener Zeit eine plebeische Ergänzung des Senats leugnen, kann der Ausdruck conscripti auf solche nicht bezogen werden.

Fast alle Quellen [20]) führen die Anrede des Senats „patres conscripti" auf die Vermehrung derselben im ersten Jahre der Republik zurück. Nur nach Dionys [21]) geht sie bis Romulus hinauf; und der Scholiast zu Cicero [22]) bringt sie in Verbindung mit der dem älteren Tarquinius zugeschriebenen Vergrösserung des Senats durch 100 Mitglieder. Die übrigen Autoren nennen je nach ihrem Be-

---

[17]) Poplic. 11.

[18]) Ebenso Ihne: Röm. Gesch. 1. p. 116.

[19]) Vgl. Röm. Gesch. 1. p. 116; die dort citirte Schrift desselben Verfassers über die patres conscripti in der Festschrift des historisch-philosophischen Vereins zu Heidelberg, Leipzig 1865, habe ich nicht zu Gesicht bekommen können.

[20]) Festus p. 254; Livius 2. 1; Paulus 7 u. 41; Plutarch quaest. Rom. 13 u. 58; wir sehen dabei von Servius zur Aeneis 1. 426 ab, da er die Aufnahme der patres minorum gentium mit der Vermehrung des Senats zu verwechseln scheint, wie wir oben schon sagten.

[21]) 2. 12.

[22]) pro Scauro § 34.

richt entweder die neu aufgenommenen Plebejer oder die Ritter „conscripti". Plutarch [23]) sieht freilich in den patres conscripti später hinzugekommene patres, scheidet dieselben also nicht in „patres et conscripti". Obgleich nun diese letztere Ausdrucksweise bei keinem der alten Autoren sich findet, so haben wir doch in ihr die allein richtige Auffassung zu erkennen, da sie einer doppelten Zusammensetzung des Senats, wie diese historisch von dem ersten Jahre der Republik ausgesagt wird, Rechnung trägt. Plutarch also hat diesen Umstand ganz übersehen; und ebenso wenig Kenntnis davon beweist Dionys, wenn er „patres conscripti" für gleich hält mit „conscripti patres".

Wenn nun aber nach Mommsens Theorie die Trennung des Senats in einen rein patricischen und schon in sich selbst corporativen und in einen rein plebeischen Teil immer fortbestand und von jener ersten Ergänzung in der Republik ihren Ursprung hatte, wie ist es dann möglich, dass die genannten beiden Autoren es vollständig verkennen und nicht wissen konnten, dass die patres nur die patricischen, die conscripti nur die plebeischen Elemente des Senats repräsentirten? Diese Tatsache musste ja jedem Römer so landläufig und bekannt sein, dass das Aufkommen einer abweichenden Ansicht gar nicht denkbar wäre. Denn jeder Senator selbst musste doch auf das Genaueste wissen, ob er pater oder conscriptus sei; und wusste er es, so kannte er doch auch den Grund dieses Umstandes. Wie sollte das also dem Dionys, welcher so lange in Rom gelebt hat, entgangen sein? Die Erscheinung aber, dass dennoch Dionys und Plutarch völlig im Unklaren darüber waren, tritt in den schärfsten Gegensatz

---

[23]) Quaest. Rom. 13 u. 58.

gegen die Mommsensche Ansicht einer fortgesetzten und corporativen Sonderung des Senats in patricische und plebeische Elemente, bezeichnet durch die Namen „patres" und „conscripti". Die ursprüngliche Bedeutung jenes Ausdrucks scheint also nicht mehr in voller Klarheit dem Römischen Staatsrechtsbewusstsein innegewohnt zu haben, wie die Deutungsversuche des Dionys und Plutarch beweisen; ja selbst der Römische Staatsmann und Gelehrte Cicero ist sich des eigentlichen Unterschiedes nicht recht bewusst, wenn er von einem pater conscriptus spricht[24], während Valerius Maximus[25] „aliquis ex patribus conscriptis" sagt. Die Beobachtung dieser Tatsache aber zwingt uns zu dem weiteren Schluss, dass jedenfalls in der Zeit, als Geschichte geschrieben wurde, die in den Senat neu aufgenommenen Mitglieder nicht je nach ihrem Stande den patres oder den conscripti zugesellt wurden, da ein solches Verfahren das volle Bewusstsein des Umstandes voraussetzt.

Dazu kommt, dass in unseren Quellen, ausser wo der Ausdruck erklärt wird, niemals von einem conscriptus oder den conscripti allein die Rede ist, dass vielmehr das Wort nur im Zusammenhang mit pater oder patres gefunden wird. Wenn aber nach Mommsens Auseinandersetzungen die patricischen patres des Senats häufig von den Uebrigen abgesondert in politischer Tätigkeit auftreten, warum finden wir nirgends eine gleiche Erwähnung der plebeischen conscripti? Ja, selbst diejenigen, welche einen abgesonderten Patriciersenat nicht annehmen, müssen es

[24]) Phil. 13. 13. Rubino: Untersuchungen 1. 186. 2 will die Aeusserung Ciceros als eine scherzhafte auslegen; das bedingt aber nur seine Hypothese vom Senat.

[25]) 2. 1. 9.

auffallend finden, dass niemals von einem einzelnen plebeischen conscriptus oder den conscripti in ihrer Gesammtheit geredet wird.

Dies ganze Raisonnement drängt uns die Ueberzeugung auf, dass ein Standesunterschied durch die Worte „patres conscripti“ gar nicht ausgedrückt wird. Da nun aber auch später aufgenommene Senatoren, seien sie patricisch oder plebeisch, niemals conscripti genannt werden, so kommen wir zu dem ferneren Schluss, dass die Benennung „patres conscripti“ von einem einzigen historischen Act herzuleiten sei, welcher ohne alle Erneuerung und Wiederholung geblieben ist.

Als diesen einen historischen Act zwingen uns die glaubwürdigeren Quellen, die Ergänzung des Senats im ersten Jahre der Republik anzusehen. Es scheint ein ziemlich bedeutender Ausfall von Stellen im Senat unter dem jüngeren Tarquinius stattgefunden zu haben, daher denn die Zahl der neu Ernannten eine verhältnismässig grosse war. Wenn ausserdem [26]) der altkönigliche Senat in irgend einer Weise an die Geschlechterverfassung gebunden war, damals aber zum ersten Mal nach republicanischer Sitte die Consuln nach eigenem Belieben den Ersatz auswählten, so ist der Gegensatz zwischen patres und conscripti klar genug, ohne die Annahme von plebeischen Elementen und einer steten Wiederholung des Umstandes nötig zu machen. Und so erklären auch Festus und Livius den Begriff: Beide beziehen das conscripti nur auf das Zufügen neuer Senatoren, durchaus nicht darauf, dass diese Plebejer oder Ritter seien; das führt Festus nur

---

[26]) Vgl. Schwegler 1. p. 660 und 2. p. 145; Mommsen: Röm. Forsch. p. 254.

beiläufig an, um überhaupt die Notwendigkeit dieser conscriptio klar zu machen.

Endlich ist noch hier heranzuziehen, was Festus[27]) über die Besetzung des Senats vor der lex Ovinia sagt: „post exactos eos (reges) consules quoque et tribuni militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ouinia tribunicia intervenit q. s." Freilich will Mommsen[28]) das deinde auf die Reihenfolge der zu besetzenden Stellen beziehen, indem erst die Zahl der patricischen, dann die der plebeischen Senatoren vollgemacht worden sei; dabei stützt er sich aber nur auf die Annahme, dass von Anfang der Republik an Plebejer in den Senat gekommen seien. Diese Prämisse aber muss eben erst bewiesen werden und dient ausserdem zu gar keiner Unterstützung der Mommsenschen Ansicht. Vielmehr muss das deinde zeitlich verstanden werden und drückt aus, dass Anfangs die Consuln und Militairtribunen nur aus den Patriciern, in der folgenden Zeit — deinde — auch aus den Plebejern den Senat ergänzten, bis — donec — die lex Ovinia der Willkür ein Ende machte. Dadurch gewinnen wir eine dreifache Zeitbestimmung in diesem Bericht: das hinzuzudenkende primum, das folgende deinde mit der Endbestimmung donec. Mit dieser Auslegung aber fällt zugleich die von Mommsen auf seine Interpretation aufgebaute Hypothese von einer nach Ständen geordneten Senatorenliste.

So sind wir denn zu dem notwendigen Schluss gekommen, dass die beregte Ergänzung des Senats aus den Patriciern der Rittercenturien stattfand und dass die bei

[27]) p. 246.
[28]) p. 260.

dieser einen Gelegenheit Neuaufgenommenen „conscripti“ geheissen haben; daher war von jener Zeit an die formelle Anrede des gesammten Senats „patres conscripti“, ohne dass dadurch eine historisch fortgesetzte Scheidung verschiedener Elemente, die eine Wiederholung erfordert hätte, ausgesprochen wäre. Und Mommsen selbst redet dieser Ansicht das Wort, wenn er sagt, dass eine Ergänzung des rein patricischen Senats der Könige mittelst plebeischer Elemente mit den damaligen Verhältnissen durchaus nicht übereinstimmend sei.

Zwingen uns aber unsere Quellenangaben zu dieser Annahme, so wird dieselbe durch innere Gründe noch ferner zu stützen sein. Gesetzt den Fall, es seien bei jener ersten republicanischen Ergänzung des Senats plebeische Senatoren in denselben gekommen, so hatten diese doch nur Sitz und Stimme auf Lebenszeit, und danach war das plebeische Element wieder ausgestorben. Demnach müssten die Consuln, denen das Ergänzungsrecht ganz allein zustand, immer von Neuem Plebejer aufgenommen haben, wenn diese überhaupt eine fernere Vertretung im Senat hätten haben sollen. Ist das aber von patricischen Consuln in der Zeit des allerschroffsten Parteikampfs zu erwarten, ja überhaupt denkbar? Denkbar, dass die Consuln freiwillig den Plebejern den Zugang zu dem Staatsinstitut eröffnet hätten, welches an Macht und Ansehen immerwährend zunahm und sich doch während des ganzen Ständekampfes durchaus auf Seiten des Patriciats stellte? Sollte es ferner in dem wütenden Ringen der Parteien nie zu einem Meinungsconflict zwischen den Vertretern derselben im Senat gekommen sein, der der historischen Ueberlieferung bedeutend genug erschienen wäre? Und das gilt besonders für die Zeit vor den Valerisch-Hora-

tischen Gesetzen, in welcher sonst kein essentielles Zusammenwirken patricischer und plebeischer Elemente in derselben Versammlung vorhanden war, daher der Senat leicht der Tummelplatz oppositioneller Ansichten hätte werden können, wie es später die Tributcomitien waren. Sollte damals nie eine Verbindung der Plebs mit ihren Standesgenossen im Senat zum Zwecke politischer Erwerbungen stattgefunden haben? Ausserdem aber sollte man erwarten, dass die ersten Plebejer, welche magistratus populi wurden, die plebeischen Mitglieder des Decemvirats, wenigstens aus der Zahl der plebeischen Senatoren ausgewählt worden seien, da diese doch jedenfalls ein bedeutendes Ansehen unter ihren Standesgenossen hatten, zugleich aber den conservativen Interessen des Patriciats durch ihre Amtstätigkeit zugänglicher waren. Allein darüber ist Nichts in den Quellen vermerkt, vielmehr wird ein solches Zusammenfallen erst von einem Consulartribunen des Jahres 354 berichtet.

Endlich kommt noch in Betracht, was Mommsen selbst sagt [39]), dass, wenn mit dem Anfang der Republik schon Plebejer in den Senat kamen, solche während fast anderthalb Jahrhunderten niemals das Geringste von sich hören liessen, was Mommsen durch den Mangel des Votirungsrechtes bei allen, welche nicht Consuln gewesen waren, zu erklären sucht und die Zeitdauer daher bis zum ersten plebeischen Consulat ausdehnt. Dass aber die Plebs, welche alle übrigen Prärogativen der Patricier schrittweise und mit äusserster Energie eroberte, ohne je stille zu stehen, allein im Senat auf der ersten Stufe ihrer Berechtigung so lange stehen geblieben sei, scheint mir unglaub-

[39]) p. 266.

lich, wenn sie schon so früh diese Stufe inne hatte; gerade diese Erscheinung weist auf eine verhältnismässig späte Aufnahme von Plebejern in den Senat, indem ihnen Anfangs der blosse Sitz in demselben genügte, den sie durch stete Wiedereinnahme erst zu einem berechtigten Besitz machen wollten, ehe sie von ihm aus ein tätiges Eingreifen in die Verhandlungen bewerkstelligten.

Nachdem wir auf diese Weise die Unmöglichkeit der Annahme eingesehen haben, dass mit dem Anfange der Republik schon Plebejer in den Senat gekommen seien, gilt es jetzt einen anderen Termin für diese Tatsache zu suchen. Der erste plebeische Senator, dessen namentlich Erwähnung geschieht, heisst P. Licinius Calvus; von ihm sagt Livius [30]) zum Jahre 354 aus, dass er der erste plebeische Consulartribun gewesen sei. Gegen dieses Letztere freilich sprechen die rein plebeischen Namen der Consulartribunen L. Atilius Luscinus vom Jahre 310 und Q. Antonius Merenda vom Jahre 332, während im Jahre 354 selbst nicht einer, sondern 4 plebeische Consulartribunen waren, wie Mommsen nachgewiesen hat [31]). Die Angabe des Livius beruht also entweder auf Unkenntnis oder falschem Quellenbericht.

Wenn es nun ganz unmöglich ist, dass gleich zu Anfang der Republik Plebejer Zutritt zu dem Senat erhalten haben; wenn es ferner höchst unwahrscheinlich ist, dass dies vor dem Decemvirat von rein patricischen Consuln in's Werk gesetzt worden sei, so eröffnet sich eine Möglichkeit dafür mit dem Augenblick, dass unter den höchsten Magistraten Plebejer waren. Die Decemvirn hatten jedenfalls das Recht der Consuln überkommen, etwaige Vacanzen im

---

30) 5. 12.

31) Forsch. p. 95; und Ihne: Röm. Gesch. 1. p. 178.

Senat auszufüllen; so konnten denn die plebeischen Decemvirn auf diese Weise den ersten Schritt zur Eröffnung des Senats für ihre Standesgenossen tun. Doch ist dies bei der neuordnenden Tätigkeit der Decemvirn, deren Bestrebungen im 2. und 3. Decemvirat weit mehr einen persönlich-egoistischen Charakter trugen, von geringer Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinlicher ist es, dass die erste Zulassung von Plebejern in den Senat von den ersten plebeischen Consulartribunen ausgegangen ist, welche wie die Consuln die lectio senatus ausübten. Immerhin aber dürfen wir wol so viel sagen, dass die Ergänzung des Senats durch Plebejer erst nach dem Decemvirat und wol nicht gar zu lange vor 354 stattgefunden hat; im Uebrigen muss diese Frage unerledigt bleiben.

Das aber muss festgehalten werden, dass die Hypothese Mommsens von einer Zweiteilung des Senats in patricische und plebeische Mitglieder seit dem Anfang der Republik, durch den Ausdruck „patres conscripti“ bezeichnet, aller historischen Grundlage entbehrt, dass vielmehr der Senat von Anfang an eine einheitliche Corporation bildete, seit der Ergänzung aus den Patriciern der Rittercenturien im ersten Jahre der Republik mit „patres conscripti“ angeredet wurde und erst in der früheren Hälfte des 4. Jahrhunderts Plebejer in sich aufnahm.

2.

Ueber die Vorrechte der patricischen Senatoren vor den plebeischen.

Nachdem nun Mommsen seine Behauptungen siegreich durchgekämpft zu haben glaubt, wendet er sich der Besprechung über die Vorrechte zu, welche die patricischen

Senatoren den plebeischen vorausgehabt hätten. Darunter erwähnt er an erster Stelle den roten Schuh, calceus senatorius, mit schwarzen Schnüren und der lunula; während der Plebejer nur habe einen schwarzen Schuh tragen dürfen[32]. Marquardt[33] unterscheidet bei der Untersuchung über die Römische Fussbekleidung zwischen einem patricischen Schuh, dem mulleus, von seiner roten Farbe so benannt[34], und einem schwarzen calceus senatorius mit der lunula; der erstere wird auf die Albanischen Könige zurückgeführt[35]. Wenn nun Mommsen sagt, dass der rote Schuh mit der lunula als Abzeichen des senatorischen Standes bei Seneca[36], Martial[37], Statius[38] und Juvenal[39] genannt werde, so irrt er sich; es ist nirgends vom roten mulleus die Rede, sondern nur von dem Schuh mit der lunula, den Seneca und Statius freilich als den patricischen bezeichnen. Allein Marquardt hat die Verwechselung des Begriffes patricius und senator für die späteren Quellen nachgewiesen und bezieht daher mit Recht den späteren Ausdruck calceus patricius auf den senatorischen Schuh. Das drückt auch der Scholiast zu obiger Stelle des Juvenal aus, wenn er sagt, dass eben dieser Schuh mit der lunula die patricii von den nouicii unterscheide; es ist hier nicht von Plebejern die Rede, vielmehr bezeichnet „nouicius“ den noch nicht bis zur senatorischen Würde gelangten Beamten, daher

[32]) Forsch. p. 255 und 282.
[33]) 5. 2. p. 191 ff.
[34]) Isidor orig. 19. 34. 10.
[35]) Festus 142 b. 24 und Cassius Dio 43. 43.
[36]) de tranq. an. 11. 9.
[37]) 1. 49. 31.
[38]) 5. 2. 28.
[39]) 7. 192.

unter patricii nur Senatoren zu verstehen sind. Ausserdem aber ist an oben genannten Stellen nirgends von dem mulleus, dem eigentlichen roten Schuh der Patricier, die Rede. Doch ist auch dieser Ausdruck für den senatorischen calceus gebraucht worden, wie eine Stelle aus Catos origines[40]) beweist; dort heisst es, dass alle gewesenen curulischen Magistrate den mulleus gehabt hätten, während man den senatorischen calceus darunter verstehen muss, da das curulische Amt den Eintritt in den Senat mit sich brachte. Anders wol ist der Bericht zu verstehen, dass Marius mit den patricischen Schuhen in den Senat gekommen sei[41]); Marquardt erklärt es dadurch, dass er als Triumphator das Recht der alten Könige in Anspruch genommen habe.

Wenn nun aber Mommsen den roten patricischen Schuh nur auf die patricischen Senatoren ausdehnen will, so kommt er mit dem Bericht des Festus[42]) in Collision, ohne ein anderes Beweismittel als seine früheren Hypothesen über die patres zu besitzen, auf denen freilich seine ganzen Erörterungen sich gründen. Dass die patricischen Senatoren den mulleus lieber trugen als den schwarzen calceus, ist für die Zeit des Ständekampfes sowol als auch für die spätere einschliesslich der Kaiserzeit sehr erklärlich, da derselbe das Abzeichen alten Adels war, den die plebeischen Senatoren in gleichem Grade nicht aufweisen konnten. Daher ist das Tragen des roten Schuhes durchaus nicht als ein Vorrecht der patricischen Senatoren an-

---

[40]) Bei Festus 142b. 24; vgl. H. Peter: relliquiae hist. Rom I. p. 89 Fragm. 111: „qui magistratum curulem cepisset, calceos mulleos allutaciniatos (so die Hs. H. Peter nach Mommsen: aluta uinctos) ceteri perones.

[41]) C. I. L. 1. p. 290. XXXIII.

[42]) a. a. O.

zusehen, sondern von sämmtlichen Patriciern getragen worden.

Die ferneren Hypothesen über eine bevorzugte Stellung der patricischen vor den plebeischen Senatoren sind in Bezug auf ihre Begründung gleich haltlos: dass die plebeischen ursprünglich nur den schmalen Purpurstreif am Gewande getragen hätten; dass die Patricier ein Vorstimmrecht im Senat gehabt hätten, weil der princeps senatus immer ein Patricier aus den ältesten Geschlechtern gewesen sei; dass endlich alle diese patricischen Vorrechte im Senat in der älteren Zeit noch viel deutlicher und hervorstechender gewesen seien, wofür er den sagenhaften Bericht heranzieht, dass der ältere Tarquinius im Senat die patres maiorum gentium vor denen minorum gentium gefragt habe[43]), ein Umstand, der gewiss auf keine historisch glaubwürdige Aufzeichnung zurückgeht, sondern nur als Consequenz aus der zwiefachen Zusammensetzung des Tarquinischen Senats gezogen worden ist.

Wir haben schon erwähnt, dass Mommsen aus der Stelle bei Festus[44]) über die Ergänzung des Senats vor dem Ovinischen Gesetz mittelst des deinde den Schluss zieht, dass die Plebejer erst nach den Patriciern eine Berücksichtigung in Bezug auf die Besetzung der vacanten Stellen im Senat erfahren hätten. Dass diese Interpretation nicht zulässig ist, sahen wir oben; hier verwendet sie Mommsen jedoch wieder, um daraus ein Vorrecht für die patricischen Senatoren zu machen. Ein anderer Schluss aus eben jener Stelle, welcher erst durch die Aenderung des handschriftlichen „curiati" in „curiatim" möglich wird, ist der, dass der Senat nach Curien geordnet gewesen sei. Ist

43) Vgl. Cicero de rep. 2. 20. 35.
44) p. 246.

aber schon eine Folgerung aus einer durch Conjectur veränderten Lesart sehr precär, so findet das in diesem Falle noch mehr statt, da die bei Weitem leichtere Emendation Meyers[45]) von „curiati“ in „iurati“ solchen Hypothesen allen Boden nimmt[46]).

Weiter zieht Mommsen aus der Nachricht bei Gellius[47]), dass Varro in der Menippeischen Satire *Ἱπποκύων* gesagt habe, gewisse Ritter würden „pedarii“ genannt, den Schluss, dass die senatores pedarii Ritter seien. Was aber sind senatores pedarii? Der Ausdruck „pedarius“ kommt am frühesten in der auf uns gekommenen Litteratur bei Varro vor, also nicht vor dem Ende des 7. Jahrhunderts; er bezeichnet eine untergeordnete Classe der Senatoren. Der Erklärung des Wortes durch Gavius Bassus[48]) zufolge darf man wol mit Mommsen annehmen, dass die nichtcurulischen Senatoren so benannt worden seien, denn sonst wäre der törichte Auslegungsversuch des Gavius ohne alle Pointe und jeden Grund. Die Entstehung des Ausdrucks aber war den Alten fremd geworden, und so ist auch auf uns darüber ebenso wie über das Wesen der pedarii kein klares Bild gekommen. Wenn aber Mommsen die eben erwähnte Erklärung des Begriffes giebt, so ist es höchst unerklärlich, dass er pedarii und conscripti identificiren will. Schon Lange[49]) macht darauf aufmerksam, dass er mit sich selbst im Widerspruch sei, da er einmal alle nichtcurulischen, das andere Mal alle plebeischen Senatoren pedarii nennt, so dass die patricischen

[45]) Index scholarum im Wintersemester 18⁴⁴/₄₅ Halle.

[46]) Vgl. Becker-Marquardt 2. 2. p. 390. 1003 und Lange 2. p. 335, 354.

[47]) 3. 18.

[48]) Bei Gellius 3. 18.

[49]) 2. p. 353

nichtcurulischen ausgeschlossen wären, zugleich aber die plebeischen curulischen keine conscripti sein könnten. Und allerdings erklärt Mommsen die nichtcurulischen Patricier für ausgeschlossen von den Pedariern, da er die Möglichkeit, interrex zu werden, dem curulischen Amte gleich stellt. Mit welchem Rechte er dies Letztere tut, entzieht sich der Beurteilung.

Uns aber leuchtet es nach dem Gesagten ein, dass pedarii und conscripti durchaus nicht gleich seien, da die Ersteren sich nicht nur auf Plebejer beschränken, noch auch auf alle Solche sich ausdehnen; es ist daher in dem Worte pedarii kein Trennungsmerkmal zwischen patricischen und plebeischen Senatoren zu suchen, wie Mommsen es tut. Wenn wir aber das Citat aus Varro bei Gellius (siehe oben) betrachten, so lesen wir da nichts von senatorischen Pedariern, sondern nur, dass gewisse Ritter „pedarii“ genannt worden seien. Wir kennen freilich nicht den Zusammenhang der Satire; aber wenn nicht ausdrücklich bei Varro gesagt war, dass ein senatorischer Pedarier gemeint sei, so können wir dem Gellius wie das völlige Misverständnis des Begriffs, so auch des Varronischen Gedankens vorwerfen. Wir wissen, dass der senator pedarius geringeren Ranges war, als die übrigen Senatoren; was hindert uns da, in den Worten Varros eine dem senatorischen Leben entlehnte Bezeichnung für die niederen und unbedeutenderen Mitglieder des Ritterstandes zu finden? Und es ist ja bekannt genug, dass in der ersten Kaiserzeit schon die equites illustres sich scharf von den Uebrigen trennten. Ja, gerade der Gegensatz des eques zum pedarius — durch dessen Anlauten an pes, den Fuss — kann den Anstoss zu dieser vielleicht sarcastisch gemeinten Benennung gegeben haben, indem Varro von

einem eques pedarius einem Ritter zu Fuss, im Gegensatz zu einem Ritter zu Pferde sprach. Und dass pedarius in übertragener Bedeutung für das Gewöhnliche und Geringe gebraucht wurde, beweist ein Citat aus Laberius[50]), wo von einer pedaria sententia, einer gewöhnlichen, wenig feinen Redensart gesprochen wird. Können wir aber auf diese Weise ohne Zwang das Citat aus Varro erklären, so sind so weitgreifende Consequenzen, wie Mommsen sie nur daraus zieht, dass er pedarios absolut gesetzt für senatores pedarios ansieht, durchaus gewagt und nach unseren früheren Auseinandersetzungen nicht zu billigen, da durch „pedarius" kein Standesunterschied ausgedrückt wird.

Betrachten wir nun die Summe der Mommsenschen Resultate, so hat er vor Allem 2 ganz neue Staatsfactoren geschaffen, von denen in den Quellen sich nirgends eine Spur findet: 1) plebeische Curienversammlungen, 2) eine doppelte corporative Bildung des Senats durch Ausscheidung des engeren Patriciersenats aus dem gesammten patricisch-plebeischen. Ferner gab es nach Mommsen in der ältesten republicanischen Zeit 2 Römische Gesammtversammlungen, die Curiat- und Centuriatcomitien, welche sich nur durch den Modus der Abstimmung, nicht durch die Mitgliedschaft unterschieden; und zu diesen beiden trat etwas später eine dritte ebenfalls allgemeine Volksversammlung[51]) in den patricisch-plebeischen Tributcomitien, neben welcher nach Mommsens Ansicht rein plebeische Concilien hergingen. Endlich erhält der Ausdruck patres zu den zwei bis dahin bekannten Bedeutungen des Patriciats und des Senats noch die dritte des abgesonderten Patriciersenats. Dies Alles

[50]) Gellius 3. 18.
[51]) Wie wir im 2. Abschnitt gesehen haben.

erreicht er durch ein engeres Anschliessen an seine Quellen, als wir es seiner Methode gemäss erwartet hatten, während er zu gleicher Zeit immer wieder eben dieselben Quellen als vollständig unkritisch verwirft. Und wer dem Gange seiner Beweisführung gefolgt ist, wird darin am meisten Anlehnung an Dionys finden, dessen vollständige Unbrauchbarkeit er wiederum an mehreren Stellen ausspricht. Mommsen hat also, was er im Anfange versprach, aus der späteren historischen Zeit die ältere zu reconstruiren, nicht in dem Grade geleistet, als man erwarten durfte, besonders da er viele historischen Erscheinungen über den Haufen werfen musste, um seine aus den Quellenberichten entwickelten Theorien zu behaupten. Mommsen hat ferner das Verständnis für die Entwickelung des Römischen Staatswesens durch die Vielgestaltigkeit seiner Hypothesen schwieriger gemacht, als es nach Niebuhrs Vorgang und durch dessen Anhänger geworden war. Der Römische Staat hat nämlich durch ihn neben den Magistraten eine 7fache Gliederung in beratende und beschliessende Versammlungen erfahren: in 2 Curien-, 1 Centurien-, 2 Tribus-Versammlungen, 1 Gesammt- und 1 Patriciersenat, während wir mit Niebuhr nur 4 Factoren annehmen: 1 Curien-, 1 Centurien-, 1 Tribus-Versammlung und 1 Gesammtsenat. Diese Umstände schon müssen den Forscher gegen die Mommsenschen Ansichten argwöhnisch machen, besonders da der Wortlaut der Quellen auch nur 4 derartige Corporationen angiebt. Nachdem wir aber gesehen haben, dass Mommsens Beweisführung eine durchaus unhaltbare sei, werden wir aus zwiefachen Gründen aufgefordert, uns ihm nicht anzuschliessen, sondern die Anschauung, welche im Verlauf unserer Darstellung sich als eine Notwendigkeit aufgedrängt hat, festzuhalten.

IV.

Zur Frage über den Entwickelungsgang des plebeischen Staatsrechts.

Als Ergänzung zu den obigen Besprechungen der Mommsenschen Ansichten über das Verhältnis der Plebejer zu den Patriciern in den verschiedenen Staatsinstituten halte ich es nicht für überflüssig, nun im Zusammenhang den Entwickelungsgang des gesammten plebeischen Staatsrechts zu verfolgen, indem ich mich, wie bisher an Mommsen, so hierbei an eine neuere Bearbeitung dieses Gegenstandes anlehne.

Die Arbeiten J. Ptaschniks[1]) über die Bedeutung der Publilischen Rogationen des Jahres 283, der Horatisch-Valerischen Gesetze von 305 und der Publilischen von 415 entwickeln eine von den bisher hervorgetretenen abweichende Ansicht.

Von dem Dualismus ausgehend, welcher durch die erste plebeische Secession von 260 und die daraus hervorgegangene Garantie und Anerkennung der Plebs von Seiten der Patricier im Römischen Staat in der Weise entstand, dass die Plebs in ein föderatives Verhältnis zu der patricischen Altbürgerschaft trat und also einen Staat im Staat bildete — von hier ausgehend sieht Ptaschnik in der Publilischen Rogation von 283 den geglückten Versuch, eine Verschmelzung des Doppelelements in ein gemein-

[1]) Zeitschrift für die Oesterreichischen Gymnasien 1866. p. 161 ff. und 1870 p. 495 ff.

sames zu bewirken. Die Hauptbedeutung der Rogation Voleros erkennt er, wie Schwegler darin, dass Tribut-Comitien in's Leben traten; diesen Begriff aber versteht er anders als Schwegler. Indem er sich streng an die Auslegung des Wortes comitium als einer das ganze Volk umfassenden Versammlung hält, erklärt er auch die comitia tributa für derartige Gesammt-Volksversammlungen, in welche die ursprünglichen rein plebeischen Concilien übergegangen seien und denen die plebeischen Beamten in Zukunft in gleicher Weise wie die patricischen vorstehen konnten. Auf diese Weise sei die Vereinigung der beiden Staatsteile möglich geworden. Unter solchen Umständen mussten aber die comitia tributa legislatorisches Recht haben, und dasselbe sucht Ptaschnik aus dem Gange der Terentilischen Rogationen zu erweisen.

Folgen wir der Beweisführung für diese Anschauungen:

Als Erklärung der Worte des Livius über die Tribut-Comitien[2]): „quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos uellent tribunos auferret" weist er eine derartige zurück, dass vorher die Patricier durch die Stimmen ihrer Clienten wirklichen Einfluss auf die Tribunenwahl ausgeübt hätten; und gewiss mit Recht, wenngleich Livius hier an die Centuriatcomitien als den früheren Wahlkörper denkt. Wenn aber Ptaschnik dagegen als einzige andre Erklärung ausspricht, die Patricier müssten wol bei Beratung über die Publilischen Rogationen vorgeschlagen haben, die Tribunen in Zukunft in den Centuriat-Comitien zu wählen, dies aber sei von der Plebs abgeschlagen und die Wahl den Tributcomitien vindicirt worden, so entbehre ich in zwiefacher Weise die Notwendigkeit solcher Annahme. Erstens ist zuzugeben, dass Livius das

[2]) Livius 2. 56.

frühere Wahlverhältnis der Tribunen misverstanden hat, wenn er es den Centuriatcomitien zuschreibt; daher denn eine dritte Erklärung jenes Livianischen Ausspruchs durchaus berechtigt ist, dass Livius die früher vorgekommenen gewaltsamen Störungen der plebeischen Concilien durch die Patricier und ihre Clienten verwechselt hat mit einer berechtigten Störung und Vernichtung der plebeischen Pläne bei der Tribunen-Wahl durch eine Ueberstimmung von Seiten der zahlreichen Clienten; diese Auslegung, die schon oben besprochen wurde, scheint viel mehr Berechtigung zu haben, als eine solche, welche erst einen Gesetzesvorschlag der Patricier: „ut plebei magistratus centuriatis comitiis fierent", wie Ptaschnik erklärt, notwendig macht, von dem wir sonst Nichts wissen.

Zweitens aber, wenn eine solche Beherrschung der Wahlen durch die patricischen Clienten vermieden werden sollte, und daher diese nicht den Centuriatcomitien zugewiesen wurden, ist denn da viel gewonnen, wenn dieselben den ebenso die ganze Gemeinde umfassenden Tribut-Comitien — nach Ptaschniks Ansicht — übertragen wurden? Konnte denn da nicht in gleicher Weise eine Ueberstimmung stattfinden? Zwar erklärt Ptaschnik[3]), dass die Patricier niemals von dem ihnen durch die Bildung der Tribut-Comitien garantirten Recht des Mitstimmens Gebrauch gemacht hätten — wir kommen später darauf zurück — allein das war doch jedenfalls bei der Anlage der Tribut-Comitien ein ausgeschlossener Gedanke und konnte sich höchstens durch die Zeitverhältnisse entwickeln. Die Teilnahme der Patricier lag nach Ptaschnik vielmehr als integrirendes Moment in den Voleronischen Absichten.

Also ist die Notwendigkeit eines patricischen Vorschlages,

[3]) Zeitschrift 1870 p. 515.

dass fortan die Volkstribunen in Centuriatcomitien gewählt würden, durchaus nicht erwiesen, und ich halte an der von mir gegebenen Erklärung fest. Wir haben aber hier schon einen Widerspruch in der Ansicht Ptaschniks gefunden, dass die Tribut-Comitien von Voleros Zeit an rechtlich die Gesammtbevölkerung umfasst hätten, da dadurch die Unmöglichkeit für die Plebs, von den patricischen Clientelsuffragien im Gegensatz zu den Centuriatcomitien überstimmt zu werden, aufgehoben wurde; zugleich widerspricht die Ansicht Ptaschniks dem Wortlaut des Livius, der in Zukunft jede Möglichkeit einer solchen Ueberstimmung ausdrücklich ausschliesst. Freilich ist der Wortlaut des Livius eigentlich kein historisches Beweismittel, da derselbe entweder aus eigener Schlussfolgerung oder der seiner Quellen hervorgegangen ist, durchaus aber nicht auf ein irgendwie beglaubigtes gleichzeitiges Quellenzeugnis zurückgeht; haben doch die ältesten Chroniken jedenfalls nur die dürftigsten Umrisse der Ereignisse wie viel weniger Reflexionen enthalten. Allein Ptaschnik baut gar sehr auf den Wortlaut des Livius, wie wir auch im Folgenden sehen werden; und daher fügen wir jene Notiz hinzu.

Mit Recht nun erklärt Ptaschnik[4]), diese seine Ansicht von der durchgreifenden Neuerung im Staatsleben für schwer vereinbar mit dem Livianischen Urteil über die Tributcomitien[5]): „res maior uictoria suscepti certaminis quam usu“. Ptaschnik hält dagegen die Worte des Livius[6]) in der Rede des Appius, welcher die Neuerung „grauiores leges“ nennt, und fernere Ausdrücke, wie „annus insignis“

---

[4]) p. 182.
[5]) Liv. 2. 60.
[6]) Liv. 2. 57.

und „res magna“ [7]; bei diesem Wortabwägen aber wird der rhetorische Floskel-Mann Livius vergessen. Dann erklärt er das Wort „usus“ durch „praktischen Nutzen“, und giebt unter diesen Umständen das Urteil des Livius zu, da die Tatsache des Erfolges grösser sei, als dieser selbst. Immerhin aber hätte ein so neues Princip wie die Bildung patricisch-plebeischer Tributcomitien mit eigener Gerichtsbarkeit und gesetzgebender Tätigkeit, welche auch von plebeischen Beamten berufen und geleitet werden konnten, eine anerkennendere Betonung bei Livius finden dürfen, als wir bei ihm lesen. Freilich machen die auf jenes Urteil folgenden und erklärenden Worte des Livius grössere Schwierigkeiten: „plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submouendis, quam uirium aut plebi additum est aut demptum patribus“. Ptaschnik sieht hierin nicht sowol eine Begründung des vorstehenden Urteils, als vielmehr ein begleitendes Merkmal der Tributcomitien; diese Frage ist irrelevant, wenngleich mir eine solche Uebersetzung des „enim“ nicht zu den natürlicheren in unsrem Falle zu gehören scheint. Wie aber steht es mit den Worten „patribus ex concilio submouendis“? Ptaschnik erklärt sie so, dass die Tributcomitien dadurch an Glanz und Würde verloren hätten, dass der Volkstribun — in gleicher Weise, wie der Consul jeden Störer durch den Lictor entfernen durfte — jeden Patricier aus den Tribut-Comitien, wenn er nämlich störte, durch den viator hätte ausweisen dürfen. Ist es notwendig, so zu erklären? Gewiss nicht, ausser wenn man Ptaschniks Ansicht über die patricisch-plebeische Mitgliedschaft an den Tribut-Comitien hat; diese freilich schliesst die wörtliche Uebersetzung aus oder ist vielmehr unvereinbar mit solcher:

[7]) Liv. 2. 60.

„dadurch, dass die patres — in ihrer Gesammtheit verstanden, denn es steht nicht dabei: si quis eorum comitia turbasset — aus der Versammlung zu entfernen seien“. Ptaschnik muss übersetzen: „dadurch, dass die patres, oder Einer derselben, entfernt werden konnten“; allein das wird nicht durch das Gerundiv wiedergegeben, Ptaschnik müsste denn eine so grosse Elipse statuiren, wie jenes: „si quis eorum comitia turbasset“, woran wahrlich ein Unbefangener, für welchen doch gewiss Livius hat verständlich schreiben wollen, niemals denken kann. Ausserdem aber kann ich darin durchaus keine Verminderung der dignitas einer Versammlung sehen, wenn um der Ruhe und Ordnung willen dem jedesmaligen Vorsitzenden das unbedingte Recht zusteht, jeden Störer zu entfernen; im Gegenteil wird die äussere Würde der Versammlung nur dadurch gehoben. Was aber hat Livius bei jenen Worten im Sinne gehabt? Offenbar nur die früher vorgekommenen Störungen der plebeischen Concilien durch bewaffnete Haufen von Patriciern und deren Anhang, die Livius, wie wir sahen, mit einer Beteiligung an der Abstimmung selbst verwechselte; dadurch wurde eine Beschlussfassung erschwert, und deshalb wurde festgesetzt, dass fortan zur Vermeidung von Störungen die Anwesenheit der Patricier völlig unterbleiben, sie also entfernt werden sollten, wenn sie sich zudrängten[8]). Das Beisein aber der vornehmen Patricier mit grossem Anhang gab den plebeischen Concilien einen äusseren Schmuck und eine anerkannte Bedeutung von Seiten der Patricier, da sie sich sonst nicht darum bemühen würden; der Ausdruck hierfür, sowie eben jener Glanz wurde aufgehoben, wenn das Beisein der Patricier aus-

[8]) Man vergleiche zur Erklärung den Bericht über die Voleronischen Rogationen bei Livius 2. 56 ff.

geschlossen ward; daher die Ansicht des Livius. Wiederum aber spricht der Wortlaut des Livius gerade gegen eine berechtigte Teilnahme der Patricier am Stimmrecht in den Tribut-Comitien. Die unbefangene Uebersetzung desselben im zweiten Teil des Livianischen Citats muss lauten: „denn den Comitien wurde mehr Würde dadurch entzogen, dass die Patricier aus der Versammlung zu entfernen seien, als Macht für die Plebs gewonnen, für die Patricier verloren wurde.“ Es wird daher durch diesen Satz nach der Ansicht des Livius das Hauptkennzeichen für die Tributcomitien und zugleich der Hauptunterschied derselben von den früheren plebeischen Versammlungen ausgesprochen.

Der Hauptfortschritt also, welcher nach Livius' Worten durch die Institution der Tributcomitien gemacht worden ist, ist der, dass die plebeischen Versammlungen in Zukunft als rechtlich nicht blos tatsächlich anerkannte Standes-Zusammenkünfte den Anspruch an völlige Respectirung von Seiten jedes andren nichtzugehörigen Elementes erheben konnten, so dass wir in der Publilischen Rogation eine dritte Entwickelungsstufe der plebeischen Rechtsverhältnisse zu erkennen haben; ich meine folgende 3 Stufen:

1) Das Verhältnis blosser privatrechtlicher Duldung im Staat vor der ersten Secession, neben welcher das sehr illusorische, rein active, durchaus nicht passive Wahl- und Stimmrecht in den Centuriat-Comitien ging.

2) Einen gewissen privatrechtlichen Schutz des Standes und der Person bis zum Jahre 283 durch die Errichtung des Volkstribunats, welcher sich jedoch nur defensiv äusserte, wie das Schutzrecht des gentilicischen patronus über den Clienten vor Gericht; denn der Process des Coriolan ist, wenn im Geringsten historisch — was kaum anzu-

nehmen ist — jedenfalls einer späteren Periode zuzuweisen, und die tribunicischen Anklagen von 278—283 sind nicht auf ein willkürlich aggressives Verfahren zurückzuführen [9]), sondern man muss annehmen, dass uns der Zusammenhang der Verhältnisse und damit das eigentliche Recht der tribunicischen Anklage aus der Ueberlieferung entschwunden ist, wenn überhaupt die Tatsache selbst jener Anklagen durchaus historisch gesichert ist.

3) Eine staatsrechtliche Anerkennung des Standes durch die Errichtung und Bestätigung der Tributcomitien, indem die Versammlungen der Plebs nicht mehr als ein beliebiges Zusammenkommen von Leuten, dem jeder sich zugesellen durfte, angesehen wurden, sondern vom allgemeinen Römischen Staatsrecht in ihrem Bestehen und ihrer Beschlussfähigkeit garantirte und sanctionirte waren, deren Störung als iniuria galt, und deren Mitglieder alle fremdartigen Elemente ausscheiden durften [10]). Jede Uebertretung dieser Garantien von Seiten der Patricier gab daher der plebeischen Standesversammlung als der beleidigten das Recht des Widerstandes und die Forderung einer Genugtuung, während früher nur die Volkstribunen dieses besessen hatten; dadurch aber war dem plebeischen Stande eine richterliche Tätigkeit eröffnet, die auch aggressiv werden konnte. Eine legislatorische für den Gesammtstaat aber war nicht eingeschlossen, sondern trat erst, unsrer Ansicht nach [11]), 305 durch die Horatisch-Valerischen Gesetze in's Leben, wodurch ein 4. Abschnitt in der Entwickelung der Plebs als Stand anhob.

---

9) Vgl. Schwegler 2. p. 530 ff.

10) Darin sehe ich die Hauptbedeutung des Wortes comitia und den Unterschied derselben von blossen conciliis.

11) Vgl. Cap. II. und Cap. IV. weiter unten.

Somit waren die ersten drei Perioden eine Fortbildung auf der Grundlage des föderativen Verhältnisses, das erst 305, nach unserer Ansicht, sich der einheitlichen Gestaltung zuwandte, welche Ptaschnik von den Voleronischen Rogationen an datirt.

Allein hiermit haben wir dem Gange der Untersuchung vorgegriffen, da Ptaschnik die legislatorische Tätigkeit der Tributcomitien schon vor 305 nachzuweisen beabsichtigt; er beruft sich dabei auf den Gang der Verhandlungen über die Terentilische Rogation[12]). Darin stimmen wir Ptaschnik völlig bei, dass während jener ganzen Verhandlungen von keinem wirklich beschlossenen Plebiscit gemeldet wird, so dass sich daraus der Beweis für die Gesetzeskraft eines solchen nicht führen lässt. Wenn nun Livius[13]) den Terentilius eine lex promulgiren lässt, und auch ferner von einer lex Terentilia spricht[14]), so ist darunter stets nur ein Gesetzesvorschlag von Livius gemeint. Mit welchem Rechte Livius den von einem Tribunen gemachten Vorschlag, der doch jedenfalls nur in den Tributcomitien statt haben konnte, mit dem Ausdruck lex bezeichnet, der bisher nur den Beschlüssen der Curiat- und Centuriatcomitien zukam, ist schwer zu controliren. Wir wissen, dass seine Terminologie eine im Ganzen sehr ungenaue ist, wo sie sich nicht an die feste Tradition alt hergebrachter Formeln und Berichte anlehnt. Da er nun vor 305 von keiner officiellen Anerkennung des Plebiscits als eines Populiscits — der eigentlichen Grundbedeutung von lex — berichtet, trotzdem aber einen Beschluss der Tributcomitien mit dem Ausdruck lex bezeichnet, so sind wir sehr geneigt,

---

[12]) p. 186 ff.
[13]) 3. 9.
[14]) 3. 10, 11, 14, 15 ff.

anzunehmen, dass er, wie so oft, Anschauungen des späteren Römischen Staatsrechts in das ältere hinüberträgt; jedenfalls darf auf diesen Terminus kein Gewicht gelegt werden. Dennoch scheint Ptaschnik den Ausdruck lex zu betonen, ohne ihn jedoch als Beweismittel zu gebrauchen. Sein Hauptaugenmerk richtet er darauf, dass Cincinnatus und der Senat im Jahre 294, obgleich im Vollbesitze der Macht, die Berechtigung zur Beschlussfassung einer lex auf Grund der Terentilischen Rogation den Tributcomitien, respective der Plebs in denselben nicht abgesprochen hätten, und dass sie jedenfalls, wenn solche der Plebs in jenen Comitien nicht zugestanden hätte, dieselbe bestritten und unterdrückt haben würden; dagegen hätten sie auf alle Weise die Beschlussfassung selbst verhindert, augenscheinlich deswegen, weil eine solche die Patricier würde gebunden haben. So schliesst Ptaschnik. Dass Cincinnatus und der Senat den Tributcomitien nicht ausdrücklich das Recht Gesetze zu beschliessen, abgesprochen und es unterdrückt haben, ist durchaus kein genügender Grund dafür, dass sie es nicht hätten tun dürfen, vor Allem aber deswegen, weil weder das Eine noch das Andre in den ältesten Chroniken kann gestanden haben, sondern vielmehr alle Details und zu Grunde gelegten Absichten: Reflexionen und rhetorische Einkleidung entweder des Livius oder seiner Quellen-Autoren sind, so dass darauf nichts zu geben ist; in jenen ältesten Chroniken wird allein gestanden haben, dass Cincinnatus und der Senat sich der Beschlussfassung von Seiten der Plebs oder der Tribut-Comitien über die Terentilische Rogation widersetzt und vielleicht auch, dass sie mit der Plebs den Compromiss gemacht hätten, dass die Tribunen in jenem Jahre den Antrag nicht einbringen sollten, wogegen Cincinnatus das Heer nicht aus Rom her-

ausführen wolle, wie früher geschehen sei. Freilich suchte die patricische Partei die Beschlussfassung in den Tributcomitien zu verhindern; ist es aber nötig, als Grund dafür die allgemeine Gültigkeit eines solchen Beschlusses anzusehen? Ich glaube nicht. Die Patricier hatten bei Gelegenheit der Voleronischen Rogation erfahren, wie gross die Widerstandskraft und Hartnäckigkeit der Plebs war, wenn sie sich über einen Gegenstand geeinigt hatte; ja damals, als sie noch keine garantirten Versammlungen hatte, als die Patricier tumultuarisch dieselben stören konnten, hatte sie dennoch ihr Ziel erreicht. Ein Plebiscit war eine moralische Macht geworden, und mehr noch seit Constituirung der Tributcomitien; waren die Tribunen der ganzen Plebs sicher, so konnten sie kühner gegen die Consuln auftreten und mit einer neuen Secession drohen; so lange sie aber ohne die Gewähr und Stütze einer ihnen durchaus und in aller Form zustimmenden Plebs waren, konnten sie nicht mittelst der anwachsenden Bedeutung des Plebiscits die Initiative der Consuln zu einer weiteren Beschlussfassung des Vorschlages in den Centuriatcomitien erwirken; und daher hinderten Consul und Senat die Beschlussfassung über die Terentilische Rogation in den Tributcomitien. Mir scheint diese Erklärung weit naturgemässer für die genannte Tatsache, als die von Ptaschnik vorgeführte, die einer Hypothese bedarf, wofür die Quellen keine Gewähr geben, und die zugleich aus dem Umstande selbst herauserwiesen werden soll. Und Ptaschnik hält sich dabei enge an den Livianischen Text. Die legislatorische Tätigkeit würde demnach nicht den Tribut-, sondern den Centuriatcomitien zufallen; nur die Initiative wäre die Sache der Tributcomitien gewesen, freilich ein wichtiges Recht, wenn den Tribunen eine endgültige Berufung derselben geglückt

wäre [15]). Ptaschnik betont besonders den Umstand, dass im Jahre 294 die patricische Partei auf der Höhe der Macht, die plebeische in grosser Not gewesen sei; und mit Recht; aber nirgends heisst es bei Livius, dass die patricische Macht eine unrechtmässige gewesen sei, wie auch Ptaschnik zugiebt [16]). Freilich traten die Tribunen anfangs trotzig auf und erklärten den Vorschlag zum Gesetze machen zu wollen; als aber die patricische Macht sich in den Rechtsformen geltend machte, da sank der Trotz der ganzen Plebs, und sie liess sich zu Bitten und Flehen um Berücksichtigung und Schonung herab [17]). Es ist dadurch also durchaus nicht die Berechtigung der Tribunen ausgesprochen, ihren Vorschlag in den Tributcomitien zur Abstimmung zu bringen und legalisiren zu lassen; und gerade das Zugeständnis der Tribunen, „se in auctoritate patrum futuros esse" lässt durchblicken, dass die Tribunen vorher nur versucht hatten, wie weit sie durch Trotz kämen, dass sie sich nun aber soweit schon fügten; denn wenn die Tributcomitien und dadurch die Plebs ein legislatorisches Recht mit freier Initiative hatten, so wäre ein solches Zugeständnis der Tribunen eine grosse Beschränkung des 283 erworbenen Rechts gewesen, besonders wenn man wie

---

15) Vgl. oben II. 2.

16) Die dem Cincinnatus aufgebürdete Absicht eines Staatsstreiches gründet sich in Wahrheit auf sehr schwache Momente; die Drohung, er wolle die tribunicischen Rogationen in den Centuriatcomitien am See Regillus wieder abrogiren lassen, ist bei Livius selbst (3. 20) nur als Gerücht ausgesprochen; und woher kann er den Bericht darüber haben? Als ob die alten Chroniken sich sogar mit der Aufzeichnung von Gerüchten abgegeben hätten! Der Bericht scheint eine blosse Tendenzfärbung irgend eines späteren Annalisten zu sein, der im demokratischen Interesse die Hauptschuld auf die aristokratische Partei zu wälzen suchte. An dergleichen Tendenzlügen war ja die Römische Ueberlieferung sehr reich.

17) Liv. 3. 21.

Ptaschnik jenes Zugeständnis als ein fortan dauerndes Recht ansieht; es wäre also ein Rückschritt gewesen. Aus den genannten Umständen scheint mir vielmehr hervorzugehen, dass die ganzen Bestrebungen der Tribunen in diesem Falle auf eine Erweiterung ihrer und der plebeischen Competenzen gerichtet waren, die sie wie 283 durch hartnäckige Opposition durchzusetzen strebten; dass ihre Pläne aber an dem klugen und energischen Benehmen des Senats und seiner Partei scheiterten, und erst sehr spät und in sehr modificirter Form die Vorschläge des Terentilius Anerkennung fanden; dass aber diese durch einen Beschluss in den Tribut-Comitien gegeben wurde, steht nirgends und stünde doch zu erwarten, wenn diese wirklich ein Gesetzesbeschlussrecht besassen; denn wenn die patricische Partei nichts mehr an den tribunicischen Vorschlägen auszusetzen fand, warum sollte sie länger die Abhaltung der berechtigten Comitien verhindern? Nun wird der Beschluss gefasst, dass Decemvirn und keine andren Magistrate gewählt werden sollten; dass aber dieser Beschluss in denselben Comitien wol stattfand, in welchen die Decemvirn gewählt wurden, den Centuriatcomitien natürlich, ist gewiss einleuchtend, besonders da nichts von einem verschiedenen Beschlusskörper dabei berichtet wird. Daher scheint denn das ganze Bestreben der Tribunen darauf gerichtet gewesen zu sein, die Terentilische Rogation auf irgend eine Weise zur Beratung und Beschlussfassung in den Centuriatcomitien, in welchen die Schlussentscheidung ja auch Statt gefunden zu haben scheint, zu bringen, und zu dem Zwecke ein Plebiscit zu veranlassen, welches als Ausdruck des plebeischen Gesammtwillens einen Druck auf die Entschliessung der patricischen Partei ausüben sollte. Ein Grund also zur Annahme von berechtigter Legislative für

die Tributcomitien liegt nicht in den uns berichteten Verhandlungen über die Terentilische Rogation; dass eine solche schon vor dem Horatisch-Valerischen Gesetze von 305 vorhanden war, muss daher entschieden in Abrede gestellt werden, so dass wir hierin ebenso sehr von der Ansicht Ptaschniks dissentiren als in Betreff des patricisch-plebeischen Charakters der Tributcomitien zwischen 283 und 305, über welchen wir im Obigen schon gehandelt haben [18]).

Noch ein weiteres Resultat, die Plebiscite angehend, hat Ptaschnik [19]) aus dem Berichte über die Terentilische Rogation zu erweisen gesucht, das nämlich, dass die Plebiscite vom Jahre 294 an an die vorhergehende Billigung des Vorschlages von Seiten des Senates gebunden waren, so dass ohne diese Letztere das Plebiscit keine Rechtsgültigkeit besass. Ptaschnik führt diesen Umstand auf den Bericht des Livius [20]) zurück, dass die Volkstribunen, als Cincinnatus mit der Berufung der Centuriatcomitien und der Ernennung eines Dictators zur Verhinderung eines Plebiscits drohte, in ihrer Angst versprachen, „se in auctoritate patrum futuros esse". An diesen Ausspruch anknüpfend deducirt Ptaschnik, dass fortan alle Plebiscite der auctoritas senatus zu ihrer Gültigkeit bedurft hätten.

Betrachten wir den Zusammenhang des Livianischen Berichts: Nachdem die Tribunen jenes Versprechen abgegeben haben, fasst der Senat folgende Beschlüsse: „neque

[18]) Wir sahen oben, II. 2, dass Mommsen eine bedingte Gültigkeit der Plebiscite ebenfalls vom Jahre 283 an datirt; Ptaschnik hat diese Ansicht weiter ausgeführt und unterscheidet verschiedene Zeitpuncte für die Gültigkeitserklärung der Plebiscite, wie wir noch im Folgenden sehen werden.

[19]) p. 194 ff.

[20]) 3. 21.

tribuni legem[21]) eo anno ferrent, neque consules ab urbe exercitum educerent, in reliquum magistratus continuari et eos[22]) tribunos refici iudicare senatum contra rem publicam esse". Trotzdem werden sowol dieselben Tribunen als auch Quinctius Cincinnatus zum Consul wiedergewählt. Darüber entrüstet verweist Cincinnatus dem Senat dies Verfahren, indem er sagt, dass wenn auch die Plebs sich nicht an die Senatusconsulte hielte, dieses den Patriciern nicht einen gleichen Bruch erlaube. Demgemäss war es also die Ansicht des Livius, dass jene Senatusconsulte in Folge des Versprechens der Tribunen gegeben und für diese und ihre Partei bindend seien. Von einem projectirten und auf dieser Basis beruhenden Plebiscit lesen wir nichts; im Gegenteil sprechen die Senatsschlüsse sogar das Verbot gegen ein solches aus; die Tribunen und Plebejer haben nicht blos nur einen vom Senat gebilligten Vorschlag zur Beratung zu bringen, wie Ptaschnik meint, sondern sie haben sich ganz und in allen Stücken zu fügen, sogar in der Tribunenwahl.

Demnach war also jenes Versprechen der Tribunen ganz allgemeiner Natur und nur durch die Not des Augenblicks f ü r d e n A u g e n b l i c k gegeben; denn dass es ihnen nicht mehr galt und sie durchaus nicht gesonnen waren, es zu halten, beweist die Wiederwahl derselben Tribunen. Auch deutet der Umstand schon auf den blos momentanen Charakter jenes Versprechens, dass die in Folge dessen gefassten Senatsschlüsse nur auf die nächstbevorstehende Zeit sich bezogen: dass im bevorstehenden Jahre die Rogation nicht zur Beratung gebracht, dass in demselben Jahre das Römische Heer nicht aus Rom hinausgeführt würde und

[21]) Gesetzes-Vorschlag.

[22]) So die Hss.; die Vulgata: eosdem; Andre: consules.

dass eine Wiederwahl sämmtlicher Beamten für das nächste Jahr nicht stattfinden sollte. Wenn wir nun auch ganz von dem Wortlaut des Livius und seinen Reflexionen in der Rede des Cincinnatus absehen: die Tatsache steht fest, dass das Versprechen der Tribunen ein ganz allgemeines, aber durchaus temporäres gewesen ist, wenn sie erklärten, dass sie sich den Senatsbeschlüssen fügen wollten, dass aber zugleich keine Absicht vorhanden war, daraus ein dauerndes Rechtsverhältnis zu machen, da sie sich nicht einmal an die Bestimmungen des Senats banden. Eine Continuität also des Rechtsverhältnisses, dass nur mittelst eines Probuleuma des Senats ein Plebiscit Gültigkeit erlange, aus jenem Bericht des Livius zu schliessen, ist nicht berechtigt und entzieht sich jeder Begründung [23]).

Nun lässt aber Ptaschnik dieselbe Gültigkeitsbedingung für die Plebiscite auch nach der Decemviralgesetzgebung und dem Jahre 305 fortdauern, obgleich er im Uebrigen eine grosse Umwälzung mit den plebeischen Versammlungen Statt finden lässt [24]). Wir haben oben schon [25]) bei Besprechung der Mommsenschen Ausführungen auf eine Reihe von Plebisciten hingewiesen, bei deren Beschlussfassung nichts von der Tätigkeit des Senats gesagt wird, deren Gültigkeit aber doch unangefochten war, so die in Folge der Licinisch-Sextischen und besonders der Ogulnischen Rogationen gefassten, sowie der vom Volkstribun L. Icilius beantragte Tribusbeschluss, von dem Livius [26]) ausdrücklich sagt, dass er ohne senatus auctoritas gefasst

[23]) Wir sprachen schon oben II. 2 über die Ansicht Mommsens, dass die an ein Probuleuma geknüpfte Gültigkeit des Plebiscits auf die Voleronischen Rogationen zurückgehe.

[24]) Vgl. Zeitschrift u. s. w. 1870 p. 509.

[25]) II. 2.

[26]) 3. 63.

worden sei; und die Möglichkeit, dass rechtsgültige Plebiscite auch ohne Probuleuma existirten, fanden wir auch in dem Bericht über die Verhandlungen des Jahres 339 ausgesprochen[27]); damals wollen die Tribunen durchaus ein Plebiscit beschliessen lassen, das nicht vom Senat durch ein Probuleuma gebilligt war, und wozu auch kein Tribun ein solches verlangt, ja vielmehr von dem der Senat offen ausspricht, dass es dem Staate zum Verderben dienen werde; nur dadurch, dass ein Teil der Tribunen zur Intercession bewogen wird, kommt es nicht zu einem Beschluss, durchaus nicht durch Verweigerung des Probuleuma; also die Notwendigkeit eines solchen zur Gültigkeit des Plebiscits muss hier durchaus in Abrede gestellt werden, und das Gleiche spricht sich in den Worten des Livius[28]) über einen den Patriciern sehr misliebigen Gesetzesvorschlag aus, wo als einziges Mittel, die Beschlussfassung derselben zu verhindern, die Intercession genannt wird; ist dies aber der Fall, so kann von einer Continuität dieses Rechtsverhältnisses seit dem Jahre 294 nicht die Rede sein.

Die grosse Bedeutung also, welche Pt. den Voleronischen Rogationen und den Tatsachen des Jahres 294 vindicirt, ist vor der Kritik nicht stichhaltig, und wir werden dadurch naturgemäss auf die oben entwickelten Ansichten darüber zurückgewiesen, welche auch den freilich nicht massgebenden Vorzug haben, mit dem von Livius[29]) ausgesprochenen Urteil über die Bedeutung der neu geschaffenen Tributcomitien mehr übereinzustimmen; denn von einer hauptsächlich formalen Aenderung der

---

27) Livius 4. 48 ff.
28) 5. 29.
29) 2. 60.

plebeischen Versammlungen durch gesetzliche Anerkennung derselben ohne ausdrückliche Erweiterung ihrer activen Competenzen konnte wol Livius sagen: „res maior uictoria suscepti certaminis quam usu"; dass aber aus der blossen gesetzlichen Anerkennung sich noch andere und wichtige Consequenzen ergeben mussten, haben wir oben bei Besprechung der Entwickelungs-Perioden des plebeischen Rechtszustandes auseinandergesetzt.

Dass die im bisherigen besprochene Ansicht Ptaschniks über die Bedeutung der Voleronischen Rogation und der Verhandlungen über die Terentilische als notwendige Consequenz in sich schliesst, dass seine Anschauungsweise auch über das Valerisch-Horatische Gesetz von 305 eine von der gewöhnlichen sehr verschiedene sei, ist aus den Verhältnissen klar ersichtlich, und sagt er auch selbst aus[30]. Wenn er aber als Gegenbeweis gegen die gewöhnliche Ansicht, dass erst 305 den Plebisciten bindende Gesetzeskraft beigelegt worden sei — gleichviel mit welchen Modificationen —, anführt, dass der modus procedendi bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Terentilische Rogation und die nach 305 vorkommenden Plebiscite des Canuleius, 309, Licinius und Sextius, 387, Ogulnius, 454, derselbe gewesen sei, so haben wir schon oben[31] das Gegenteil gegen Mommsens gleiche Behauptung nachgewiesen, wozu auch die eben geführte Erörterung über die Terentilische Rogation hinzuzuziehen ist.

Um nun Ptaschniks fernerer Beweisführung zu folgen, müssen wir zuerst die von ihm gewonnenen Resultate uns kurz vergegenwärtigen.

Nach seiner Ansicht hatte der Dualismus des Römischen

[30]) Zeitschrift u. s. w. 1866 p. 185.
[31]) II. 2.

Staats, der in Folge des foedus vom Jahre 260 zwischen Patriciern und Plebejern eingetreten war, im Jahre 283 durch die Voleronischen Rogationen und die damit zusammenhängende Errichtung von Tributcomitien für beide Staatselemente gemeinsam einer einheitlichen Richtung Platz gemacht, die eine allmähliche Verschmelzung der feindlichen Stände herbeiführen sollte. Der regelmässige Verlauf der Entwickelung aber wurde durch die Decemviralregierung mit Aufhebung aller früheren Aemter unterbrochen, und die Patricier wollten nach dem Sturze der Decemvirn diese Umstände benutzen, den ihnen verhassten und gefährlichen Volkstribunat aufzuheben und auf diese Weise die Plebs wieder in einen früheren rechtsloseren Zustand zurückzudrängen. Dies aber war nach dem Vertrage zwischen der ausgewanderten Plebs und dem Senat, welcher Wiedereinsetzung von Volkstribunen bedingte, unmöglich geworden, und daher trat eine Spaltung zwischen der Regierung und den Patriciern ein, welche sich um die Frage drehte, ob die Patricier an die Beobachtung der Plebiscite gebunden seien. Damit erklärten sich die Patricier von der Bedingung der Voleronischen Rogation los, wurden aber durch das von den Consuln Valerius und Horatius 305 rogirte Gesetz: „ut quod tributim plebs iussisset populum teneret", wiederum an dieselbe gebunden. Seit dieser Zeit trat von Neuem an Stelle des einheitlichen Princips das dualistische des Föderativstaats deutlich hervor; die ehemaligen Competenzen der gemeinsamen Tributcomitien gingen nun auf die allein plebeischen Standes-Versammlungen über, während die Patricier diesen gegenüber eine Sonderstellung einnahmen, rechtlich an die Plebiscite gebunden waren, tatsächlich aber mittelst der reservatio mentis, dass sie nach dem ius foederis nur an

die Beschlüsse gebunden seien, welche ihre Billigung, die auctoritas patrum, erlangt hätten, sich davon unabhängig hielten. Inzwischen aber blieb jedes Plebiscit an die vorausgegangene auctoritas senatus gebunden und konnte ohne dieselbe, sofern es Gesammt-Staatsinteressen betraf, nicht beschlossen werden. Der Senat nun als Vertreter der patricischen Partei liess höchst wahrscheinlich keine ihr feindliche Rogation zum Beschluss kommen; allein selbst sollte dies der Fall sein, hätte ja immer noch der Patriciat wegen nicht folgender Billigung von seiner Seite sich der Ausführung des Plebiscits widersetzen können; doch kam kein Fall der Art vor, bis von Neuem in Folge der dritten Secession im Jahre 415 durch den Dictator Philo der Grundsatz durch einen Centurienbeschluss festgesetzt wurde: „ut plebiscita omnes Quirites tenerent" und zugleich bestimmt wurde, dass fortan die patrum auctoritas jedem Gesetz, dass in Centurien beschlossen werden solle, vor der Abstimmung schon erteilt werde; dadurch hörte jene reservatio mentalis der Patricier auf, und der bindende Zwang des Plebiscits wurde ein absoluter. Schon früher aber hatte der Dualismus im Staate dadurch aufgehört, dass im Jahre 387 den Plebejern der Zugang zu dem patricischen Consulat eröffnet wurde; trotzdem aber versuchten die Patricier mit Erfolg die Plebs als Teil des Staates zu ignoriren; und so wenig besserte sich die Stellung der Plebs durch den Zutritt zum Consulat, dass sie 412 zu jener dritten Secession gedrängt wurde; erst 415 durch das Philonische Gesetz trat sie tatsächlich als gleichberechtigtes Staatsmitglied in die ihr schon früher rechtlich zukommende Stellung ein.

So entwickelt Ptaschnik den Gang der Verhältnisse.

Dass der Dualismus des Staats im Jahre 283 noch

nicht aufhörte, sondern eher zunahm, haben wir im Obigen auseinandergesetzt. Ptaschnik aber sieht in der Zeit von 283 bis 305 eine vorübergehende Vereinigung beider Stände zu einem Gesammtgemeinwesen, welche jedoch 305 in eine um so schärfere Spaltung ausartet. Es ist das schon auffallend genug und ein eigentlicher Rückschritt der Plebs, der 305 statt hat. Wir haben sonst keine Gelegenheit, einen solchen während der Standeskämpfe der älteren Republik zu beobachten; in wie weit daher eine solche Erklärung der historischen Berichte auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen darf, ist sehr schwer zu sagen.

Ein zweiter Punct, der geltend gemacht wird, dass die bindende Kraft des Plebiscits nach 305 durch das von Neuem betonte Föderativverhältnis im Staat und die reservatio mentalis der Patricier eine geringere geworden sei, als sie vor dem Decemvirat gewesen war, ist ebenfalls mit dem sonst beobachteten regelmässigen Fortschritt des plebeischen Rechts schwer vereinbar, vorzüglich da die Tradition darin einen wesentlichen Fortschritt sah, und Livius selbst [32]) von jenem Valerisch-Horatischen Gesetz sagt: „qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est", so dass er darin eine Neuerung erkennt, da er dieses telum acerrimum früher den tribunicischen Rogationen als nicht zustehend betrachtet.

Eine Neuerung tritt seit 305 nach Ptaschniks Ansicht auch in Betreff des Beschlusskörpers der Plebiscite ein. Während dieser früher rechtlich aus Patriciern und Plebejern bestand, so umfasst er seit 305 rechtlich und tatsächlich nur die Plebejer, wie dies die Folge des neu ein-

[32]) 3. 55.

getretenen Föderativstaates werden musste. Man könnte darin nun eine weitere Ausdehnung der plebeischen Rechte finden, da die nun ohne alle Teilnahme der Patricier gefassten Plebiscite der Plebs dennoch für Erstere mit bindend waren, wenn nicht in Wahrheit das ganze plebeische Beschlussrecht ein rein illusorisches gewesen wäre, da Ptaschnik es durchaus abhängig von der vorangehenden auctoritas senatus macht und zwar nicht so, dass der Senat jedesmal überhaupt zu einer beliebigen Beschlussfassung seine Zustimmung geben musste, sondern so, dass die tribunicische Rogation selbst von dem Senat gutgeheissen wurde, also nichts Anderes zur Beratung und zum Beschluss kommen konnte, als was dem Senat und damit der patricischen Partei genehm war.

Durch das rechtliche und tatsächliche Aufhören der patricischen Teilnahme bei der Beschlussfassung der Plebiscite verlor aber die beschliessende Versammlung **das** Merkmal, wodurch sie comitia tributa **populi Romani** waren, worauf Ptaschnik bei der Entwickelung der Bedeutung dieser Comitien grosses Gewicht legt [33]); sie waren wiederum concilia plebis geworden, freilich mit ausgedehnteren Befugnissen als vor 283. War aber dies der Fall, so durften sie eigentlich nach Ptaschniks Ausführungen nicht mehr **comitia** heissen, vor Allem aber deswegen, weil sie auch nicht den populus Romanus **repräsentirten**, denn der Dualismus des Staates verhinderte ein solches Uebergreifen über die Grenzen des Standes; auch hat Ptaschnik auseinandergesetzt, dass die Gültigkeit des Plebiscits nicht als eines solchen bestand, sondern in dem vorhergehenden Vertrag zwischen Senat und Plebs seinen

---

[33]) Zeitschrift u. s. w. 1866 p. 176 ff.

Grund hatte, daher dasselbe nur der Willensausdruck des einen Contrahenten ist, der vorher vom Anderen geteilt worden ist. Comitia tributa also konnten, auch nur als berechtigte Vertretung der Gesammtbürgerschaft, nicht existiren.

Nun aber wird auch nach 305 der Beschlusskörper der Plebiscite, sowie die Versammlung, denen Volkstribunen vorstanden, comitia genannt [34]), ein Umstand, der der Ansicht Ptaschniks nicht zur Empfelung dient. Sehr gewichtige Zeugnisse aber treten jener Behauptung entgegen, dass der Beschlusskörper der Plebiscite aus einer rein plebeischen Versammlung bestehe. Wir haben oben schon bei Besprechung der Mommsenschen Hypothesen für die Plebiscite nachgewiesen, dass sie von der Gesammtbürgerschaft ausgingen [35]); hier fügen wir noch Einiges hinzu, um den patricisch-plebeischen Charakter der Tributcomitien zu erhärten. Livius [36]) berichtet, dass der Volkstribun L. Icilius beim populus den Antrag stellt, dass den Consuln Valerius und Horatius ein Triumph zugestanden würde, wogegen sich die Patricier widersetzen; trotzdem stimmen alle Tribus für den Antrag des Icilius. Es ist also eine Tribusversammlung, in welcher der populus vertreten ist und eine Spaltung zwischen Patriciern und Plebejern stattfindet. Das ist deutlich genug, und Livius ist jedenfalls der Ansicht, dass die Tributcomitien die ganze Bürgerschaft umfassten. Auch wird man hier dem Livius schwerlich einen falschen Gebrauch der termini vorwerfen können; der Ausdruck: „tribunus plebis tulit ad populum de triumpho consulum“ klingt

[34]) Vgl. Livius 3. 64; 4. 54; 5. 29; 6. 39.
[35]) II. 2.
[36]) 3. 63.

ganz wie ein nüchterner Chronikbericht der ältesten Zeit; die Widersetzlichkeit der Patricier hat nichts Unglaubliches an sich und ist wol ebenfalls auf wirkliche alte Quellenberichte zurückzuführen; und denselben Charakter trägt der Satz: „omnes tribus eam rogationem acceperunt", wozu der folgende Satz: „tum primum sine auctoritate senatus populi iussu triumphatum est" eine wichtige Ergänzung bildet. Ist dies zugegeben, so haben wir damit einen klaren Beweis gewonnen, dass die Tributcomitien die ganze Bürgerschaft umfassten. — Dasselbe Resultat gewinnen wir bei Betrachtung einer anderen Stelle des Livius [37]. Es handelt sich um die tribunicische Rogation, mit einem Teil der Römischen Bürgerschaft in das eroberte Veii überzusiedeln; die Rogation soll durchberaten werden; bei dieser Gelegenheit heisst es von den Patriciern: „dissipati per tribus suos quisque tribules prensantes orare cum lacrimis coepere q. s." Die Patricier also befinden sich mitten in den Tributcomitien, jeder in seiner Tribus, während wir doch oben sahen, dass die Voleronischen Rogationen jede Teilnahme, ja selbst die blosse Anwesenheit der Patricier in den Tributcomitien ausschlossen. Es ist klar, dass eine Aenderung mit den Tributcomitien seit 305 vor sich gegangen war, dass nämlich nun der ganze populus in ihnen Sitz und Stimme hatte, und zwar unmittelbar nach dem Valerisch-Horatischen Gesetz des Jahres 305, wie das erste der beiden Beispiele [38] beweist [39].

Dadurch aber erhalten wir ein ganz anderes Bild von der staatlichen Entwickelung Roms seit 305, als Ptaschnik

---

37) 5. 30.
38) Livius 3. 63.
39) Vgl. II. 1.

es uns vorgeführt hat. Wir haben vielmehr das Aufhören des Föderativstaates und den Anfang eines einheitlichen Charakters, repräsentirt durch die beiden Ständen zustehende Stimme in den Tributcomitien, von dem Jahre 305 an zu datiren, während vorher Ersterer bis zur Decemviralregierung immer im Zunehmen begriffen war. Auch für jene reservatio mentalis der Patricier zwischen 305 und 415 finden wir nirgends einen Beweis und können in ihr nur eine von Ptaschnik selbst aus seiner Theorie des Föderativstaates gezogene Consequenz sehen. Freilich kommen wir dadurch wieder auf den schon oben[40]) erreichten Standpunct an, nicht zu wissen, worin eine etwaige Beschränkung der allgemein ausgesprochenen Gültigkeit des Plebiscits seit 305 bestand. Und das Gleiche müssen wir für das Philonische Gesetz wiederholen. Doch glaube ich, dass meine oben[41]) entwickelten Beobachtungen sich nicht weit von der historischen Wahrheit entfernen, daher ich auf sie verweise. Dass Ptaschnik das 415 gefasste Gesetz, dass die patrum auctoritas in Zukunft den Gesetzen, welche in Centuriatcomitien beschlossen wurden, im Voraus erteilt werden sollte, auch auf die in seinen plebeischen Versammlungen gefassten Plebiscite bezieht, dafür liegt nicht der geringste Grund vor; vielmehr haben wir oben gesehen[42]), dass kein Fall erweislich ist, in welchem einem Tribusbeschluss die patrum auctoritas gefolgt wäre.

Ob nun Ptaschnik von 415 an die Patricier an den Tribusversammlungen der Plebs Teil nehmen lässt, sagt er nirgends und ist aus dem Gange der Erörterungen nicht

40) Vgl. Cap. II.
41) C. II ganz am Ende p. 114 ff. und Nachtrag zu C. II p. 115.
42) II. 1.

ersichtlich. Ueberhaupt scheint er die Consequenzen seiner Anschauungen in ihrer ganzen Tragweite nicht ermessen zu haben und ist daher in der oben ausgeführten Weise zu widerlegen. Wir aber halten an den schon früher gewonnenen Resultaten fest, dass durch die Voleronischen Rogationen den plebeischen Standesversammlungen mit dem Namen „comitia tributa“ eine legale Sanction gegeben und dass 305 die Competenz dieser comitia tributa so erweitert wurde, dass ihre Beschlüsse für die ganze Bürgerschaft bindend waren, während die unmittelbare Folge davon war, dass die Patricier berechtigte Mitglieder derselben wurden, und auf diese Weise der ganze populus in ihnen stimmte.

Nachtrag zu Cap. II. 2. p. 104 und Note 71.

Vielleicht auch liegt hier nur eine Rückbeziehung der späteren Centurienverhältnisse, wie sie seit dem 1. Punischen Kriege aufkamen, vor, indem damals Tribus und Centurien in ein viel engeres, ja ein bestimmtes Teilverhältnis traten, so dass Livius, wenn er dies vor Augen hatte, jede Veränderung in den Tribus auch folgerichtig als eine Aenderung in der Zusammensetzung der Centurien ansah und dadurch die Massregel des Ap. Claudius für eine corruptio comitiorum tributorum et centuriatorum hielt. Jedenfalls aber war diese Anschauung unberechtigt, da früher kein Verhältnis zwischen Tribus und Centurien vorhanden war, welches bei Aenderung der einen auch eine Aenderung der anderen bedingt hätte. Darum ist es ganz untunlich, aus diesem Berichte vollgültige Schlüsse auf die Zusammensetzung der damaligen Centurien und ihrer Comitien zu ziehen.

Nachtrag zu Cap. II p. 111 Note 84.

Dass die von Marquardt 2.3. p. 118 ff und Peter Epochen p. 101 ff. dafür angeführten Stellen, dass bei Gesetzesvorschlägen das Plebiscit an ein vorhergehendes Senats-Probuleuma gebunden worden sei, durchaus nicht die Notwendigkeit dieses Grundsatzes aussprechen, sondern nur ein factisches Vorkommen mitteilen, geht aus der Betrachtung derselben hervor (vgl. auch Mommsen: Röm. Forsch. p. 205 ff.). Dieses Vorkommen leugnen wir nicht; es mag Umstände genug gegeben haben, unter denen den Volkstribunen ein vorhergehendes placet des Senats förderlich erschienen ist. Dass aber Marquardt (p. 120) und Peter (p. 110) aus dem Verfahren des Tribunen L. Apuleius Saturninus des Jahres 654 schliessen, dass damals erst das Plebiscit ganz unabhängig vom Probuleuma geworden sei, das scheint mir ungerechtfertigt und nicht an den citirten Stellen ausgesprochen zu werden. Und dagegen spricht vor Allem der Bericht Appians (bell. civ. 1. 59), dass Sulla im Jahre 666 für das Plebiscit ein Senats-Probuleuma als Gültigkeitsbedingung aufstellte, ein Gebrauch, von dem Appian hinzufügt, dass er πάλαι existirt, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ sei, was doch nicht von einem erst vor 12 Jahren (654) aufgehobenen Gesetz gesagt werden konnte (vgl. auch Schwegler 3. p. 78 ff.).

Nachtrag zu Cap. II p. 115 über das Hortensische Gesetz.

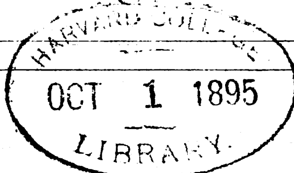
Der Hauptunterschied zwischen dem Gesetz über das Plebiscit von 467 und den früheren von 305 und 415 liegt in der veränderten Gestaltung der Volks- und Parteiverhältnisse; 467 hatte der alte Ständekampf schon eigentlich aufgehört; der neue zwischen Nobilität und der infima plebs war gewaltig angewachsen. Der Staat hatte den altconservativen Charakter des früheren Ständekampfes, in welchem eine heilige Scheu vor dem Bestehenden herrschte, in welchem so allgemein gefasste Gesetze wie die von 305 und 415 dennoch durch den Usus Beschränkungen ertrugen, und dieser das Verhältnis zwischen den Centuriat- und Tributcomitien normirte, verloren; jetzt herrschten die Gegensätze zwischen Arm und Reich, Proletariat und Geld- und Berufs-Adel; die Masse suchte auf dem Wege des demokratischen Fortschritt-Sturms für sich Gewinn und Rechte, um die Gegenpartei zu terrorisiren; das Organ für die Masse aber waren wiederum die Tributcomitien; auf sie hatte sich schon mehr und mehr der ganze Schwerpunct des Verfassungslebens gelegt; die völlige Unfähigkeit des Proletariats, in den Centuriatcomitien etwas durchzusetzen, drängte ihn zur Ziehung der letzten Consequenzen jenes Gesetzes über die Gültigkeit des Plebiscits; der Wortlaut liess alles das zu, was der althergebrachte Gebrauch bisher den Centuriatcomitien reservirt hatte;

das Proletariat trat somit in bewussten Widerspruch gegen den Gebrauch, gegen die Vergangenheit. Daher sehen wir (vgl. p. 99 unten), dass seit dem Hortensischen Gesetz die Tätigkeit der Plebiscite sich immer weiter über allgemeine Staatsfragen ausdehnt. Aber wenn die Partei der infima plebs das nun auch schon vor 467 beabsichtigte, so ist es sehr erklärlich, dass die Nobilität sich diesen letzten Consequenzen des Gesetzes von 305 und 415, da sie gegen den Usus kämpften, widersetzte und dadurch eigentlich das Gesetz selbst bekämpfte. Die sehr getrübte und fragmentarische Tradition lässt uns über den Zusammenhang der Ereignisse fast ganz im Dunklen; war aber etwas geeignet, eine neue Secession heraufzubeschwören, so war es gewiss dieser Competenzconflict, der eine erneute Formulirung des Gesetzes erzwang, wodurch die Nobilität ihre Zustimmung auch zu den letzten Consequenzen des Wortlauts aussprach. Daher ist es wol erklärlich, dass spätere Autoren (Laelius Felix bei Gellius 15. 27; Gaius 1. 3; Pomponius Dig. 1. 2. 2. 8) die völlige Gleichheit von lex und plebiscitum seit der lex Hortensia annehmen, denn dadurch war mit vollstem Bewusstsein jede Respectirung des alt heiligen Usus vernichtet, die Bedeutung der Centuriatcomitien so gut wie lahm gelegt, und der Demokratie und Ochlokratie alle Tore geöffnet; daher denn auch die bald darauf folgende Assimilirung der Centuriatcomitien an die Tributcomitien (seit 513).

Nachtrag zu Cap. III p. 119.

Wenn Lange Röm. Alt. I p. 570 den Sp. Maelius einen plebeischen Ritter und Senator nennt, so habe ich dazu in den Quellen keinen Anlass gefunden; abgesehen davon, dass die ganze Erzählung über Maelius nicht historisch, sondern wahrscheinlich Tendenzsage aus der späteren Republik ist, wie Mommsen (Hermes 5. 2. 1870 p. 256 ff.) nachgewiesen hat.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON ADLER'S ERBEN.



KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAT.

III.

VON

D. OCTAVIUS CLASON
PRIVAT-DOCENT AN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK.

ROSTOCK.
ERNST KUHN'S VERLAG.
1871.

KRITISCHE ERÖRTERUNGEN

ÜBER DEN

RÖMISCHEN STAT.

III.

ZUR FRAGE
ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES RÖMISCHEN STATSWESENS
UND
ÜBER DAS WESEN DES RÖMISCHEN KÖNIGTUMS

VON

D. OCTAVIUS CLASON
PRIVAT-DOCENT AN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK.

ROSTOCK.
ERNST KUHN'S VERLAG.
1871.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

Vorwort.

Zu den in den beiden ersten Heften der „Kritischen Erörterungen" auf mehr negativem Wege beantworteten Fragen über die Gliederungen und Organe des historischen Römischen Statswesens, wodurch das bereits Erworbene gegen die Hyperkritik geschützt werden sollte, glaube ich jetzt einige positiven Untersuchungen hinzufügen zu müssen, welche die Grundlage nnd die Wurzeln jener späteren Statsentwickelungen zu ihrem Gegenstande machen. Es betrifft das 1. die Frage nach der Entstehung des Römischen Statswesens als der Gesammtheit, und 2. die Frage nach dem Wesen der die Statsgewalt repraesentirenden Magistratur in ihrer ältesten Darstellung unter Betrachtziehung ihrer allmählichen Modificationen bis zur völligen Umgestaltung derselben durch den Eintritt in die republicanische Zeit.

Dass diese Fragen weniger Gelegenheit zur Widerlegung und Polemik bieten als die in den beiden ersten Heften behandelten, wird Niemand verkennen; es ist eben dies die Sache einer constructiven Geistestätigkeit, nicht einer zersetzenden und reconstructiven.

Rostock. October 1871.

Dr. Octavius Clason.

Inhaltsverzeichnis.

V.

Ueber die Entstehung des Römischen Statswesens.

F a m i l i e — G e s c h l e c h t — G e m e i n d e: das ist die naturgemässe Entwickelung jedes späteren Statswesens. Freilich verfolgen und beobachten können wir diesen Gang der Entfaltung ausser in einem Falle nirgends, und dieser eine Fall, von dem die Tradition berichtet, wird von so vielen Seiten in Bezug auf seine historische Treue angezweifelt und verworfen, dass er als stichhaltiger Beweis von einem historischen Kritiker nicht eigentlich verwandt werden kann: ich meine den alttestamentlichen Bericht über die Entstehung des Volkes Israel von e i n e m Stammvater und dessen Verzweigung in seinen Enkeln; die Ansicht über die Echtheit und Wahrheit dieser Darstellung steht ja im engsten Zusammenhang mit dem Glauben oder Unglauben an eine persönlich eingreifende Weltregierung Gottes, ja überhaupt mit der religiösen Anschauung des Einzelnen; auf Individualismus aber darf man trotz innerster Ueberzeugung von der Berechtigung desselben ein wissenschaftliches System nicht aufbauen, oder vielmehr ihn zu dem Bau desselben als Baustein nicht gebrauchen.

Damit aber fehlt, wie gesagt, jeder tatsächliche Bericht über eine Statsentstehung aus dem ersten Keim, und es bleiben nur indirecte Indicien, welche als Belege für die oben aufgestellte These dienen.

Wenn aber irgend ein Stat diese Indicien unzweideutig an sich trägt und von dem Bestehenden einen Rückschluss auf das Vergangene erlaubt, so ist's der Römische Stat. Der streng conservative Charakter des Volks, die logisch rechtliche Ausbildung aller Statsverhältnisse, das stetige Fortschreiten ohne vernichtende Revolutionen und widerrechtliche Reactionen, endlich die ganz phantasielose rein praktische Anschauungsweise der Römer: alle diese Erscheinungen, welche Rom für alle späteren Zeiten zum Muster des Rechtsstates erhoben, lassen Rom für alle Anfangszeiten ein Muster historischen Werdens abgeben.

Aus der Gültigkeit und dem Ansehen eines späteren privatrechtlichen Instituts im Stat auf dessen Bedeutung in der Entwickelungsphase, als Privat- und Statsrecht noch nicht getrennt, sondern wesentlich identisch waren, zu schliesen, ist wissenschaftlich durchaus gerechtfertigt. Das ganze Römische Personenrecht hat sich ganz allein aus den Verhältnissen der Familie entwickelt, und zwar in doppelter Weise: sofern es das Verhältnis der Familienmitglieder unter sich, und sofern es das Verhältnis der Familie gegenüber der Nicht-Familie, dem Fremden, umfasst. So tritt denn als vorwiegendstes und gewaltigstes Motiv für das ganze spätere Privatrecht die Familie auf. Die Anwendung des obigen Schlusses auf die frühere Periode, in welcher Privat- und Statsrecht nicht getrennt waren, dehnt die Bedeutung der Familie in ältester Zeit gleicherweise auf das Statsleben aus.

Das Wesen der Römischen Familie ist bekannt genug; es genügt hier an die Hauptzüge zu erinnern: Die älteste Römische Familie im engsten Sinne umfasste den Hausvater, die Ehefrau und die Hauskinder. Innerhalb derselben gab es nur eine Gewalt, nur einen Willen:

den des Hausvaters; er allein war sui iuris; Ehefrau und Hauskinder standen unter seiner Botmässigkeit, welche formell keine Schranken hatte. Der Hausvater ist Herr des Leibes und Lebens seiner Familienmitglieder und des ganzen Familienvermögens; nicht allein die directen Nachkommen, sondern Kinder und Kindeskinder männlichen Stammes, desgleichen die durch Heirat hinzugekommenen Schwiegertöchter sind dieser absoluten Gewalt unterworfen, einem Bande das unlöslich — abgesehen von Tod und Arrogation oder Adoption — ist. So steht die Familie in ihren inneren Verhältnissen als ein festgeordnetes compactes Ganzes da; und nur der nicht allein streng conservative und harte, sondern auch streng religiöse und fromme Sinn des Altrömers setzte einer despotischen Willkür von Seiten des Hausvaters einen Damm, denn die Götter, die furchtbaren Götter, hielten strenge Wacht, dass das Menschenrecht — ius — nicht mit dem Götterrecht — fas — collidire; das Gewissen, der Urquell aller ethischen und socialen Moral, war dem Altrömischen Hausvater Massstab für seine Rechtsausübung. Soweit aber dieser nicht übertreten wurde, galt das Familienrecht als ein von den Göttern geordnetes und geheiligtes Institut, dessen Beobachtung durch sein Vorhandensein selbst begründet und bedingt war.

Aber die eine Familie kann nicht ewig eine Einheit bleiben. Der Hausvater stirbt. Die bisher unter der väterlichen Gewalt stehenden Haussöhne werden dadurch frei, sui iuris, werden selbst Hausväter, ob mit Familie oder ohne, ist gleichgültig; die weiblichen Familienmitglieder treten nun unter die Gewalt der ehemaligen Haussöhne, selbst die Mutter. Je nach der Zahl der Söhne wird aus der ursprünglichen einen Familie eine Mehrzahl von

Familien, jede für sich mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, wie die ursprüngliche Familie versehen; das Vermögen ist ganz allein in der Hand der erbberechtigten ehemaligen Haussöhne. Auch diese einzelnen Familien spalten sich mit der Zeit in mehrere, und die Zahl der verwandten Familien vergrössert sich; sie stehen zu einander in der sogenannten Agnation, der erbrechtlichen Verwandtschaft nach dem Mannesstamm. Erweitern sich aber die Grade der Verwandtschaft so sehr, dass der bestimmte Grad nicht mehr nachzuweisen, wol aber das Bewusstsein der Abstammung vom gleichen Stammvater vorhanden ist, so hat sich aus der Familie die gens, das Geschlecht, gebildet [1]). Die Einzelfamilie, als in Betreff ihres Zusammenhanges am klarsten erkennbar, bedarf eigentlich keines besonderen Erkennungsmittels. Dennoch hat der Alt-Römer sich nicht damit genügen lassen, sondern durch besondere sacra, heilige Handlungen und Gebräuche, ihre Sonderstellung anderen gegenüber ausgedrückt, wie ja die Familie selbst die heilige Weihe der Naturnotwendigkeit in sich trägt. Die fortgebildete Familie, das Geschlecht, bedarf betreffs ihres inneren Zusammenhangs und ihrer äusseren Abgrenzung strengerer Unterscheidungen und Kennzeichen; dazu gehören vor Allem wieder die dem Geschlecht gemeinsamen sacra; dann, um den gemeinsamen Ursprung zu bekunden, der Geschlechtsname [2]), ferner ein gemeinschaftliches Erbrecht beim Aussterben einer Familie, ebenso ein gemeinschaftliches Eigentum an Grund und Boden und endlich die gemeinschaftliche Clientel. So hat sich der Begriff der Römischen gens ausgebildet und so blieb

---

[1]) Vgl. die Beilage über die Entstehung des Geschlechts.

[2]) Varro L. L. 8. 2: ab Aemilio homine orti Aemilii ac gentiles.

derselbe während des Bestehens von Rom auch fortbestehen als ein Denkmal des Römischen Familienzusammenhangs und als historischer Ausgangspunct des Römischen Stats.

Und eine wie viel grössere Bedeutung diese Verhältnisse für Rom als für die Griechischen Staten hatte, das sieht man deutlich, wenn man den lockeren Familien- und Verwandtschaftsverband der Griechen, besonders der Ionischen Stämme, in Betracht zieht; das Hauptkennzeichen, der gemeinschaftliche Name, fehlt hier gänzlich; nur von Vater auf Sohn oder in einer gewissen Wiederholung des Namens des Grossvaters bei dem Enkel bekundet sich die engere Verwandtschaft; und so sehr weicht das familienrechtliche Element dem politischen, dass natürliche Verwandtschaftsverhältnisse zum Zwecke politischer Einteilung in Athen durch künstliche ersetzt werden müssen[3]).

Wir haben den notwendigen Fortschritt und Weg von der Familie zum Geschlecht kennen gelernt; noch nicht die Folgen davon für die Einzelfamilie. Die Familie ist in sich abgeschlossen und steht unter dem rechtlich absoluten Regiment des Hausvaters. Im Geschlecht ist nicht ein gleiches einiges Oberhaupt vorhanden; der Unterschied zwischen Beiden ist ja: hier ein toter Stammvater, dort ein lebender. So tritt formell durch die Geschlechtsbildung keine Beschränkung der Einzelfamilie ein; tatsächlich aber durchaus. Das Geschlecht besteht aus dem Nebeneinander mehrerer Familien, die durch ein

[3]) Vgl. die Beilage über das Römische Geschlecht. Ueber die Athenischen Verhältnisse vergl. Schoemann: Griechische Alterthümer 1[2] p. 335, 384, 85, 86; es ist nicht ausgeschlossen, dass nicht auch wirkliche Abstammungs-Geschlechter existirt haben; über den Unterschied zwischen diesen und topischen Geschlechtern vgl. Schoemann: p. 138 ff.

Band verbunden sind. Das Verhältnis ist dasselbe wie beim Grundbesitz: denke man sich in der Wüste eine Oase im Besitze eines Eigentümers, um welche kein persönliches Eigentum herumliegt, da alles Andre ja Wüste ist; hier ist zwar der Eigentumstitel des Einzelnen auf die Oase beschränkt, allein nichts in der Umgebung wirkt hemmend auf seine Bewegungen; es giebt eben keinen Zweiten, dessen Rechte er durch irgend eine Massnahme schädigen könnte; er ist also absoluter Herr. Das ist das Bild der Einzelfamilie in ihrer Absonderung. Wenn aber um diese eine Oase oder dieses Grundstück des Einzelnen eine Reihe anderer Grundstücke gleichselbständiger andrer Eigentümer liegt, so ist der Einzelne nicht mehr ungehemmt in seinen Bewegungen, sondern die Grenze des Eigentums ist zugleich Grenze der Selbständigkeit, und wenn ein Ueberschreiten der eigenen Grenze notwendig wird, so ist damit die Notwendigkeit der Berücksichtigung anderer Rechte, des Stehens unter andrem Rechte, daher der Nichtselbständigkeit, ausgesprochen. Die Beziehungen zu Andren sind also Beschränkungen des Selbst. Absolute Selbständigkeit hat aufgehört und einer relativen Platz gemacht. So stehen im Geschlecht die einzelnen Familien zu einander. Ist aber damit ein gegenseitiges Fügen Grundsatz des Zusammenlebens, so drängt sich zugleich die Notwendigkeit der Hemmung eines Ueberschreitens der eigenen Rechtsgrenze auf Kosten des Nachbarn auf. Und mit dem praktischen Rechte des Einzelnen gegenüber dem Einzelnen macht sich das principielle Recht des Ganzen gegenüber dem Einzelnen geltend. So erleidet das Familienprincip im Geschlechte gewisse Modificationen, um dem Letzteren seinen einheitlichen Bestand zu sichern; es bilden sich gewisse Normen, ungeschriebene,

aus dem allgemeinen Rechtsbewusstsein erwachsende Gesetze, die von der Willkür des Einzelnen unabhängig, allmählich auch Norm für den Einzelnen in der Sphäre seiner Selbständigkeit, der inneren Familie, werden. Noch aber ist die Familie die Einheit; und die allgemeine Autorität wird wol von den gesammten Hausvätern auf dem Wege der Vereinbarung aufrecht gehalten worden sein.

Nun aber treten mehrere Geschlechter mit einander in Verbindung und vereinigen sich. Keine naturnotwendige Entwickelung verlangt solche Vereinigung, kein inneres Band existirt zwischen den einzelnen Geschlechtern; vielmehr gehen sie in allen den Puncten auseinander, in denen sich die Zusammengehörigkeit des einzelnen Geschlechts erweist; nur eine ähnliche Gestaltung der inneren Verhältnisse zwischen ihnen ist vorhanden. Es ist also kein Erwachsen aus einem früheren einfacheren Zustande, sondern ein bewusstes Wollen, welches die Neugestaltung in's Leben ruft. Diese bewusste Absicht aber bedingt in bewussterer Weise die Norm gegenseitiger Fügung und Berücksichtigung der Gesellschaftsgesetze. Der höhere Grad des Bewusstseins bringt eine strengere Präcision der Normen mit sich; eine festere Ordnung des Gemeinwesens tritt ein. Aber die zu Grunde liegende Einheit des Factors verschiebt sich. Die Familie kann nicht mehr der alleinige, ja auch nur der Hauptmassstab sein, nach welchem von nun an gemessen wird; denn nicht eine Anzahl von Familien hat sich mit einer andren Anzahl vereinigt, sondern eine Familien-Gruppe, in sich geschlossen und geordnet, hat sich an eine andre gleichartige angeschlossen; die Gruppe also, das Geschlecht, wird fortan Grundeinheit, schon deswegen, weil die hervorstechenden Unterschiedsmerkmale im neuen Ge-

meinwesen, die zwischen den einzelnen Geschlechtern sind, Berücksichtigung verlangen.

Wir sahen, dass die bewusste ohne Naturnotwendigkeit auftretende Vereinigung mehrerer Geschlechter zu einer Einheit den Mangel innerer Zusammengehörigkeit durch ein um so festeres äusseres Band zu ersetzen suchen musste. Die Interessen des Einzelgeschlechts mussten eine stärkere Garantie und einen festeren Anlehnungspunct haben. Das Gemeinwesen ist wie ein rotirender Radienkreis, dessen Radien vermöge der Centrifugalkraft auseinander fliegen würden, wenn sie nicht im Mittelpunct aneinander gefestigt wären; je stärker das Rotiren wird, je umfangreicher, vielgestaltiger und belebter das Gemeinwesen ist, um so mehr tut es eines festen Mittelpuncts, des Berührungspuncts der verschiedenen Elemente, Not. Was ist nun die Hauptsache und das gemeinschaftliche am Bilde und der Wirklichkeit? Nicht die Radien, die Elemente; nicht die Klammern und Stricke der Verbindung, die Normen und Gesetze; sondern das Verbundensein selbst, der ideale Mittelpunct, als gemeinschaftliches, allen Teilen (Radien) gleichmässig zugehöriges Wesen, als Stütz- und Haltpunct für die zum Zwecke der festen Verbindung angelegten Klammern und Bänder, die Gesetze. Der Mittelpunct allein ist nicht denkbar, aber die Teile und Zugehörstücke ohne den Mittelpunct sind gleichfalls disiecta membra, Bruchstücke; jener Mittelpunct aber ist der **Stat.**

Der Stat ist nun Hauptfactor geworden; er ist die ideale Personification alles gesetzlichen Zusammengehörens, und als absolute Grundbedingung für das Bestehen der Gesammteinheit ist er auch absoluter Herr über Alles, was im Gebiete dieser Gesammtheit liegt: der Handhaber

alles Rechts, der Herr über alle Mitglieder. Somit ist der Stat der ideale Hausvater in der Familie der Statsglieder, d. h. der Geschlechter, der Familien und der Einzelnen. Die Familie als erster Grundfactor der Entstehung ist, nachdem ihr natürliches Bestehen nicht mehr Grundordnung und Massstab bleiben konnte, als ideales Grundschema für das Gemeinwesen angenommen worden; sie war das Einzige, das einem Naturvolke zu dem Zwecke bekannt war.

Wir haben also gesehen, wie bei den Römern die Familie der Boden war, aus dem alles statliche Leben erwachsen ist; und die Gleichheit beider Elemente spricht sich auch darin aus, dass wie für die Familie so für die Gesammtheit, das Volk, populus, gemeinsame sacra das religiöse Band sind; der Herd ist der sacrale Mittelpunct des Hauses, der focus publicus, der öffentliche Herd mit dem unauslöschlichen Feuer der Vesta, der sacrale Mittelpunct des Statswesens.

In einem aus realen Verhältnissen aufgebauten Gemeinwesen aber ist es nicht genug, dass eine ideale Ordnung, ein idealer Mittelpunct vorhanden sei; sind die Hauskinder in der Statsfamilie durch die natürlichen Gliederungen bis zur Einzelperson vertreten, so bedarf auch der ideale Hausvater, der Stat, einer realen Darstellung; nun freilich ist die Vertretung der Hauskindschaft eine vollkommenere durch die Einzelerscheinung des Statsbürgers, als die Vertretung des idealen Princips, des States, durch einen realen Statshausvater; daher nimmt der Vertreter auch nicht völlig den Platz seines Vorbildes ein, sondern fungirt als quasi pater oder tutor rei publicae, er nimmt Vormundschaftsrechte in Anspruch. Dieser stellvertretende Hausvater aber ist der **König**[4]).

[4]) Vgl. unten den 2. Abschnitt über das Königtum.

Durch diese Ausbildung nun von der Familie zum Statswesen tritt, wie wir schon oben bei den Geschlechtern sahen, eine Beschränkung des Einzelfamilienrechts ein, und diese steigert sich beim Fortschreiten zum Geschlechtergemeinwesen unter der Obmacht des States. Einerseits sind nun alle Mitglieder der Einzelfamilie „Bürger", nicht blos der Hausvater; andrerseits greift der König, als qui patris locum obtinet, in die Rechte des Hausvaters in so fern ein, als dieser ehemals absoluter Herr, nun filii loco, an Sohnesstatt, zum Könige steht. Beiderseitig wird das Verhältnis modificirt und die Relativität der Machtvollkommenheiten im Statswesen gefördert.

Bis zu diesem Zeitpuncte rückwärz schreitend führt uns die Römische Tradition; sie kennt noch einzelne Gemeinwesen dem Namen nach, deren Zusammenhang mit der Römischen Statsentwickelung augenscheinlich ist, die aber für sich noch nicht das Römische Statswesen darstellen. Uns sind die Namen der Ramnes, Tities und Luceres geläufig; dass sie ursprünglich gesonderte Gemeinwesen bildeten, ist auch nicht zu bezweifeln. Die eigentliche Römische Geschichte aber beginnt erst mit der Vereinigung dieser 3 gesonderten Gemeinden, wie ja auch die ganze Tradition unter Romulus spätestens oder schon vorher diese Dreiheit im Statswesen vorhanden sein lässt. Das aber erkennen wir daraus, dass Rom nicht aus einfachen, sondern aus complicirten Verhältnissen erwachsen ist, gleichgültig, ob man verschiedene Nationalitäten oder nicht annimmt. Drei einzelne Gemeinwesen, gebildet durch die Statsidee, in ähnlicher Weise und doch getrennt und abgeschlossen, abgeschlossen mit allen Ordnungen und Normen, vereinigen sich successive. Der Process ist gewalt-

samer, bedeutender, als der der Vereinigung mehrerer lockerer Geschlechter zum Gemeinwesen mit erster Ausbildung der Statsidee; es soll nicht erst das gemeinsame Band des Statswesens geschaffen, sondern das dreifach vorhandene in ein einheitliches umgegossen werden. Die vorhandenen Normen und Einteilungen müssen einander angepasst werden; da tritt denn mit Naturnotwendigkeit die Folge ein, dass der bisherige Grundfactor, das Geschlecht, wie ihm ehedem die Familie, einer neuen Teilung und Gleichung weichen muss; denn die verschiedene Zahl von Geschlechtern in den jedesmal zusammentretenden Gemeinden, vielleicht auch die verschieden gearteten Verhältnisse innerhalb derselben, bedingte eine gleichmässigere Grundeinheit, wenn jeder Gemeinde gleiches Recht werden sollte. Diese neue Einheit, dargestellt durch je eine Gemeinde, ist zu gross und würde eine wirkliche Verschmelzung erschweren; jede einzelne Gemeinde muss demnach neue Unterabteilungen in gleicher Zahl schaffen; diese lernen wir in den Curien kennen. Die Ansicht, dass die Curieneinteilung der Gemeinden viel älter als Rom, oder doch nicht specifisch Römisch, sondern allgemein Latinisch sei[5]), lässt sich historisch nicht nachweisen, denn gerade der Umstand, der als Zeugnis angeführt wird, dass die späteren Latinischen Stadtgemeinden unter Römischer Oberhoheit die Curieneinteilung besessen hätten, lässt sich gerade so gut auf Rom, als den Ausgangspunct dieser Gemeinde-Ordnung, zurückführen. Dagegen, wo, wie in Rom, eine Verschmelzung mehrerer Gemeinden stattgefunden hat, da ist es nach der obigen Entwickelung klar, dass eine ähnliche künstliche und gleiche Einteilung

---

[5]) Mommsen R. G. I[4] p. 70, 72.

wie in Rom stattfand, mögen die Teile Curien oder anders genannt worden sein. In diesem Puncte also hat die Tradition oder vielmehr die ihr zu Grunde liegende Sage recht geraten und erzählt, wenn sie die Einrichtung der Curien mit Romulus, d. h. dem Anfang des combinirten Statswesens, zusammenfallen lässt. Drei Gemeinden haben sich vereinigt; Jede stellt nun ein Drittel der Gesammtgemeinde dar; die Drittelschaft finden in der Bezeichnung ihren Ausdruck: sie heissen fortan „Tribus“, was dann soviel als „Stamm“ bedeutet. Jede Tribus muss gleichviele Unterabteilungen darstellen, so entsteht die dreifache Zehnheit der Curien; aber es sind nun nicht mehr dreimal 10 Curien, sondern einmal 30 Curien da, welche die Einheit der combinirten Stämme des populus bilden. Zwar behalten die einzelnen Tribus noch ihren Vorstand im tribunus, doch war dieses Amt wol mehr von militairischer als politischer Bedeutung, denn der Tribun war Anführer der milites seines Stammes, der Tausendgänger, wie Mommsen erklärt, denn je 1000 Mann jeder Tribus bildeten zusammen die 3000 Mann starke Legion. Sonst verschwinden die Tribus aus der politischen Tätigkeit des Volks. Denn wie gesagt, die 30 Curien sind fortan die politische Totalität des Volks[6], und daher heisst das neu combinirte Volk „Quirites“, d. h. Curien-Männer[7].

Die Geschlechter und Familien hatten somit ihre Bedeutung als politische Teile des Gesammtvolkes verloren; sollten aber die Curien vollgültig in künstlicher

[6]) Curien von curare = Pflegschaften nach Mommsen; richtiger curia = couiria nach Pott: Etymolog. Forsch. II. 493; couiria = Männerverein, d. h. ein Verein von Statsbürgern; daher Quirites = Statsbürger.

[7]) So Lange I. p. 78 mit Recht.

Darstellung das natürlich Gewordene ersetzen, so musste sie in ihrer inneren Ordnung ein ähnliches Band herstellen. Wir sahen schon, wie der focus publicus gleich dem Hausherd der Mittelpunct der Statsfamilie war; aber auch die einzelnen Statsglieder wurden dem Vorbild der Familie nachgebaut; an der Spitze der Curie stand ein Curio als sacrales und politisches Oberhaupt derselben; der Curiencultus vereinigte sich um die Juno Quiritis oder Curitis, welcher in jeder Curie ein Opfertisch aufgestellt war; daneben aber hatte jede Curie ihre besonderen Sacra, wie auch jede Einzelfamilie im Geschlecht. Ausserdem wie der Besitz der Familie oder des Geschlechts zugleich die Grenze und der Unterschied gegen die Andren war, so wurden auch die Curien nach dem Grundbesitz local fixirt; rund um den Mittelpunct des Curien-Hauses also lag gleichsam der Curien-Haus-Grundbesitz. Die bewusste Nachbildung ist ersichtlich; auch hat jede Curie ihren bestimmten Namen, und wenn wir den an die unter ähnlichen localen Grundbedingungen später entstandenen Tribus sich anlehnenden Umstand, dass bei officieller Namensnennung zu dem Namen auch die Tribus hinzugefügt wurde, auf die früheren Verhältnisse anwenden, so dürfen wir eine ähnliche Bezeichnung des Römischen Quiriten, d. h. des politischen Römers, durch Hinzusetzung des Curien-Namens wol annehmen, eine Erscheinung, die an die früher besprochene Namensgleichheit der Familie und des Geschlechts sehr erinnert.

Wir haben das Material und die gegebenen Umstände, aus denen sich das fertige Römische Statswesen entwickelt hat, kennen gelernt; es bleibt uns die Krönung des Gebäudes übrig.

VI.
Ueber das Wesen des Römischen Königtums.

Was der König im einfachen Gemeinwesen sei, haben wir oben gesagt: der reale und individuelle Vertreter des idealen und generellen Statsbegriffs; von diesem Letzteren aber haben wir erfahren, dass er in dem nach familienrechtlichen Vorbilde gebildeten Gemeinwesen den Gemeinde-Bürgern als Hauskindern gegenüber die Stelle der Hausvaterschaft einnimmt. Der König also als stellvertretender Statshausvater steht als Vormund mit dem väterlichen Rechte bekleidet da, als qui patris locum obtinet.

Der Bestand der Familie ist unmittelbar an das Vorhandensein des Hausvaters gebunden; gleicherweise ist das Gemeinwesen ohne seinen Statsmittelpunct nicht denkbar, und dieser hat in allen anfangenden naturwüchsigen Statswesen seinen individuellen Vertreter im König.

Die Familie pflanzt sich fort oder bleibt bestehen unter fortschreitenden Formen durch das Gesetz der Erblichkeit; wie der Vater im Sohne fortlebt, so die Vaterfamilie in der Sohnesfamilie; die Continuität bleibt auf dem natürlichsten Wege. So ist auch das Erbkönigtum die natürlichste und ursprünglichste Erscheinung des Königtums überhaupt. Die Römische Tradition aber weiss nur von einem Wahlkönigtum. Und mit Recht; die Verhältnisse des Drei-Gemeinden-Stats brachten dies mit sich. Drei Gemeinden mit drei Königen mussten sich zu einem

Ganzen verschmelzen; da konnten keine drei Könige bleiben. Aber auch das ist unter gleichgearteten Verhältnissen nicht anzunehmen, dass zwei Stämme ganz ihrem Königtume entsagen sollten, um eine Königsfamilie im ungeschmälerten Besitze der Würde zu lassen. Gleiche Rechte bedingen gleiche Ansprüche.

Da aber jeder Teil nicht jedesmal Anteil haben kann, so muss ein andres Mittel an Stelle treten: das Mittel der Wahl und zwar höchst wahrscheinlich der Wahl nach der Reihe aus jedem der drei Stämme; so tritt ein Wahlkönigtum ein, welches die Tradition mit Recht auch als ein Wechselkönigtum zwischen den einzelnen Stämmen ansieht. Dadurch aber verliert sich wiederum ein Zug des familienrechtlichen Charakters des Statswesens. Der Hausvater kann nicht gewählt werden, da von ihm ja erst die Familie ausgeht; auch können Hauskinder niemals die Rechte eines Mannes, der frei von der väterlichen Gewalt ist, ausüben. Das ist nun im Statswesen anders: bei Aufhebung der Erblichkeit, beim Eintritt der Wahl muss es zwischen je zwei Königen einen Moment geben, in welchem kein Vormund, kein stellvertretender Hausvater da ist, in welchem die Kinder sogar vorübergehend das Recht eines homo sui iuris ausüben, indem sie zusammentreten, um die nicht persönlich vertretene Hausvaterschaft wieder herzustellen. Das fertige combinirte Römische Statswesen weicht also hierin etwas von dem Familienvorbilde schon ab.

Wir haben gesehen, dass der Stat im Gemeinwesen als Hausvater die absolute Rechtsfülle theoretisch in sich vereinigt. Nun freilich ist er unter gegebenen Umständen erst das geworden, was er ist; diese Umstände aber als seine Grundlage kann er nicht aufheben und vernichten; so kann er den Begriff Familie und Geschlecht nicht auf-

heben; seine Machtsphäre ist daher eine positive, nicht eine negative; oder vielmehr die Grenze der Machtvollkommenheit ist durch das „fas“ das Göttlich-Ethische, das geheiligte Naturrecht des Bestehenden gezogen; der streng religiöse Römer kannte keine höhere absolutere Richtschnur als das fas. Diese Competenzen des idealen Stats gingen nun auf dessen realen Vertreter, den König, über. Nur das nefas lag jenseit der Sphäre seines Rechts, sonst war er rechtlich unbeschränkt. Ein geschriebenes Gesetz gab es ja nicht; der König vielmehr war das Gesetz, seine Befehle hatten die höchste irdische Autorität und waren daher unumgänglich. Daneben übte er auch die priesterlichen Functionen des Hausvaters im Statswesen aus und vermittelte den Verkehr zwischen den Göttern und Menschen. War daher der Hausvater magister domus oder familiae, so war der König magister rei publicae oder populi, der einzige, aber vollkommenste magistratus nach späterem Römischen Begriffe; alle andren Beamten daher mussten von ihm ihr Recht und ihre Befugnisse haben, sie waren ministri, die aus königlicher Machtvollkommenheit handeln, d. h. Beamte von Königs Gnaden.

Das spätere Statsrecht trennte oder secirte diesen Begriff der königlichen Magistratur nach damaligen Grundsätzen in eine regia potestas und ein regium imperium, Begriffe, welche zwar den modernen von Verwaltung und Executive nicht entsprechen — diese sind das Product der modernen Verfassungsstaten — aber dennoch ähneln, die aber in ursprünglichen, naturwüchsigen Statsverhältnissen selbtsverständlich untrennbar vereinigt sind. Wenn wir daher von diesen Unterscheidungen lesen, so haben wir darin nur ein Abbild der späteren dictatorischen und consulischen Machtbefugnisse. Ob der König gesetz-

geberische Gewalt in Bezug auf Verfassungs-Aenderungen besessen habe, ist nicht zu bestimmen; alle Berichte über das Statsgrundgesetz des Romulus, die sacrale Gesetzgebung des Numa sind Reflexionen aus dem unverständigen Sinn späterer Epochen [8]). In wie weit der Bericht über die Vorgänge bei der Servianischen Verfassung von Wert ist, lässt sich auch nicht sagen; das Meiste beruht jedenfalls auf Erfindung. Die Sage, dass der ältere Tarquin von der Neugestaltung der ehemaligen Stammestribus durch den Augur Attus Navius abgehalten worden sei [9]), könnte darauf hindeuten, dass materiell keine Macht ihm entgegengestanden habe, Aenderungen im Geschlechtsrechte zu treffen, dass aber die sacrale Weihe, welche auf dem Althergebrachten ruhte, eine stärkere moralische Gewalt sei, als der königliche Wille. Daher denn auch die Servianische Verfassung das Alte bestehen liess, aber Neues hinzufügte. — Die potestas regia drückt die volle Verfügung über die vorhandenen Statsmittel — Geld, Gemeindeland, Gebäude, Kriegsbeute —, das imperium die richterliche und kriegsherrliche Gewalt, die Verfügung über Leben und Gut der Untertanen, über Krieg oder Frieden mit Einschluss der obersten Feldherrnschaft, aus. Alle diese Machtvollkommenheiten muss der ursprüngliche Stammesfürst der Einzelgemeinde schon besessen haben, und so sind sie auf den Wahlkönig der vereinigten Gemeinden übergegangen.

Haben wir hiermit die Befugnisse und die Machtstellung des Königs im Statswesen kennen gelernt, so ist es nicht weniger interessant, die Ursache oder den Urquell

---

8) Meine kritischen Erörterungen I. p. 16 ff.

9) Livius 1. 36.

zu erforschen, von welchem die königliche Gewalt und das königliche Recht sich ableitet und gleichsam der Ausfluss ist. Dazu aber ist es unumgänglich notwendig, den Verlauf einer Königsbestellung oder Ernennung sich zu vergegenwärtigen.

Wie wir oben von der königlichen potestas und dem imperium sagten, so verhält es sich auch mit dem Act der Königswahl: die Autoren haben die Zustände ihrer Zeit bei der Wahl der höchsten Magistrate collectiv auf die Königszeit übertragen. Dass das Alles ehedem auch so gewesen sei, lässt sich nicht bestimmen; das aber lernen wir daraus, was das eigentliche Wesen der Römischen Magistratur in der Republik, und folgerichtig was das Wesen des Königtums als des vollendeten Abbilds der Gesammt-Magistratur gewesen sei.

Der König stirbt.

Ob der König das Recht oder sogar die Pflicht hatte, seinen Nachfolger zu ernennen[10]) oder nicht, bleibt ungewiss; ein volles willkürliches Selbstbestimmungsrecht aber kann er darüber schon deswegen nicht gehabt haben, weil sonst zu Gunsten des einen Stammes die andren Stämme in Besetzung der Königswürde zu kurz hätten kommen können. Die Tradition sieht den einzigen Fall der Art, die Uebertragung der Herrschaft auf Servius Tullius durch den älteren Tarquin, als Rechtsumgehung an; mit welchem Rechte freilich, ist auch wiederum fraglich, vielleicht, weil sie sonst nur von einer andren Art der Wiederbesetzung des Thrones weiss.

Jedenfalls aber war eine Bezeichnung durch den Vorgänger geboten, wenn auch damit der Act der Be-

---

[10]) So Mommsen R. G. 1. 65 ff.

stellung nicht vollgültig erledigt war. „Traditione" also, durch Weitergabe, geht die Königswürde über; aber nicht der Erste, dem tradirt wird, ist notwendigerweise auch der Rechte; die Tradition kann unter Umständen ungültig sein, weil sie gegen die Grundbedingungen ankämpft; dann muss die Tradition erneuert werden; aber auf Tradition beruht die Uebertragung und Ernennung des Königs wie der republicanischen Magistrate. Es bleibt noch übrig, die Bedingungen einer gültigen Tradition kennen zu lernen.

Der König stirbt. Der quasi pater rei publicae ist tot. Natur- und familienrechtlich würden die Statshaussöhne damit aus der väterlichen Gewalt entlassen und frei sein. Allein diese väterliche Gewalt des States ist im Gegensatz zur familienrechtlichen eine dauernde und unaufhörliche; der Stat, der ideale Hausvater, existirt noch, nur hat er keinen realen und individuellen Vertreter im Gemeinwesen. Der populus, das Statshauskind, wird dadurch in ein zwiespältiges Verhältnis gesetzt: principiell bleibt er Hauskind; allein der Ausfall eines sichtbaren Hausvaters verlangt bei der Fortdauer des idealen eine sofortige Ersetzung desselben; nun aber fehlt für diese Besetzung ein Organ, das über der Bürgerschaft gestanden hätte; das Werkzeug — denn die eigentliche einsetzende Gewalt ist von dem dazu verwandten Werkzeug zu trennen — kann also allein dargestellt werden von der zeitweilig und äusserlich verwaisten Hauskindschaft; dadurch aber tritt die Hauskindschaft partiell aus dem Zustande der Unselbständigkeit heraus, um einen selbständigen, von dem Könige nicht speciell befolenen politischen Act vorzunehmen. Die Quiriten erben also nicht eigentlich die königliche Gewalt, sind vielmehr verpflichtet, dieselbe als eine

zu Rechte bestehende anzusehen, zu deren persönlichen Darstellung sie aber in Folge des Ausfalls ihre Hand leihen müssen. Der Ausdruck des Livius[11]) also: „res — publicae — ad patres rediere“ ist in sofern nicht richtig, als die Statsgewalt nicht auf die patres, die nach Geschlechter und in Curien geordnete Bürgerschaft, völlig übergeht; er entspricht nur dem äusseren Schein der Verhältnisse, da sich die Quiriten ohne königliches Geheiss in Curien versammeln und ohne sichtbares Oberhaupt einen politischen Act vornehmen.

Der erste Act, den das in Curien versammelte Volk vornimmt, ist die Bestellung von Interregen[12]). Die Tradition lässt 100 aus seiner Mitte ausgewählt werden, welche nach vorherbestimmter Reihenfolge von 5 zu 5 Tagen als oberster Magistrat sich ablösen zu dem Zweck, den regulären Magistrat, den König, zu bezeichnen. Jene 100 heissen Interregen, Zwischenkönige, und geben damit das Unregelmässige, Interimistische ihres Vorhandenseins zu erkennen.

Der Interrex wird auspicato, d. h. unter Beobachtung der Caerimonien zur Erkundung des Götterwillens durch Vogelschau, ernannt. Die von Anfang an bestimmte Reihenfolge der einzelnen Zwischenkönige hängt also jedesmal noch von der Bestätigung der Götter ab; im Uebrigen tradirt der Vorgänger bei Zustimmung der Götter dem Nachfolger das Amt; nur der erste Zwischenkönig ist natürlich nicht auf dem Wege der Weitergabe ernannt; dies aber macht sich auch dadurch geltend, dass er noch nicht an die endgültige Bezeichnung des wirklichen Königs

---

11) I. 32.
12) Vgl. über die Interregen Heft I der krit. Erört. p. 41 ff.

schreiten kann; wir sehen daraus, dass das Princip der Tradition ein notwendiges für die reguläre und legitime Magistratur war.

Sobald nun Interregen vorhanden sind, sollte eigentlich das Volk wiederum ganz in den Zustand der Hauskindschaft zurücktreten; allein noch sind es interimistische Verhältnisse, unter denen das Gemeinwesen steht, und der Zwischenkönig hat nicht die vollen Machtbefugnisse des Königs, es fehlt ihm das imperium, denn er ist nur für die Königswahl da; da er aber hierfür vorhanden ist, so hat er doch die königliche potestas, die seine Acte legitimirt.

Der erste, direct die Bestellung des neuen Königs bezweckende Act ist die sogenannte creatio. Die Quiriten haben sich curienweise in den Curiatcomitien versammelt. Der regierende Interrex stellt Auspicien über die Gottgefälligkeit der Versammlung in Bezug auf Zeit, Ort und Zweck an; sind diese günstig ausgefallen, so ist die Versammlung legalisirt und sanctionirt: die Götter sind bereit, den Willensausdruck des Volkes zu hören. Die Creatio besteht nun aus einem doppelten Act: 1. der eigentlichen creatio durch den Zwischenkönig, d. h. der Bezeichnung des zukünftigen Königs, zu dessen Bestätigung 2. der iussus populi, das Ja oder Nein der Quiriten hinzukommen muss. Ueber eine Beschränkung des Bezeichnungsrechts von Seiten des Zwischenkönigs wissen wir nichts; Becker, Schwegler und Lange nehmen eine notwendige vorhergehende Verständigung mit dem Senat an, während Mommsen mit Recht jede Nötigung dazu leugnet; man darf den republicanischen Senat, der ein feststehendes Ratscollegium war, nicht mit dem altköniglichen, der ein vom Könige abhängiger, ganz un-

selbständiger Rat war, verwechseln; die vollkommene königliche potestas des Zwischenkönigs war darin unbeschränkt; die Möglichkeit einer Verständigung mit Senat, als einem Collegium von gereiften und weisen Männern, ist freilich nicht ausgeschlossen. Antwortet nun der populus auf den vom Zwischenkönig vorgeschlagenen Candidaten der Königswürde mit Nein, so wird ein andrer bezeichnet, während der Abgeschlagene von dem auspicato versammelten Volk als ein den Göttern nicht wolgefälliger Candidat, dem es sich als einem Vater unterstellen soll, anerkannt wird. Antwortet das Volk mit Ja, so hat es in dem Vorgeschlagenen den rechten Mann erkannt; der Betreffende hat demnach nach menschlichem Dafürhalten den Beifall der Götter.

Aber das genügte dem peinlichen Götterverehrer, dem Altrömer, nicht. Die Menschen konnten sich ja dennoch geirrt haben; zwar hatten die Götter ihre Willensäusserung anhören wollen; aber es konnte dennoch von Seiten und nach Ansicht der Götter irgend ein den Menschen unbekanntes unüberwindliches Hindernis gegen die Einsetzung des vom Volke gutgeheissenen Königs vorliegen. Daher galt es zur Vergewisserung der rechten Wahl den directen Götterwillen über dieselbe zu erforschen, und es wurde somit die Inauguration angestellt. Oben auf der Burg, dem nördlichen Gipfel des Capitolinus, wurde der Candidat den Göttern gleichsam vorgestellt, und unter vorgeschriebenen Gebeten und Caerimonien von den Göttern ein günstiges Zeichen erfleht, das die Wahl bestätige. Wurde dies verweigert oder ein ungünstiges geschickt, so galt der Candidat als uitio creatus, d. h. der Menschenmund hatte sich geirrt, und er musste abdanken (abdicare). Trat ein günstiges Zeichen ein, so war dem Betreffenden die

Königswürde in aller Form gesichert und von den Göttern zuerkannt, und er wurde als König von dem Interrex vor versammeltem Volke declarirt[13]).

Was, fragen wir nun, ist dasjenige, von dem die Königswürde und Macht der Ausfluss ist? Man hat aus der grossen Tätigkeit der Götter bei dem ganzen Wahlact dem Königtum einen rein theokratischen Charakter vindiciren wollen[14]), andrerseits sie für den Ausfluss des Volkswillens als des in verschiedenen Momenten tätigen Factors erklärt, aber Beides mit Unrecht. Theokratisch kann das Römische Königtum nicht sein, weil der Römische Stat kein theokratischer, nur auf directen göttlichen Befel handelnder war. Zwar wurde der Götterwille nicht vernachlässigt; aber selbst die Vernachlässigung in einzelnen Fällen machte die Tatsachen rechtlich nicht ungültig, wie doch sonst geschehen wäre. Ausserdem, wenn Jupiter der eigentliche König, der irdische aber nur sein Stellvertreter gewesen wäre, so würde der ganze Act der creatio ganz überflüssig, ja eigentlich ein Eingriff in göttliche Rechte sein, und man hätte den Candidaten direct den Göttern mittelst der Inauguration zur Annahme oder Ablehnung vorstellen müssen. — Andrerseits aber ist es gleich falsch, das Volk als Inhaber der Souverainität anzusehen, welche dasselbe nur zeitweilig abgebe; dies entspricht weit mehr den späteren Jahrhunderten der ausgebildeten Demokratie in Rom, ist aber hauptsächlich den heutigen liberalen Tendenzen und Doctrinen entlehnt. Es müsste ja dann das Volk wie das Recht der zeitweiligen Abtretung seines Rechtes so auch das der beliebigen Zurücknahme haben, oder

---

13) Liv. 1. 18.
14) So Rubino, Gerlach und Bachofen.

es müsste wenigstens jedesmal nach Belieben die abzutretende Macht völlig oder geteilt dem Könige übertragen dürfen: eine Anschauung über Volkssouverainetät, welche sich nur in modernen Staten bei Revolutionen geltend gemacht hat; dem Altertum ist sie ganz fremd.

Wir müssen auf den Ursprung des Statswesens aus der Familie recurriren. Die Familie war eine geschlossene, unaufgelöste, so lange der Vater lebte; die Statsfamilie sollte dem Wesen und der Erscheinung nach eine dauernd geschlossene, unlösliche sein; wie der eigentliche ideale Vater immer vorhanden war, sollte es auch der stellvertretende reale Vater sein, der König musste also eigentlich immer leben — le roi est mort, vive le roi! —. Nun aber war der König nur Mensch, d. h. sterblich; es bedurfte im Fall seines Todes einer Ersetzung; die Not der Verhältnisse ruft den Notbehelf des Interregnums und der partiellen Tätigkeit des Volks an der Königswahl in's Leben; mehr ist dieser ganze Zwischenact nicht; eigentlich sollte er nicht vorkommen. — Die einfache Hausvaterschaft ist ein rein natürliches Verhältnis; es trägt die göttliche Weihe in sich eben durch das Erwachsen aus der Natur, durch seine Existenz selbst; und diese Weihe hat ihren Ausdruck in der Machtvollkommenheit des Vaters innerhalb der Grenzen des fas. Das Königtum war eine künstliche Vaterschaft; ihr wohnte also nicht von Natur, von selbst, die göttliche Weihe inne; sie musste daher besonders erteilt werden. Bei einem rein erblichen Königtume, wie es vielleicht in den getrennten Urgemeinden gewesen war (siehe oben), war es nur nötig, dass der Erste des Königshauses die besondere göttliche Weihe erhalte; sein Haus erbte dann den väterlichen Besitz, wie der Haussohn den des Hausvaters, ohne weitere Bestätigung. Allein dieser

familienrechtliche Charakter wohnte dem Königtum der vereinigten 3 Stämme, der 30 Curien, nicht mehr inne; darin hatte dasselbe den Statsinteressen zu Liebe den früheren Charakter verlassen. Mit dem Wahlkönigtum trat, wie die Notwendigkeit der persönlichen Tätigkeit des Volkes bei der creatio, so auch die Notwendigkeit einer jedesmaligen persönlichen Uebertragung und Bestätigung der göttlichen Weihe ein.

Demnach war das Römische Königtum ein natürliches, im Princip vom Menschenwillen unabhängiges, durch den Zwang der Stats- und persönlichen Verhältnisse aber mit demselben in Verbindung stehendes Macht-Amt, dessen Besetzung nach einer von den Göttern geordneten Norm oder nach deren Willkür mit der Person des jedesmaligen Königs geschah. Dabei ist also ein Doppeltes zu bemerken: 1. Das Königtum in seiner familienrechtlichen Seite war das Product natürlicher Verhältnisse, wie die Hausvaterschaft, d. h. ohne weitere Ursache für sein uranfängliches Bestehen, als indem die Götter als Schöpfer es in's Leben riefen. 2. Das Königtum in seiner ausgebildeteren statsrechtlichen Seite ruhte auf der Person des Königs durch jedesmalige Bestätigung von Seiten der Götter. Es war demnach in der Vereinigung beider Richtungen ein Königtum diis auctoribus[15]), d. h. von Gottes- oder Götter-Gnaden. Dieser Begriff, welcher vielfach für das Product und die Ueberhebung der modernen absoluten und conservativen Monarchie gehalten wird, ist demnach uralt und durchaus

[15]) Die auctoritas deorum nimmt dabei den Beschlüssen der Menschen gegenüber dieselbe Stellung ein, wie die auctoritas patrum zu den Gemeinde-Beschlüssen; vgl. den ähnlich gebrauchten Ausdruck bei Livius 7. 32; 9. 14; 10. 40.

naturgemäss, ja vielmehr das Product natürlicher Statsverhältnisse. Es bedingt aber unter allen Umständen einen lebendigen Glauben an die Gottheit, dessen häufiges Fehlen in Verbindung mit liberalen Tendenzen den Begriff „von Gottes Gnaden" freilich unverständlich und unverständig erscheinen lässt, während das Unverständliche und Unverständige wol eher in dem Mangel an jenem Glauben zu suchen ist. Mit jenem Glauben aber geht der gleich lebendige Hand in Hand, dass die bestätigende, weihende Gottheit auch die Macht habe, den Misbrauch des Amtes von Seiten des Bestätigten durch Entziehung des Amtes zu strafen; der Begriff aber schliesst folgerichtig, wie ja auch im Römischen Königsstat, jede Selbsthülfe von Seiten der Untertanen aus; was der Untertan nicht verliehen hat, kann er auch nicht nehmen und in keiner Weise über das fremde Eigentum verfügen, ebensowenig als je ein Altrömischer Haussohn den Hausvater in seiner Macht und Würde beschränken oder gar ihn derselben entkleiden konnte.

Mit den oben geschilderten Acten war in ältesten Zeiten ohne Zweifel die Besetzung des Königsthrons vollendet. Doch erwähnen die Quellen dabei noch eines doppelten Acts, der zur Bestätigung des Königtums sowol, als zur Verleihung der vollen königlichen Gewalt notwendig gewesen wäre, indem sie die in ihrer Zeit notwendigen Bedingungen auf die älteste Zeit zurückdatiren: ich meine die patrum auctoritas, die Bestätigung von Seiten der patricischen Altbürgerschaft[16]), und die lex curiata de imperio, das Curiengesetz über die Verleihung des imperium, der richterlichen und kriegsherrlichen Obergewalt.

---

[16]) Vgl. meine krit. Erört. I. p. 61 ff.

In der Republik, als die patres, die Altbürgerschaft, der plebs, der Neubürgerschaft gegenüber stand, war eine solche Reservirung gewisser Rechte für die Altbürgerschaft wichtig und nötig. In der ältesten Königszeit, als nur die patres, die Geschlechter, vorhanden waren, war der erste Act, die Bestätigung, ganz überflüssig, denn dieselben patres hatten ja schon in den Curiatcomitien ihr Ja dem Candidaten gegeben. Erst mit dem Eintritt der Plebs in das Statswesen fand eine besondere Bestätigung ihre Bedeutung und ihren Platz.

Anders verhält es sich mit der lex curiata de imperio. Freilich in der ursprünglichen natürlichen Königsverfassung, die so eng mit dem religiösen Volksbewusstsein zusammenhing, mag auch das imperium von selbst in der blossen Annahme des Candidaten durch die Curien eingeschlossen gewesen sein; denn noch galt der Götterwille so viel, dass im Falle der Nichtbestätigung bei der Inauguration der Candidat unbedingt sein Amt niedergelegt hätte. Vielleicht aber ist es einer späteren Phase des Königtums zuzuschreiben, als dies nach der Tradition mehr den Charakter einer Tyrannis ohne göttliche Weihe annahm, dass von Seiten der altconservativen Geschlechter-Bürgerschaft das Recht der nachträglichen Erteilung der eigentlichen Machtbefugnisse, der richterlichen und kriegsherrlichen Gewalt, vorbehalten wurde. Wie gesagt, der religiös-familienrechtliche Charakter des ältesten Königtums bedurfte kaum solcher Praeservativmittel, da eine unbedingte Einheit zwischen König und Volk vorhanden war. Erst dann, wenn eine Opposition, ein beiderseitiges Vertreten und Betonen des eigenen Rechts, auftritt, werden Vorsichtsmassregeln zur strengen Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse genommen. Das imperium wurde daher reservirt

und erst dem wirklich von den Göttern mittelst der Inauguration anerkannten, dem nun zweifellos rechten König, verliehen; während sonst die Möglichkeit vorlag, dass der Candidat, schon vor der Inauguration mit der königlichen potestas und dem imperium bekleidet, es nicht mehr auf die Inauguration und den etwa ungünstigen Ausfall derselben wollte ankommen lassen, sondern sofort die Herrschaft antrat. Solche Herrschaft war nach modernem und Altrömischem Begriff illegitim, illegitime adeptum; und der Art stellt die Tradition den jüngeren Tarquin hin, von dem Livius[17]) freilich ausserdem noch hervorhebt, dass er weder populi iussu, nach Gutheissen des Volks, noch patribus auctoribus, mit der Bestätigung der Alt-Bürgerschaft regiert habe; das aber ist aus dem späteren Römischen Sinne, als in dem populus allmählich die Inhaberschaft aller Magistratsgewalt liegend angesehen wurde, gesprochen.

Je mehr das Königtum nun vom alten familienrechtlichen Charakter einbüsste, um so fester musste es durch sacrale Bande an das Statswesen geknüpft werden; daher ist diese letztere Bedingung für das legitime Königtum in der späteren Königszeit in den Vordergrund zu stellen, und das Hauptvergehen und der Hauptmangel des traditionellen jüngeren Tarquin war die Umgehung jener sacralen Bedingungen. Daher auch war die Vertreibung desselben, wie die Tradition es darstellt[18]), nicht ein Umsturz berechtigter Ordnung, sondern ein einfaches Abschütteln widerrechtlicher Verhältnisse. Die Gemeinde als Haussohn entbehrte unter dem jüngeren Tarquin eines berechtigten Stellvertreters des eigentlichen und idealen Hausvaters,

[17]) 1. 49.

[18]) Wir werden im Ferneren den wahrscheinlichen Sachverhalt kennen lernen.

des States; der vorhandene Herrscher hatte also kein väterliches Recht und damit auch keine väterliche Gewalt. Der Fehler war der, dass die durch den Tod des Vorgängers unterbrochene stellvertretende Hausvaterschaft im Gemeinwesen nicht, wie es sein sollte, gleich auf dem vorgeschriebenen Wege wieder hergestellt wurde; daher verblieb der Haussohn in jener Zwitterstellung, die wir oben kennen lernten, indem er rechtlich Haussohn blieb, tatsächlich aber in Ermangelung eines sichtbaren realen Hausvaters zu einer gewissen Selbständigkeit, als Notbehelf, gezwungen war, und zwar in dem Stadium verblieb, welches zwischen dem Tode des Königs und der Ernennung von Zwischenkönigen lag. Der tatsächlich verwaiste Haussohn hatte ja eigentlich die Pflicht, sofort zur Wiederbesetzung der stellvertretenden Hausvaterschaft seine Hülfe zu leihen; unter Tarquin aber wurde er mit Gewalt daran gehindert; da war es sein Recht, ja vielmehr seine Pflicht, den Zwingherrn, der ihn in Ausübung des göttlichen Gebots der Wiederbesetzung des Thrones hinderte, zu vertreiben, um einem legitimen König Platz zu machen. — Die Neuerung und der Bruch mit der altheiligen Tradition, den der populus nach Vertreibung Tarquins ausübte, war nach der Tradition der, dass der familienrechtliche Charakter des Statswesens gänzlich aufgelöst wurde, als an Stelle des lebenslänglichen einigen Magistrats ein temporärer doppelter gesetzt wurde. Die Notwendigkeit der sacralen Weihe in der Inauguration, welche zur Unterstützung der künstlichen Statshausvaterschaft eine Garantie gegen unberechtigte Ansprüche und Handlungen von Seiten des Königs sein sollte — denn jede Handlung des rechtmässig eingesetzten, inaugurirten Königs war berechtigt, wenn nicht die Götter

selbst dagegen einschritten, d. h. wenn kein nefas begangen wurde — hörte auf; gegen den König gab es bei seinen Lebzeiten kein Mittel, ihn von Seiten des Volks zur Rechenschaft zu ziehen; gegen den temporären Magistrat der Republik konnte nach Niederlegung seines Amtes eingeschritten werden[19]).

Wir haben im Obigen dem Entwickelungsgange vorgegriffen. Untersuchen wir jetzt den Weg, den das altlegitime Königtum bis zur ausgearteten Tyrannis und dem endlichen Sturz zurücklegte.

Mit dem traditionellen älteren Tarquin tritt in der Königsgeschichte ein neues Element auf. Es ist bekannt, dass die Tradition diesem Könige den Versuch zuschreibt, eine Verschmelzung der alten Geschlechter-Bürgerschaft mit der allmählich auf Römischem Gebiete überhand nehmenden politisch rechtslosen Einwohnerschaft, der späteren Plebs, herzustellen, indem er die alten Stammestribus auflösen und eine neue Einteilung der Gesammtheit vornehmen wollte; diese Absicht aber scheiterte, wie es scheint, an dem altconservativen Sinne der Geschlechter, indem (wie wir oben sahen) darin eine Uebertretung des fas, der göttlichen Schranke der Königsgewalt gesehen wurde. Statt dessen wurde eine andre Vermehrung der Altbürgerschaft auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse vorgenommen, indem jeder Tribus eine der vorhandenen Ge-

---

[19]) Darüber, dass der Uebergang von Königtum zur einjährigen Doppelmagistratur nicht so plötzlich vor sich gegangen ist, als die Tradition meldet, sondern dass Uebergangsstufen anzunehmen sind, die jedoch als Abänderung des Althergebrachten gleichfalls als ein Bruch anzusehen sind, vergl. Schwegler: Röm. Gesch. 2. p. 70 ff.

schlechterzahl gleiche aus jener Einwohnerschaft hinzugefügt wurde, die nun als patres minorum gentium, als geringere Geschlechter den alten vornehmeren, maiores gentes, gegenüber oder vielmehr neben ihnen mit gleichem politischen Rechte standen. Diese neue Gemeindehälfte ergänzte zeitweilig alle Bedürfnisse, indem der blosse Incolat beträchtlich verringert worden war, die Vollbürgerschaft aber sowol an Kriegs- als an Steuerkraft um das Doppelte zugenommen hatte.

Wir haben in der Erscheinung des Verfassungslebens unter dem traditionellen älteren Tarquin demnach den nicht geglückten Versuch zu erkennen, mit der altconservativen Statstradition zu brechen, um einem freieren, aber auch weniger auf Familie und Geschlecht beruhenden Princip Bahn zu brechen. Wäre dies erreicht worden, so hätte damals schon das Königtum den späteren tyrannischen Weg eingeschlagen, indem es gestützt auf die neugeschaffene Statshälfte des früheren Incolats, der Jungbürgerschaft, welche nach Belieben zu vermehren war, sich den sacralen und gewohnheitsrechtlichen Schranken des alten Familien-Gemeinwesens allmählich entziehen und die altconservative Altbürgerschaft mit ihren Vorrechten allmählich unterdrücken konnte. Es war wie gesagt nicht gelungen, sondern die Altbürgerschaft hatte die notwendige Aenderung zum eigenen Vorteil ausgebeutet, indem sie ihre Zahl und Partei anfangs den Plebejern später auch dem Könige gegenüber verstärkt hatte. Aber schon ist die Zeit eingetreten, von der wir oben sprachen, da eine Opposition zwischen König und Volk sich ausbildet und daher Jeder sein Recht betont und vertritt; das liegt auch in der Sage von dem Augur Attus Navius. Jetzt werden schärfere Grenzen gezogen, und so gewinnt auch

die lex curiata de imperio, als nach der jedesmaligen Königs-Inauguration erst beschlossen, an Bedeutung. Die Einheit des Familienwesens in der Gemeinde macht der Vielheit der recht eigentlichen Statsinteressen Platz.

Aber nur zeitweilig konnte die Massregel der Verdoppelung der Altbürgerschaft ein Damm gegen die immer wieder anwachsende politisch rechtlose Insassenschaft, die wir von nun an plebs nennen wollen, sein; es hätte denn eine immer erneute Aufnahme neuer Familien aus derselben in die Altbürgerschaft stattfinden müssen, wodurch vielleicht das Statswesen seinen Geschlechtercharakter bewahrt hätte, aber mit der Zeit die Altbürgerschaft doch durch die immer anwachsende Masse der Neulinge verdrängt worden wäre, da ja die Neuaufgenommenen jedesmal dasselbe Recht als die Altbürgerschaft bekamen. Daneben aber war die alte Geschlechterverfassung nicht beweglich genug und viel zu conservativ, um sich immerwährend mit neuen Elementen aus unterer Sphäre zu assimiliren; gaben die Patricier doch erst im Jahre 309 d. St. 445 v. Chr. nach vielem Widerstreben eine eheliche Verbindung mit vollgültigem Rechte des Mannes zwischen sich und der Plebs zu. Eine einmalige Massenaufnahme, wie die unter Tarquin, konnte als durch die Not bedingt eher annehmbar erscheinen.

Wir haben gesehen, dass das Königtum von der naturwüchsigen Würde und Höhe der stellvertretenden Hausvaterschaft sich einer mehr egoistischen Richtung zugewandt habe. Noch erscheint Tarquin der Aeltere in der Tradition als ein im Uebrigen durchaus rechtmässiger und weiser Fürst. Den Uebergang aber von der älteren Art zur tyrannischen Richtung charakterisirt recht eigentlich der Thronwechsel zwischen Tarquin und Servius

Tullius. Hier treten plötzlich Momente in der Tradition auf, die bis dahin unbekannt waren. Der Versuch, den Thron mit Gewalt in einer Familie erblich zu machen, drückt sich in der Ermordung Tarquins durch die Söhne seines Vorgängers Ancus Marcius aus; das Misglücken des Versuches durch eine kluge Occupation des Thrones unter listigen Vorgaben von Seiten einer andren Dynastie ist in der Thronbesteigung des Servius ausgesprochen. Servius, der Heros eponymos der Plebs, der neuen, noch rechtslosen Einwohnerschaft, erscheint plötzlich in der Geschichte, und mit ihm eine neue Phase in derselben. Sein Erscheinen erinnert lebhaft an das ziemlich gleichzeitige des Peisistratos, des Polykrates und das ein Jahrhundert ältere der Kypseliden in Korinth. Alle gelten als Beglücker der untergeordneten Masse, als deren Vertheidiger gegen die allmächtigen Geschlechter; alle Drei wissen weise die bestehenden Verhältnisse auszunutzen, um ihre Dynastie zu befestigen, nur Polykrates mit Miserfolg. Ueberall finden wir die Aehnlichkeit mit dem traditionellen Servius; er repraesentirt die weise und vorsichtige Tyrannis — wie Peisistratos und Kypselos —, während sein Nachfolger, der jüngere Tarquin, die ausgeartete Tyrannis darstellt — wie Hippias und Hipparchos sowie die spätere Zeit des Periandros —. Servius wahrt noch einigermassen die Rechtsformen und kann daher seiner Herrschaft scheinbar den legitimen Charakter zusprechen; sein Nachfolger verschmäht sie, ist also illegitim[20]) und erfährt wie Periandros und Hippias den Sturz. Ob aber diese beiden Phasen nur durch je einen Monarchen oder durch mehrere vertreten sind, ist ungewiss; die Sage ist kein historischer Anhalt,

[20]) Vgl. was wir oben darüber sagten.

und wirklich beglaubigte Aufzeichnungen wie über Periandros und Hippias giebt es nicht über sie. Ausserdem aber ist das ganze Römische Statsleben zäher und stabiler als das Griechische, so dass man für die Römische Entwickelung eine längere Zeitdauer annehmen darf.

Die Sage lässt Servius unter Vorgabe, Tarquin habe ihn als seinen Stellvertreter und Nachfolger bezeichnet, ohne weitere Bestätigung von Volk und Göttern die Zügel der Regierung ergreifen. Was daran Wahres ist, lässt sich nicht ermitteln. Vielleicht haben wir eher Servius die Palastrevolution der Söhne des Ancus zuzuschreiben, die mit glücklichem Erfolg gekrönt später von der königsfreundlichen Volkssage auf andre geschoben worden ist, während der Täter selbst in dem Lichte eines Vergelters der Untat die Frucht davon erntet. Doch ist der Umstand wol zu beachten, dass die Legalisirung seiner Herrschaft nicht die übliche ist. Servius war zwar der Tradition nach von seinem Vorgänger bezeichnet worden, aber hatte die Bestätigung davon durch Volk und Götter nicht gleich eingeholt, sondern sich erst später erteilen lassen. Er war also nicht in dem Sinne legitim, wie seine Vorgänger. Es mag wol sein, dass er sich, gestützt auf die Neubürger in den Curien, die gentes minores, auf den Thron geschwungen und erst nach der Versicherung seiner Herrschaft die officielle Bestätigung dazu von den Gesammt-Curien eingeholt habe. Aber er war klug genug zu sehen, dass er auf die Dauer den Kampf mit der Altbürgerschaft nicht führen konnte, selbst wenn die Neubürger ihm augenblicklich günstig waren; im Grunde schädigte er ja auch ihr Recht, wenn er die Altbürger bekämpfte, da das Recht Beiden gemeinsam war. Dieser Umstand und zugleich die Beobachtung der immer an-

wachsenden Plebs, deren Verwendung zum Heerdienst ihm nach innen und aussen Nachdruck verschaffen konnte, veranlasste ihn, der gesammten Plebeität ein gewisses Bürgerrecht zu verschaffen, das aus Rechten und Pflichten bestehend nebenbei in seiner Hand immer eine Waffe gegen etwaige Bewegungen im nun aus der Gesammtbürgerschaft hervorragenden Geschlechter-Patriciat blieb, da er der einmal gewonnenen Plebs fernere Vorteile zu Ungunsten der Patricier in Aussicht stellen konnte. Dass Servius wirklich Plebejer gewesen sei, wie Schwegler annimmt, scheint kaum glaublich; damit wäre schon der völlige Sieg der Plebs über den alten Geschlechter-Stat ausgesprochen, der vielmehr erst in's Werk gesetzt werden sollte. Aber dass er den gentes minores, den minderen Geschlechtern, angehörte, das hat viel Wahrscheinlichkeit für sich und mag als ein besonderer Grund für die Unterstützung seiner Pläne von Seiten derselben gelten. Dennoch aber wusste er auch mit Klugheit den alt-patricischen Interessen zu dienen, indem er die grosse Kriegslast, die auf der Vollbürgerschaft lag, nun in bestimmten Vermögensverhältnissen auch auf die Plebs mit ausdehnte und ausserdem die geschlossene Patricierschaft in den Curien unvermischt und rein für ihre Specialangelegenheiten, besonders die sacralen, liess, ja durch Creirung eines niederen Bürgerrechts ihnen die hervorragende Stellung des höheren zuteilte, d. h. sie jetzt erst eigentlich zu dem machte, was sie später mit Stolz betonten: zu dem bevorrechtigten Geburtsadel.

Die grosse Klugheit dieser ersten Tyrannis war also: allen Teilen geschmeichelt und gedient zu haben[21]).

[21]) Diese politische Seite des mythischen Servius scheint mir von den bisherigen Forschern nicht genügend beachtet worden

Der Zusammenhang jenes misglückten Versuches des älteren Tarquin mit der später gegen die Geschlechter gerichteten ausgearteten Tyrannis des Jüngeren lassen durch Servius ein Mittelglied, eine Uebergangsperiode repraesentirt werden, die auf andrem Wege erreicht hat, was die frühere beabsichtigt hatte. Das Verhältnis scheint ähnlich dem zwischen Caesar und August zu sein. Der Erstere fiel seinen Plänen zum Opfer; der Andre erbte die Pläne und führte sie auf einem andren Wege durch. So hat man im älteren Tarquin die Periode des Erwachsens neuer Statsideen zu sehen, die aber noch nicht zur Reife kommen, während in Servius sich die folgende

---

zu sein; sie halten Servius für einen mythischen oder historischen König wie jeden Andren, der zwar schon der durch die Tarquinier repraesentirten freieren Richtung angehöre, im Uebrigen aber in alter Weise nur das Statswol im Auge gehabt habe, wie ihn die Römische Tradition darstellt. Vielfach hält man (besonders Mommsen) seine Centurienverfassung auch für weiter Nichts, als eine militairische Massregel, eine Ordnung der Kriegsmannschaft nach erweiterten Principien durch reguläre Hinzuziehung der Plebs zum Legionsdienst, was gewiss auch der Fall war. Aber als alleinigen Zweck dies anzusehen, verbietet vor Allem der Umstand, dass die ganze Tradition nur von einer Bevorzugung der Plebs durch Servius weiss; wir haben schon früher (krit. Erört. I. p. 18) darauf hingewiesen, dass, wenn die Plebs als ursprünglicher Bestandteil der Gesammtbürgerschaft angesehen werde, durch die Centurienverfassung das Stimmrecht der Plebs geschmälert, nicht erweitert worden wäre, wie doch die Tradition einstimmig berichtet. Dazu kommt, dass, wenn die Servianische Reform nur die Heereseinteilung im Auge hatte, die Plebs nur eine Last und Pflicht mehr, nicht ein Recht erworben hätte. Denn während sie bis dahin vom regulären und schweren Legionsdienst und der regulären Steuer (tributum) frei waren, wurden sie jetzt dazu herangezogen ohne ein Surrogat, ein Douceur dafür zu empfangen, welches ja doch am Einfachsten durch Verleihung jenes passiven Bürgerrechts und einer gewissen Stimmtätigkeit im Gesammt-populus gegeben war, selbst abgesehen von den Motiven des Servius und der Notwendigkeit, die Plebs zu gewinnen, nicht durch grössere Lasten abzustossen.

Periode darstellt, welche durch Scheinrecht und heimliche Gewalt sich in die Lage setzt, das neue Princip aufzupflanzen und aus dem legitimen Königtum eine erbliche Tyrannis zu machen. Dafür sprechen auch alle Züge der Tradition, deren Sinn uns allein ein Bild der Verhältnisse entwerfen kann: Das Entstammen aus niedrer Familie und das Verdrängen der legitimen Söhne des Vorgängers deutet auf das Erstehen eines neuen unbekannten Elements; die angebliche göttliche Geburt deutet auf den Versuch, dem Neuen eine unmittelbare göttliche Weihe zu octroyiren; die Umgehung der üblichen Formen und die erlogene Bestellung durch den Vorgänger spricht die Scheu vor dem Recht und die Wahrung des Scheinrechts aus; die Zuneigung zu der rechtslosen Classe drückt das sich Stützen auf die Menge gegenüber der berechtigten Partei aus; die Vergrösserung der Kriegsmacht durch die ergebene Masse lässt auf eine Gründung der wirklichen Macht auf militairische Gewalt schliessen. Ueberall ist es eine von dem Bisherigen abweichende Erscheinung, überall voll scheinbarer Güte, Gerechtigkeit und Weisheit; daher musste die Tradition zwischen ihm und seinem tyrannischen Nachfolger einen Unterschied machen und sah das, was nur die folgerichtige Entwickelung der Macht auf den befestigten Grundlagen war, als einen Bruch mit dem Vorhergehenden an und liess Tarquin als Mörder des Servius selbst und als Unterdrücker von dessen volksfreundlichen Einrichtungen erscheinen, während Tarquin doch nur energisch gegen die Patricier auftrat, dagegen für die Beschäftigung der niederen Menge durch Bauten u. dgl. ganz besonders sorgte. Was Tarquin seinem Sohne in Gabii zu tun rät [22]):

[22]) Livius 1. 54.

die hochgeschossenen Mohnköpfe zu köpfen, das war sein Princip in Rom. War Servius unter dem Scheinrecht der Bezeichnung durch den Vorgänger als König aufgetreten und hatte sich erst später das formelle Recht zugestehen lassen, so glaubte Tarquin nun dessen nicht mehr zu bedürfen, sondern herrschte als Nachfolger des Servius, zwar der Sage nach als dessen Mörder, in Wirklichkeit aber eher als Nachkomme und Erbe sowol des Blutes als des Besitzes seines Vorgängers, der befestigten Tyrannis nämlich. Wäre Tarquin wirklich der Mörder des Volksfreundes Servius und der Usurpator des Thrones gewesen, worauf hätte er sich dann gestützt, wenn er mit äusserster Rücksichtslosigkeit gegen die bestehenden Normen auftrat? Die Plebs wäre verfeindet; und die Patricier? Kann man in ihm eine Reaction des Patriciats gegen die plebsfreundliche Tyrannis des Servius sehen? Ich glaube nicht; sonst müsste er ja das alte familienrechtliche Königtum wieder hergestellt und erst recht die von Servius nicht genau genug beobachteten Formen im Gegensatz zu diesem inne gehalten haben. Wie konnte dann die Tradition ihn zum besonderen Patricierfeind machen? Denn das hat gewiss seine Berechtigung, dass die Vertreibung des Tarquin nur in einer patricischen Reaction ihren Grund hatte. Es bleibt also nichts übrig, als in Tarquin den Nachfolger und Gesinnungsgenossen seines Vorgängers zu sehen, den Erben der befestigten Zwangsherrschaft. Dabei ist durchaus wahrscheinlich, dass, was wir in Tarquin vereinigt finden: die Servianische Erbschaft und eine übermässige Tyrannis — sei es in einer Person oder in mehreren —, nicht neben einander sondern nach einander als allmähliche Entwickelung anzusehen haben. Die befestigte plebsfreundliche Tyrannis artete allmählich aus —

wie bei dem zweiten Pisistratiden und Kypseliden —; das ursprüngliche Mittel zur Beherrschung der Altbürgerschaft wurde nun gleichfalls Gegenstand der Beherrschung und willkürlichen Ausnutzung; die vielen Kriege und die dadurch gesteigerte Steuerquote zehrten am Blut und Eigentum der Plebs; das Wachsen des Monarchen über die Sphäre der Untertanen hinaus — so besonders die Absonderung von der Menge, ausgedrückt durch die der Tradition nach den König umgebende Leibgarde — liess ihn allmählich auch der ihm aus der Servianischen Periode vererbten Gunst der Menge entrückt werden. Kein sacrales Band existirte ausserdem zwischen Tyrann und Volk, und die Altbürgerschaft konnte daher leicht die einmal entfremdete Plebs in ihr Interesse ziehen, das göttlich und menschlich Widerrechtliche der Tyrannis dartun und so den illegitimen Fürsten stürzen.

Die durch die Anfangs gelinde Tyrannis gelegten Keime zur Fortentwickelung des Statswesens durch Heranziehung eines neuen nicht gleichberechtigten Bestandteiles, welche im Grunde nur den egoistischen Interessen der Tyrannis entsprungen waren, überdauerten aber die Tyrannis und wurden nun allmählich der Angelpunct, um den sich die innere Geschichte der folgenden zwei Jahrhunderte dreht, und aus dem heraus sich die kraftvolle, rechtsbewusste Gesammtheit des Statswesens herausbildete, die nach ganz unblutiger, rein principieller Ausfechtung des inneren Streits auf dem Wege eines allmählichen Abringens und jedesmaliger gesetzlicher Sanction des Abgerungenen eine Zähigkeit und Elasticität bei äusseren Schlägen und Siegen bewies, wie vor ihr keine Statseinheit. Dadurch sind die Römer das politisch reifste Volk aller Geschichte und Zeiten geworden. Der Tyrannis

ist demnach sehr viel zu verdanken, was unter andren Umständen zu einem blutigen Vernichtungskampf zwischen der gentilen Altbürgerschaft und dem accessorischen gesetzlich nicht anerkannten Incolat, der Plebs, gekommen wäre, dem so viele Staten, besonders des classischen Altertums, früh erlagen. Die Römische Entwickelung, begonnen unter dem günstigen Auftreten einer erleuchteten und klugen Tyrannis, ist sowol die Folge des intensiven Rechtsbewusstseins dieses Volks als zugleich die weitere Ursache zur höheren und höchsten Ausbildung dieses Rechtsbewusstseins, das für alle späteren Völker und Staten grundlegend wurde.

Beilage.

Ueber die Zusammensetzung der Römischen gentes.

Die im Obigen entwickelte Ansicht über die natürliche und verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit der Geschlechtsgenossen lehnt sich im Allgemeinen an die Entwicklungen Göttlings, Beckers und Langes an; während die Meisten der neueren Gelehrten nach dem Vorgange Niebuhrs[23]) eine künstliche Geschlechtszusammensetzung annehmen; ich verweise darüber auf Beckers[24]) gründliche Auseinandersetzung und will nur noch einige eigene Bemerkungen zur Ergänzung hinzufügen.

Der Ausdruck gens, γένος, Geschlecht, hängt in der ursprünglichen Bedeutung so enge zusammen mit dem durchaus verwandten, zum Teil ganz gleichlautenden Ausdruck genus, γένος, Geschlecht, als Bezeichnung des sexuellen Geschlechts, dass es durchaus nötig ist, anzunehmen, der letztere Ausdruck und Begriff müsse nicht allein als etymologischer, sondern auch als physiologischer Ursprung des zweiten Ausdrucks und Begriffs: gens, γένος, Geschlecht, der Bezeichnung einer Zusammengehörigkeit unter Menschen, gelten.

---

[23]) So Schwegler und zum Teil Mommsen.

[24]) Röm. Alt. 2. 1, p. 35 ff.

Nun lässt es sich ja denken, dass nach dem Vorbilde des verwandtschaftlichen natürlichen Geschlechts unter mangelnder Voraussetzung einer Bluteszugehörigkeit eine ähnliche Anzahl von Familien und Menschen sich unter gleichen äusseren Kennzeichen zusammentuen. Das aber ist doch immer erst eine derivirte Anwendung des Ausdruckes und Begriffes „Geschlecht". Wo wir es nun mit rein ursprünglichen naturwüchsigen, sogar jenseit der Geschichte liegenden Verhältnissen zu tun haben, dürfen wir da eigentlich schon eine nicht natürliche, schon derivirte Anwendung solcher Begriffe und Ausdrücke annehmen? denn die Geschlechterverhältnisse der späten Republik sind dieselben gewesen, wie am Anfang des ganzen Statswesens, wenigstens wissen wir Nichts von einer Abänderung des gentilen Grundprincips.

Dann aber sollen die künstlichen Geschlechter weiter Nichts als politische Abteilungen, und zwar Unterabteilungen der politischen Grundeinteilung in Curien sein. Letztere war, wie wir sahen, die notwendige Folge gegebener Verhältnisse; wie aber? traten denn nach der Ansicht der Andren schon gleich die Einzelfamilien zusammen, um ein Gemeinwesen zu bilden? Dafür liegt keine Nötigung vor, so lange die natürliche Ausbreitung der Familie noch keinen Damm an anders gearteten Elementen fand. Die Bedeutung der Familie für die Entstehung eines States wird dadurch aufgehoben, wenn gleich Anfangs ein künstlich Gemachtes die Familie ersetzt und überflüssig macht.

Wir haben schon oben auf den Grundunterschied der griechischen, besonders Ionischen und der Römischen Familienverhältnisse hingewiesen. Niebuhr durfte daher nicht ohne Weiteres aus Athenischen Verhältnissen Consequenzen auf Römische ziehen; und die den Römern in ihrer

Naturanlage verwandteren Dorier hatten ja auch strengere und wirklich verwandtschaftliche Geschlechter [25]).

Ferner treten die Römischen gentes nirgends in der Geschichte als politische Factoren auf. Die Decurien des Dionys [26]) werden nirgends mit gentes identificirt, abgesehen davon, dass sie ganz allein bei Dionys vorkommen; und man sollte allmählich so verständig sein, Nachrichten, welche nur aus Dionys ohne Quellenangabe stammen, so gut wie nicht vorhanden anzusehen, wenigstens wenn sie über Zeiten handeln, über die keine gleichzeitige schriftliche Tradition vorhanden war und für welche Dionys ein so ungewöhnlich mangelhaftes Verständnis beweist.

Modificirt trägt Mommsen [27]) die Niebuhr'sche Hypothese vor, indem er zwar eine verwandschaftliche Zusammengehörigkeit der Geschlechter zugiebt, dennoch aber den Dionysischen Schematismus in so fern beibehält, als er ein uranfängliches Bestehen der 10-Teilung annimmt; 1 Tribus = 10 Curien = 100 gentes = 1000 Familien. Die politische Wertlosigkeit und Unhaltbarkeit solchen Zustandes aber erkennt Mommsen selbst an. Er vergleicht diese seine Familienverhältnisse in Rom mit den Zuständen im heutigen Slavonien, wo die ganze Familie oft bis zu 50 und 100 Köpfen unter einem selbstgewählten Haupte zusammenbliebe. Das aber ist ja, was wir ein natürliches Geschlecht im Gegensatz zur Einzelfamilie nennen; es hätten ja dann in Rom Geschlechter in Geschlechtern gegeben. Der Vergleich passt nicht, und die Annahme so fester und uranfänglicher Zahlen bei den wechselnden Familienverhältnissen ist doctrinär und eigentlich nur eines Dionys würdig.

---

[25]) Schoemann Griech. Altert. 1³ p. 137 ff. 218 ff. u. 235.
[26]) 2. 7.
[27]) R. G. 1. 69 ff.

Alles zwingt uns, die Geschlechter auf natürliche Abstammung von einem Haupte zurückzuführen und zwischen der Geschlechter- und der Curien-Ordnung einen Gegensatz zu finden, indem Letztere durch die Notwendigkeit des politischen Ausgleichs an Stelle der ungleichen natürlichen Verhältnisse von den nach Geschlechtern eingeteilten Einzelgemeinden traten.

In **Ernst Kuhn's** Verlag in **Rostock** ist von demselben Verfasser erschienen:

Kritische Erörterungen über den Römischen Staat. I. Rostock 1871. 12 Sgr.

Derselben Schrift II. Rostock 1871. 15 Sgr.

De Taciti annalium aetate quaestiones geographicas ad mare rubrum et Aegyptum maxime pertinentes etc. Rostock 1871. 12 Sgr.

Früher ist von demselben Verfasser erschienen:

Tacitus und Sueton, eine vergleichende Untersuchung mit Rücksicht auf die beiderseitigen Quellen. Breslau, Mälzer, 1870. 25 Sgr.

Cassius Dio LII. 20, zur Frage über die leges annales der Römischen Kaiserzeit. Breslau, Mälzer, 1870. 10 Sgr.

Plutarch und Tacitus, eine Quellen-Untersuchung. Berlin, Heinersdorff, 1870. 15 Sgr.

Deutschland und die Kaiseridee. Eine historisch-politische Untersuchung. Bonn, Markus, 1870. 2 Sgr.

De Symmachi epistularum codice Parisino scripsit et una eiusdem codicis collationem edidit . . . . . Bonn, Markus, 1867. 20 Sgr.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

ook should be returned to
y on or before the last date
low.
of five cents a day is incurred
ng it beyond the specified

return promptly.

